



Bern, den 26. Oktober 2020

Revision der Verordnungen zum FMG

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Revision der Verordnungen zum FMG.....	1
Erläuternder Bericht.....	1
1 Ausgangslage	2
2 Grundzüge der Vorlage.....	2
3 Auswirkungen.....	4
4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
4.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV).....	4
4.2 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV).....	38
4.3 Ordonnance sur les domaines Internet (ODI)	47
4.4 Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF).....	59
4.5 Ordonnance sur les installations de télécommunication (OIT)	71
4.6 Ordonnance sur la compatibilité électromagnétique (OCEM).....	76
4.7 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG).....	78

1 Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte haben am 22. März 2019 eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) beschlossen. Das revidierte Gesetz führt zu Anpassungsbedarf bei dessen Ausführungsverordnungen. Neben den Bereichen, in denen vom Parlament im Rahmen der FMG-Revision neue Entscheide getroffen wurden, wurde auch allgemein im geltenden Verordnungsrecht geprüft, ob Revisionsbedarf besteht. Es sollen Bestimmungen formuliert werden, die den technologischen Wandel und die Dynamik auf dem Markt möglichst lange abzubilden vermögen.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)

Das revidierte FMG sieht neu anstelle einer allgemeinen Meldepflicht eine Registrierung von FDA vor, die staatliche Ressourcen benötigen. Die entsprechenden Prozesse müssen in der Verordnung abgebildet werden.

Die FDV soll weiter Ausführungsbestimmungen bezüglich Roaming enthalten (Abrechnungsvorschriften, Tarifoptionen, Duldungspflichten bezüglich Dienstleistungen Dritter). In der Praxis wird sich zeigen, ob die vorgesehen Bestimmungen Wirkung entfalten können. Das FMG sieht zudem neu vor, dass das BAKOM Marktbeobachtungen durchführt und die technischen und preislichen Entwicklungen beim Roaming analysiert. Gestützt auf die in diesem Rahmen erhobenen Daten kann entschieden werden, ob weitere Regulierungen nötig sind, um ein überhöhtes Preisniveau bei Roaming-Dienstleistungen zu unterbinden.

Zudem sollen die Bestimmungen zu den Mehrwertdiensten verschärft werden (Sitzpflicht, Erweiterung von Sperrsets, Informationspflichten) und die Schlichtungsstelle ombudscom soll die Möglichkeit erhalten, Statistiken ihrer Fälle nach FDA veröffentlichen zu dürfen. Schliesslich soll in der Verordnung präzisiert werden, wie künftig die Qualität der festen und mobilen Internetzugänge gemessen und veröffentlicht wird.

Künftig müssen gemäss FMG die FDA nicht nur in ausserordentlichen, sondern in sämtlichen Lagen für die Sicherheitsorganen Dienste erbringen, die nun in der Verordnung zu definieren sind. Im Bereich des Notrufs sollen die Mobilfunkanbieterinnen sodann verpflichtet werden, bei den Notrufanwendungen «eCall 112» bzw. «AML» die Unfall- bzw. Standortinformationen aufzubereiten.

Im Gesetz wird neu ein Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen statuiert. Dazu sollen in der FDV konkretisierende Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden.

Im Bereich des Internets müssen sodann auf Verordnungsstufe die Ausnahmen von der Netzneutralitätspflicht präzisiert werden.

Im Rahmen der Revision der FDV wird schliesslich in der *Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (VGS; SR 935.511)* zur Klarstellung in vier Artikeln der Begriff «Fernmeldedienstanbieterinnen» durch «Anbieterinnen von Internetzugängen» ersetzt werden.

2.2 Ordonnance du 25 novembre 2015 sur les installations de télécommunication (OIT; RS 784.101.2)

Le projet de révision prévoit des modifications en ce qui concerne la documentation technique, les installations de radiocommunication servant à des fins militaires et les installations mises en place et exploitées à des fins de démonstration. En raison de deux révisions législatives de l'Union européenne (UE), des modifications supplémentaires portant sur les points suivants sont prévues, afin de continuer à garantir l'équivalence des législations suisse et européenne dans le cadre de l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (RS 0.946.526.81): introduction de deux nouveaux acteurs du marché (prestataire de services d'exécution des commandes et prestataire de services de la société de l'information) et de leurs obligations relatives, ainsi que la précision des exceptions concernant les installations de radiocommunication à bord d'aéronefs (avec ou sans occupants).

2.3 Totalrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; 784.102.1)

Die Revision des FMG führt im Bereich des Funks zu einem Paradigmenwechsel: künftig gilt die freie Nutzung des Frequenzspektrums als Grundsatz und die Konzessionierung respektive die Meldung (sog. «Light licensing») als Ausnahme. Dieser Wandel, der in den letzten Jahren bereits soweit als möglich durch Konzessionsbefreiungen (z. B. Jedermannsfunk) vollzogen wurde, muss in der neuen Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF) abgebildet werden.

2.4 Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)

Das Revisionsprojekt schlägt bezüglich der Delegation von Befugnissen zur Verwaltung von Adressierungselementen präzisierende Vorschriften vor.

Neu soll zudem das SECO die Sperrung von Nummern verlangen können, wenn gegen das UWG verstossen wird oder wurde.

Bei den Notrufdiensten sollen die verwendeten Kurznummern nicht mehr in der Verordnung aufgezählt werden, sondern lediglich in der Zuteilungsverfügung genannt werden. Nach wie vor werden jedoch die verschiedenen Notrufkategorien definiert, wobei der «Vergiftungsnotruf» neu aufgenommen wird. Künftig soll sodann den «Pannendiensten» keine Kurznummer mehr zugeteilt werden.

Weiter wird vorgeschlagen, dass künftig ein Mobile Network Code (MNC) auch Organen der Sicherheitskommunikation zugeteilt werden kann.

2.5 Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2)

Die Regulierung von Domain-Namen ist ein relativ junger Rechtsbereich, zu dem nun erste gefestigte Erfahrungen aus der Praxis vorliegen. Die Revision sieht verschiedene Anpassungen vor, die diesen Erfahrungen Rechnung tragen. Betroffen sind insbesondere die Bestimmungen zur WHOIS-Datenbank und zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.

2.6 Totalrevision der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; SR 784.106)

Neben einigen wenigen Anpassungen in der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen des BAKOM soll mit der vorliegenden Revision insbesondere die Fernmeldegebührenverordnung UVEK (SR

784.106.12) aufgehoben respektive deren Bestimmungen in die total revidierte GebV-FMG integriert werden.

2.7 Ordonnance du 25 novembre 2015 sur la compatibilité électromagnétique (OCEM; RS 734.5)

Les modifications prévues concernent la documentation technique et la participation de l'OFCOM aux bases de données internationales pour les échanges d'informations entre les autorités de surveillance du marché. Pour la même raison et le même but que ceux mentionnés pour l'OIT; des modifications supplémentaires suivantes sont prévues, à savoir l'introduction de deux nouveaux acteurs du marché (prestataire de services d'exécution des commandes et prestataire de services de la société de l'information) et de leurs obligations relatives.

3 Auswirkungen

Die Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (BBl 2017 6559) äussert sich in ihrem dritten Kapitel ausführlich zu den Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Bund und die Kantone sowie auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft. Bei einer Vielzahl der nun zu revidierenden Verordnungsbestimmungen handelt es sich um im Gesetzgebungsprozess aufgrund der Botschaft oder der parlamentarischen Debatte bereits vorgezeichnete Anpassungen. Für diese kann auf die Ausführungen in der Botschaft verwiesen werden. Darüber hinaus zeitigt das vorliegende Revisionsprojekt nur sehr punktuell erwähnenswerte Auswirkungen, auf die in der nachfolgenden Ziffer 4 bei den jeweils betroffenen Bestimmungen hingewiesen wird.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Ingress

Der Ingress wird an die neuen Delegationsnormen der FMG-Revision angepasst. Überdies wird auch der bestehende Artikel 31 Absatz 1 FMG in die Präambel aufgenommen, um die gesetzliche Grundlage des revidierten Artikel 7 FDV (Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -diensten) zu präzisieren.

Ersatz eines Ausdruckes

Wie auch in der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) wird im Sinne einer einheitlichen Terminologie im ganzen Erlass der veraltete Ausdruck «Rufnummer» durch «Nummer» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen (vgl. Erläuterungen zu den Anpassungen in der AEFV).

Art. 1 Begriffe

Anlässlich der Revision des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) wurde die in Artikel 1 Buchstabe c enthaltene Definition der Mehrwertdienste neu auf Gesetzesstufe verankert (neuer Art. 3 Bst. c^{ter} FMG). Buchstabe c von Artikel 1 kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 2 Umfang des Fernmeldedienstes

Durch moderne digitale Kommunikationsmittel können deren Anwender selbst bewusst oder unbewusst mittels der verwendeten Technologien einen Knotenpunkt in der Informationsübertragung für Dritte betreiben, ohne dabei Teil einer formell definierten Organisation zu sein. Beispiele liegen überwiegend in der Teilnahme an virtuellen Netzwerken zum Informationsaustausch im Internet (beispielsweise Tauschbörsen, Bitcoin-Knoten) als auch bei Anwendungen der digitalen Informationsgesellschaft (beispielsweise intelligente Verkehrssysteme für Autofahrer nach IEEE 802.11p). Wer eine Übertragung von Informationen für Dritte erbringt, gilt grundsätzlich als Fernmeldediensteanbieterin. Unter diese Definition fallen entsprechend auch Teilnehmende einer Gruppe, wenn diese untereinander im erwähnten Sinne Informationen austauschen. Wenn sich Einzelpersonen jedoch zur Informationsübertragung im Rahmen eines zweckgebundenen Informationsaustauschs zu einer Gruppe zusammenschliessen, ist es gerechtfertigt, diese Interessengemeinschaft einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c gleichzusetzen und die entsprechende Informationsübertragung der einzelnen Teilnehmenden nicht als Fernmeldedienst zu werten. Ein durch die Teilnahme begründetes Vertragsverhältnis stellt im Sinne des FMG keinen Fernmeldedienst dar, soweit sämtliche Informationsübertragungen unentgeltlich angeboten werden und aus Sicht der Anwender dezentral erfolgen, d.h. ohne zentrale Dienstleister erbracht werden. Entsprechend der Präzisierung des FMG auf die Eigenschaft von Fernmeldediensten in Sinne der zu erfassenden Dienstbarkeiten sollen diese moderne Formen der gemeinschaftlichen quid pro quo Vertragsverhältnisse aus dem Geltungsbereich des FMG herausgenommen werden.

Art. 3 Registrierung

Artikel 3 Absatz 1 verpflichtet die Anbieterinnen, auf Aufforderung des BAKOM hin, die notwendigen Angaben zu übermitteln, welche das BAKOM für die Registrierung braucht um Anbieterinnen und deren Dienste zu veröffentlichen. Neu wird in diesem Zusammenhang in Absatz 1 eine bisher lediglich im Meldeformular verankerte Pflicht zur Meldung allfälliger Änderungen zum Unternehmen oder zum angebotenen Dienstangebot auf Verordnungsstufe verankert.

Gemäss Absatz 2 sollen registrierte Anbieterinnen dem BAKOM die beabsichtigte Unterzuteilung oder Kapazitätsnutzung an registrierte und nicht registrierte Anbieterinnen vorgängig mitteilen. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass das BAKOM seine Registrierungspflicht im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 FMG gegenüber allen betroffenen Anbieterinnen erfüllen kann, auch wenn es die entsprechenden Ressourcen nicht direkt zuteilt und andererseits werden die Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 2 FMG auf Verordnungsstufe konkretisiert. Überdies liefert diese Mitteilungspflicht dem BAKOM ein Instrument zum Abgleich der Informationen, welche die Anbieterinnen gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c AEFV dem BAKOM jährlich im Zusammenhang mit den untergeordneten Zuteilungen zukommen lassen müssen. Dieser Abgleich soll dazu beitragen, dass die zu registrierenden Anbieterinnen möglichst lückenlos erfasst werden können.

Durch den Ersatz der allgemeinen Meldepflicht mit einer an die Verwendung von Adressierungselementen oder Funkfrequenzen gekoppelten Registrierung der Anbieterinnen durch das BAKOM, entfällt grundsätzlich auch das Bedürfnis, diverse Ausnahmen von der Registrierung vorzusehen. Die Ausnahmen, die im bisherigen Artikel 3 FDV werden daher obsolet.

Die im bisherigen Artikel 4 Absatz 2 enthaltene Aufgabe des BAKOM, die Anbieterinnen von der Liste zu löschen, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben, wird infolge der Revision des FMG obsolet. Das Führen einer Liste der registrierten Anbieterinnen ist bereits in Artikel 4 Absatz 3 des Fernmeldegesetzes enthalten. Dem Führen einer Liste ist nicht nur der Eintrag einer Anbieterin oder dessen Änderung inhärent, sondern auch die entsprechende Löschung. Entsprechend muss diese Obliegenheit nicht nochmals auf Verordnungsstufe verankert werden.

Art. 4 Korrespondenzadresse in der Schweiz

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Korrespondenzadresse für ausländische Anbieterinnen soll grundsätzlich beibehalten werden. Künftig sollen sowohl ausländische wie inländische Anbieterinnen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen müssen, die über eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) verfügt. Mittels Angabe einer Kontaktadresse basierend auf einer UID gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) soll verhindert werden, dass Anbieterinnen lediglich Postfächer oder andere ungeeignete Adressen von Privatpersonen angeben, welche die beabsichtigte Funktion der Bestimmung nicht erfüllen. Im Sinne des UIDG werden die administrativen Aufwände verringert. Neueinträge, Sitzverlegungen, Namens- und Adressänderungen sowie Löschungen von Unternehmen werden über das UID-System zentral erfasst und stehen somit auch dem BAKOM zur Verfügung.

Die in Absatz 2 festgehaltene Veröffentlichungsmöglichkeit soll insbesondere auch die Transparenz betreffend möglichen Ansprechstellen für Konsumentinnen und Konsumenten erhöhen. Die Veröffentlichung der UID-Daten erfolgt gemäss UIDG.

Art. 5 Datenlieferung im Rahmen der Amtshilfe

Mit Wegfall der Meldepflicht wird das BAKOM eine gewisse Anzahl der auf dem schweizerischen Markt aktiven Anbieterinnen nicht mehr erfassen. Das BAKOM wird künftig nur noch über die Angaben, resp. die Adressdaten, derjenigen Anbieterinnen verfügen, die registriert werden. Um jedoch den Vollzug und die Evaluation der Fernmeldegesetzgebung auch gegenüber nicht registrierten Anbieterinnen sicherstellen zu können, soll sich das BAKOM künftig im Einverständnis mit dem Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) auf dessen Adressdaten abstützen können. Insbesondere sollen diese Adressdaten für die Durchführung von Aufsichtskampagnen, beim Einholen von Angaben zur Erstellung des Evaluationsberichts im Sinne von Artikel 3a FMG, für den Breitbandatlas sowie für die Wahrung der Kohärenz und der Vergleichbarkeit der erhobenen statistischen Daten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten verwendet werden können.

Art. 7 Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -diensten

Fernmeldediensteanbieterinnen sind dazu verpflichtet, ihre Schnittstellen für die Fernmeldenetze und -dienste derart zu dokumentieren, dass ein freier Markt und Wettbewerb für Endgeräte und individuelle Nutzerschnittstellen erhalten bleibt. Durch die Trennung von Netzen und Diensten sowie der Globalisierung der Dienste auf Basis des Internet werden die Bestimmungen angepasst. Durch Artikel 7 FDV wird insbesondere sichergestellt, dass die Grundsätze der freien Zirkulation der Fernmeldeanlagen sowie deren Inbetriebnahme, welche in Artikel 31 Absatz 1 FMG festgehalten sind, konkret ermöglicht werden.

Der Titel nimmt neben den Netzen neu Bezug auf die Dienstangebote selbst.

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bestimmen die Lage des Netzabschlusspunktes resp. des Dienstzugriffspunktes und die dafür bereitgestellten Schnittstellen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) weitestgehend selbst. Die angebotenen Schnittstellen sind Teil des Wettbewerbs im offenen Telekommunikationsmarkt. Die Bestimmung der Lage der Schnittstellen ist entsprechend wesentlicher Bestandteil der Telekommunikationsdienstverträge zwischen den Anbieterinnen und deren Kundschaft. In gewissen Fällen kann das BAKOM die Lage der Schnittstellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 FAV unter Berücksichtigung der internationalen Praxis bestimmen.

Zur Entlastung der Anbieterinnen sollen diese nicht mehr vorgängig die künftig angebotenen Schnittstellen dem BAKOM zur Prüfung vor dem erstmaligen Anbieten in der Schweiz mitteilen müssen. Eine

allgemeine Veröffentlichungspflicht wird für Geräteschnittstellen für den Netzzugang beibehalten. Verzichtet wird auf eine vorgängige Veröffentlichung bei den Schnittstellen der Dienste, die auf den Fernmeldenetzen aufbauen, damit die Anbieterinnen im Umfeld der dynamischen Entwicklung von Software und Protokollen entlastet werden. Solche Informationen sind auf Anfrage hin innert angemessener Frist bereitzustellen.

In der Bestimmung von Absatz 1 bleibt der bisherige Artikel in Bezug auf Schnittstellen zum Netzzugang für Fernmeldedienste materiell erhalten. Es wird jedoch auf eine Vorabinformation zuhanden des BAKOM vor dem erstmaligen Angebot einer neuen Schnittstelle verzichtet. Änderungen bestehender öffentlicher Schnittstellen müssen auch in der Dokumentation vorgängig aktualisiert bzw. veröffentlicht werden.

Absatz 2 nimmt Bezug auf Fernmeldedienste allgemein, die sowohl an bestimmte Fernmeldenetze gebunden als auch netzunabhängig erbracht werden. Fernmeldediensteanbieterinnen sollen über die Schnittstellen für Dienste informieren, welche im besonderen Interesse der Schweiz sind. Dieses ist die Gewährung des Zugangs zum Internet sowie Dienste welche national verwaltete Ressourcen verwenden (z.B. öffentlicher Telefondienst, digitaler Verkehrsfunk TPEG).

Neben dem BAKOM sollen auf Anfrage die Hersteller von Fernmeldeanlagen und Software zur Nutzung von Fernmeldediensten die Dokumentation der Dienste-Schnittstellen unentgeltlich beziehen können, damit diese für die Nutzerinnen und Nutzer geeignete Produkte und Dienste anbieten können und diese über allfällige Kompatibilität und Einschränkungen informieren können. Gleichermassen sollen Kundinnen und Kunden selbst über die Schnittstellen der Dienste informiert werden, damit diese eigenen Massnahmen mit Bezug auf die Schnittstellen abstimmen können (z.B. Integration und Sicherung wichtiger Kommunikationswege). Zur Entlastung der Anbieterinnen besteht die Informationspflicht nur gegenüber den genannten Gruppen, eine alternative öffentliche Dokumentation von Schnittstellen (z.B. mittels Webseite) wird dabei als unentgeltliche Zurverfügungstellung im bisherigen Sinne der Verordnung als ausreichend erachtet und soll weiterhin möglich sein.

Absatz 3 übernimmt substantiell die bestehenden Bestimmungen zum notwendigen Detailgrad der Schnittstellendefinitionen.

Absatz 4 verlangt von den Anbieterinnen die notwendigen Informationen den Kunden und Kundinnen auszuhändigen, um die freie Wahl bei den Endgeräten und Software-Applikationen sowie beim Wechsel des Netzanbieters sicherzustellen und damit den Wettbewerb zu fördern. Zu diesem Zweck wird gegenüber dem Kunden eine Auskunftspflicht der notwendigen im jeweiligen Kundenverhältnis begründeten individuellen Informationen festgeschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich um Bezeichnungen, die eine Leitung für den Anbieterwechsel identifizieren (z.B. OTO-Nummer bei FTTH und NSN bei DSL-Anschlüssen) sowie um Login-Daten zur Anmeldung an einen Server, um Dienste zu nutzen (z.B. SIP-Credentials bei VoIP basierter Telefonie).

Das BAKOM soll in Ausführungsbestimmungen die notwendigen Angaben präzisieren können (Absatz 5). Bei Schnittstellen von Netzen- und Diensten ohne besondere Relevanz im Sinne des Artikels können die Dokumentationspflichten der Anbieterinnen eingegrenzt werden.

Art. 8 Nutzung des Funkfrequenzspektrums

Diese Bestimmung wird aufgrund der Totalrevision der FKV angepasst. Sie enthält nun einen Verweis auf die neue Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF), die für Fernmeldediensteanbieterinnen gilt, die das Frequenzspektrum nutzen.

Art. 9 Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Die im Titel und in Absatz 1 eingeführten Änderungen betreffen nur die sprachliche Anpassung an die Terminologie von Artikel 29 Absatz 2 des totalrevidierten Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BBI 2019 4505) im Bereich der beruflichen Grundbildung. Da eine entsprechende Anpassung bereits in Artikel 6 des revidierten FMG erfolgt ist, soll diese auch auf Verordnungsstufe übernommen werden. Diese Pflicht müssen die betroffenen Anbieterinnen 18 Monate nach Markteintritt erfüllen.

Art. 10 Transparenz der Preise

Bei der Einfügung von Absatz 1^{bis} im Jahr 2015 wurde der Verweis in Absatz 3 nicht entsprechend angepasst. Die Ausnahmen gemäss Absatz 3 sollen jedoch aus denselben Gründen, wie dies bei den Absätzen 1 und 2 der Fall ist, auch für den damals neu eingeführten Absatz 1^{bis} gelten. Der Begriff «und» wird deshalb mit dem Begriff «bis» ersetzt.

Art. 10a Internationales Roaming: Informationspflichten

L'utilisation d'équipements de télécommunication mobile de tous genres lors de déplacement à l'étranger est désormais courant. Les frais engendrés pour les utilisateurs ne sont pas toujours très évidents pour les utilisateurs qui sont régulièrement surpris de recevoir des factures élevées à leur retour de voyage. De plus, avec le développement des terminaux et applications mobiles, certains équipements, pourtant dotés d'une carte SIM, ne peuvent pas recevoir les informations requises au sens de l'al. 2, généralement transmises par SMS dès le passage sur un réseau de téléphonie mobile étranger. Des mesures supplémentaires viennent donc renforcer les dispositions actuelles afin d'éviter aux clients des coûts d'itinérance non désirés.

Die bestehenden Informationspflichten der Mobilfunkanbieterinnen werden sowohl in Bezug auf den Umfang als auch den Zeitpunkt, wann diese jeweils erfolgen müssen, angepasst.

Absatz 1 listet auf, welche Informationen die Kundinnen und Kunden wie bis anhin beim Vertragsabschluss und zudem neu auch bei der Aktivierung und bei jeder Reaktivierung von Roamingdiensten sowie einmal jährlich erhalten müssen. Die Kundinnen und Kunden müssen über die Konditionen und Modalitäten der Nutzung von Roamingdiensten informiert werden.

Die Information gemäss Absatz 1 hat durch die Mobilfunkanbieterinnen zu erfolgen, soweit diese von einer De- beziehungsweise Reaktivierung Kenntnis erhalten kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die Kundin oder der Kunde die Anpassungen im Cockpit, im Online-Kundencenter oder im Rahmen eines sonstigen Kontaktes (Shop, Support, Callcenter) vornimmt. Erfolgt die Anpassung der entsprechenden Einstellungen in Bezug auf die Roamingdiensten durch die Kundin oder den Kunden jedoch nur auf dem Endgerät, ist diese Anpassung unter Umständen für die Mobilfunkanbieterinnen nicht oder zumindest nicht sofort ersichtlich.

Die Buchstaben a bis d konkretisieren nicht abschliessend, über was die Kundinnen und Kunden informiert werden müssen. Die Buchstaben a und b listen die Informationen auf, die darauf abzielen, dass die Kundinnen und Kunden allfällige Kosten für Roamingdienste einschätzen, reduzieren, limitieren oder gar vermeiden können.

Une des nouvelles mesures impose aux fournisseurs de téléphonie mobile d'informer leurs clients sur la possibilité de définir une limite, en francs, à partir de laquelle les services d'itinérance internationale sont bloqués (cf. al. 1, let. b). Les utilisateurs peuvent définir librement et à tout moment le montant de cette limite. Ils peuvent également choisir de désactiver de manière permanente les services d'itinérance internationale – en fixant la limite des coûts à zéro par exemple – et les réactiver à leur convenance (cf. art. 10b, al. 2). Auch darüber müssen die Kundinnen und Kunden informiert werden.

Die Buchstaben c und d listen die Informationspflichten in Bezug auf die Konditionen und Modalitäten der Nutzung von Roamingdiensten auf, welche die Kundinnen und Kunden nach Absatz 2 beim Wechsel auf ein ausländisches Mobilfunknetz sofort erhalten müssen. Die Mobilfunkanbieterinnen informieren die Kundinnen und Kunden darüber, dass sie diese Information wie bis anhin jederzeit deaktivieren und wieder reaktivieren können, was gerade bei häufigen Grenzübertritten Sinn machen kann (vgl. Bst. c sowie auch Abs. 3).

Les fournisseurs de services de téléphonie mobile sont également tenus, a fortiori lorsqu'un abonnement est conclu sans la vente d'un appareil de télécommunication mobile, d'informer clairement leurs clients sur le fait que certains équipements ne permettent pas la réception des informations requises à l'al. 2 et destinées à avertir l'utilisateur du passage sur un réseau de téléphonie mobile étranger (cf. let. d).

Die Absätze 2 und 3 enthalten wie bis anhin einerseits die konkreten Informationen, die den Kundinnen und Kunden beim Wechsel in ein ausländisches Netz, sofort, unentgeltlich und leicht verständlich zukommen zu lassen sind (Abs. 2), und andererseits die Möglichkeit, diese Information jederzeit einfach und unentgeltlich deaktivieren und reaktivieren zu können (Abs. 3). Die Information erfolgt heute in der Regel per SMS. Aufgrund der technischen Entwicklung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Information entsprechend den Voraussetzung der Unmittelbarkeit und Kostenlosigkeit technisch auch anders übermittelt werden kann.

Au cas où les fournisseurs de services de téléphonie mobile vendent eux-mêmes ce genre d'équipements, ils sont tenus, en sus, d'informer leurs clients d'éventuelles offres tarifaires existantes ou de possibilités de réduction des coûts qui sont spécifiquement prévues pour ces équipements ou pour ce genre d'utilisation (al. 4).

In der gesamten Bestimmung wird neu der Begriff Information anstelle des teilweise verwendeten Begriffs Benachrichtigung verwendet. Die Bestimmung hat zahlreiche administrative und technische Komponenten, die es umzusetzen und zu implementieren gilt. Dafür ist den Fernmeldedienstanbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 10b Internationales Roaming: Nutzung

L'alinéa 1 prescrit que les opérateurs de téléphonie mobile doivent bloquer l'accès aux services d'itinérance internationale aussi longtemps que le client n'a pas consciemment fixé une limite plafond concernant les coûts engendrés par ces services pour la période de facturation. Cette limite pourra être fixée au plus tôt de plein accord avec le client lors de la conclusion du contrat (au shop, en ligne ou par téléphone). Sans cette limite fixée par le client, les services d'itinérance internationale doivent rester inaccessibles. Les opérateurs n'ont pas non plus le droit de définir une limite par défaut qui serait valable tant que le client n'a pas lui-même opté pour un montant plafond. La limite est valable pour la période de facturation. Cela signifie qu'un utilisateur qui a fixé une limite à 50 francs par mois doit s'attendre à des coûts qui peuvent aller jusqu'au double de ce montant si son séjour à l'étranger se situe à cheval sur deux périodes de facturation). La limite peut être adaptée en tout temps par le client. Si, au moment de l'adaptation, le montant de la limite est inférieur au montant des prestations déjà consommées, l'accès aux services d'itinérance internationale est bloqué aussi rapidement que la technique le permet.

Les opérateurs de téléphonie mobile doivent offrir à leurs clients la possibilité de gérer (p.ex. via une interface web intégrée au compte client), de manière simple, compréhensible et sans frais, l'accès aux services d'itinérance. Le client doit notamment pouvoir désactiver de manière permanente les services d'itinérance et les réactiver lorsqu'il le souhaite (cf. al. 2).

De plus en plus souvent, des services d'itinérance sont offerts dans des situations particulières telles que dans les airs (p.ex. les avions de ligne), sur mer (p. ex. les bateaux de croisières) ou encore à

l'aide d'une connexion par satellite. Ces services particuliers d'itinérance sont offerts à des tarifs généralement plus élevés que ceux valables pour les différentes zones géographiques courantes et ne sont généralement pas inclus dans les forfaits traditionnels offerts aux clients. Ces services particuliers d'itinérance ne doivent pas être activés par défaut par les opérateurs. Leur activation requiert l'accord explicite du client. Une fois ces services particuliers d'itinérance activés, les coûts qu'ils engendrent doivent être pris en compte dans le calcul du montant limite fixé par le client au sens de l'al. 1. La désactivation des services d'itinérance internationale au sens de l'al. 2 doit également désactiver les services particuliers d'itinérance. Ces derniers ne seront cependant par automatiquement réactivés lors de la réactivation au sens de l'al. 2 ; ils devront être réactivés séparément.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Mobilfunkanbieterinnen dürfen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbieterinnen im Ausland (z. B. Local Breakout, LBO) nicht aktiv erschweren oder verunmöglichen. Vorausgesetzt ist, dass sich solche Angebote zu etablieren beginnen und Kundinnen und Kunden diese beziehen wollen. Damit soll sichergestellt werden, dass weder alle aktuell oder in Zukunft möglichen Lösungen auf Vorrat implementiert noch Angebote für einzelne wenige Kundinnen und Kunden bereitgestellt werden müssen.

Die Mobilfunkanbieterinnen dürfen dabei insbesondere den Kauf, die Aktivierung und den Gebrauch solcher Angebote nicht mittels vertraglicher oder technischer Hürden aktiv erschweren oder verunmöglichen. Als aktives Verhindern oder Verunmöglichen im Sinne dieser Bestimmung gilt auch, wenn die Anbieterinnen die dafür allenfalls nötigen administrativen und technischen Voraussetzungen nicht schaffen, obwohl sich derartige Lösungen abzeichnen, sei es aufgrund der technischen Entwicklung, des veränderten Nutzungsverhaltens sowie aber auch aufgrund der Umsetzung regulatorischer Pflichten in den entsprechend häufig frequentierten Reisedestinationen.

Für gegebenenfalls anfallende Anpassungen, sowohl technischer wie auch administrativer Natur, ist den Fernmeldedienstanbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 10c Internationales Roaming: Abrechnung

Die Kosten, die den Schweizer Mobilfunkkundinnen und –kunden für die Nutzung von Roamingdienstleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Vergleich zum europäischen Ausland nach wie vor hoch (vgl. Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes, BBl 2017 6619, zu Art. 12a^{bis} Abs. 1 Bst. c). Deshalb wurde dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Abrechnungsmodalitäten zu erlassen, damit die Kundinnen und Kunden nicht zusätzlich zu den hohen Preisen auch noch Minuten und Datenvolumen bezahlen müssen, die sie nicht konsumiert haben.

Die Absätze 1 und 2 (jeweils Bst. a) sehen vor, dass die Mobilfunkanbieterinnen künftig sekunden- und kilobytegenau abrechnen müssen. Und zwar auch dann, wenn die Anbieterin keine verbrauchsabhängige Rechnung stellt, sondern sie nur den Verbrauch an Guthaben (Inklusiv-Volumina oder vorausbezahltes Geld) berechnet.

Auf das Missverhältnis zwischen verrechneten und tatsächlich konsumierten Minuten wurde bereits in der Botschaft zum FMG hingewiesen. Die neusten dem BAKOM vorliegenden Zahlen von 2016-2018 betreffend Sprachtelefonie zeigen, dass dieses immer noch in gleichem Ausmass besteht. Auch auf Grosshandelsebene werden den Schweizer Mobilfunkanbieterinnen seit 2017 kaum mehr Sprachvolumina in Rechnung gestellt, als tatsächlich von ihren Kunden konsumiert wurden (zwischen 0 und 1% in der EU und zwischen 1 und 5% im Rest der Welt). Daraus kann man ableiten, dass heute auf Grosshandelsebene in der Praxis überwiegend nicht mehr aufgerundet wird.

Die Mobilfunkanbieterinnen dürfen dabei gemäss Absatz 1 Buchstabe a jedoch Minimalkosten für einen Anruf festlegen, damit sie die zum Verbindungsaufbau anfallenden Kosten in jedem Fall decken können. Die Minimalkosten pro Anruf dürfen maximal dem Tarif für 30 Sekunden entsprechen. Diese Tarifstruktur entspricht jener der EU und hat sich bewährt.

In Bezug auf die Verrechnung des Datenverbrauchs sollte durch die Verordnung ebenfalls sichergestellt werden, dass dieser nicht unnötig aufgerundet wird. Der Grundsatz, dass die Konsumenten nur die Volumina bezahlen, die sie auch bezogen haben, muss sowohl für Daten wie auch für Anrufe gelten. Somit werden mögliche Wasserbett-Effekte vermieden, umso mehr die Tendenz hin zu einer ausschliesslichen Datennutzung, inklusive der Sprachtelefonie (sog. OTT-Dienste), zunimmt.

Sowohl bei der Sprachtelefonie wie auch bei den Datendiensten darf der Endbetrag auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden (jeweils Bst. b).

Damit dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass einerseits auf Grosshandelsebene wiederum eine Praxisänderung erfolgen kann und dass es andererseits dennoch vereinzelt Länder gibt, die immer noch eine Aufrundungspraxis betreiben, sieht Absatz 3 eine Ausnahme von der sekunden- und kilobytegenauen Abrechnung vor. Erhalten die Schweizer Mobilfunkanbieterinnen die für die Rechnungsstellung notwendigen Daten von ihren ausländischen Partnerfirmen nicht sekunden- und kilobytegenau, können sie demzufolge die Dienstleistungen auch nicht sekunden- bzw. kilobytegenau an ihre Kundinnen und Kunden weiterverrechnen. Aus diesem Grund ermöglicht Absatz 3 Buchstabe a eine Ausnahme von einer sekunden- und kilobytegenauen Abrechnung. Die Anbieterinnen haben den Umstand jedoch anhand der gelieferten Daten gegenüber dem BAKOM zu belegen. Grundsätzlich gilt, dass die Roaming-Volumina so genau wie möglich an den Konsumenten weiterverrechnet werden müssen (Entgelt oder Guthabenverbrauch).

Absatz 3 Buchstabe b klärt die Frage, ob ein MMS auch kilobytegenau abgerechnet werden muss oder ob er weiterhin pro Stück abgerechnet werden kann. Diese Frage stellt sich generell für Dienste, welche bereits heute oder aber zukünftig als Datendienst abgewickelt werden, von den Kundinnen und Kunden historisch bedingt jedoch pro Einheit genutzt werden (z. B. RCS). Aus Sicht der Nutzenden kann es von Vorteil sein, wenn die gewohnten Dienste auch weiterhin pro Einheit abgerechnet werden, weshalb in Absatz 3 Buchstabe b eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist. Die Mobilfunkanbieterinnen dürfen jedoch in diesen Fällen auch eine kilobytegenaue Abrechnung vorsehen.

Für die Umsetzung der neuen Abrechnungsvorschriften ist den Fernmeldedienstanbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 10d Internationales Roaming: Optionen

In den vergangenen zwei Jahren haben alle grossen Mobilfunkanbieterinnen Abonnemente mit Roaming-Inklusiveinheiten in ihr Angebot aufgenommen. Diese Angebote gehören jedoch zu den teuersten. Eine Verpflichtung der Mobilfunkanbieterinnen, Bündelangebote anzubieten, welche Roaming einschliessen, wie in Artikel 12a^{bis} Buchstabe d FMG vorgesehen, ist deshalb momentan weder notwendig noch zielführend. Diese Massnahme würde nur den Vielnutzenden, die ohnehin schon durch entsprechende Angebote bedient sind, entgegenkommen. Gleichzeitig würde damit dem Trend entsprochen, welche die Mobilfunkanbieterinnen teilweise selber initiiert haben: sie haben in den letzten 2 Jahren teilweise ihre Preise bei der Roamingtelefonie für die Nutzer und Nutzerinnen ohne Option, Bündel oder hochpreisiges Abonnements, wieder erhöht, um sie dadurch zu einem teureren Abonnement mit Inklusiveinheiten zu bewegen. Die Nutzenden bezahlen die Inklusiveinheiten über die höheren Monatskosten. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass es für die Kundinnen und Kunden mit vorausbezahlten Anschlüssen (prepaid) oder günstigen Abonnements weiterhin Tarifoptionen gibt, welche den Bezug von Roamingdienstleistungen zu reduzierten Preisen ermöglichen. Ansonsten könnten sich diese Kundinnen und Kunden zu teuren Abonnements mit Inklusiveinheiten gedrängt fühlen, damit die hohen Roamingpreise vordergründig entfallen.

Die Bestimmung legt in Absatz 1 Buchstabe a und b fest, dass die Tarife der Option im Vergleich zu den Standardtarifen reduziert sein oder diese eine bestimmte Menge an Inklusiveinheiten beinhalten müssen sowie dass der Zeitraum möglichst flexibel von den Nutzenden bestimmt werden kann. Mindestens der Anfangszeitpunkt, ab dem die gebuchte Option gilt, muss frei gewählt werden können. Der Anfangszeitpunkt kann, wie dies heute bereits in der Regel der Fall ist, der Zeitpunkt des Kaufs

der Option sein. Absatz 1 Buchstabe c legt weiter fest, dass gekaufte Optionen unabhängig von einer Rechnungsperiode mindestens 12 Monate bei der Fernmeldediensteanbieterin gültig sein müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass der mit der Option geltende Tarif (z. B. bestimmte Anzahl Minuten zum reduzierten Tarif) oder die in einer Option enthaltenen vorbezahlten Inklusivseinheiten (z. B. bestimmte Anzahl MB) nicht vorschnell ungenutzt verfallen. Das ermöglicht, dass die allenfalls noch übriggebliebene Minuten, die zum reduzierten Tarif verrechnet werden, oder die noch vorhandenen Inklusivseinheiten bei weiteren Auslandsaufenthalten innerhalb von 12 Monaten genutzt werden können. Zudem soll damit grundsätzlich auch verhindert werden, dass die Gültigkeit einer Option an einen Kalendermonat oder ein sonstiges Abrechnungsintervall gebunden ist. Damit wird verhindert, dass eine gekaufte Option mitten in einer einwöchigen Ferienreise verfällt und sich die Nutzenden einzig aus dem Grund dazu gezwungen sehen, eine zweite Option lösen zu müssen, weil der Abrechnungszeitpunkt in die Reisedauer fällt. Von der Regelung nicht erfasst werden Inklusivseinheiten, die nicht mittels zusätzlich vorab zu bezahlender Option bezogen werden, sondern die in einem Abonnement enthalten sind und die in Abhängigkeit von einer Rechnungsperiode jeweils erneuert werden (z. B. bestimmte Anzahl MB, die monatlich im Abonnement enthalten ist).

Absatz 2 stellt sicher, dass die Kundinnen und Kunden insbesondere bei einem Auslandsaufenthalt eine entsprechende Option kaufen können, ohne dass sie das Datenroaming auf dem Endgerät bereits aktivieren müssen und dabei Gefahr laufen, dass ungewollt zusätzliche Kosten entstehen (z. B. weil das Endgerät oder die Applikationen im Hintergrund automatisch Softwareupdates vornehmen, sobald eine Datenverbindung zur Verfügung steht). Die Kostenlosigkeit bezieht sich dabei einzig auf Kosten, die bei der Benutzung des Endgeräts im Mobilfunknetz selber anfallen können, das heisst die Kosten für die Nutzung von Roamingdiensten. Nicht gemeint sind die Kosten, die zum Beispiel bei der Nutzung des WLAN im Hotel oder am Flughafen anfallen können, weil dieses nicht gratis angeboten wird.

Für die Umsetzung der neuen Bestimmung, insbesondere der technischen Aspekte, ist den Fernmeldediensteanbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 10e Messung der Qualität von Internetzugangsdiensten und Information der Öffentlichkeit

Artikel 10e konkretisiert die Absätze 2-4 von Artikel 12a FMG.

Abs. 1:

Die Kundinnen und Kunden von Fernmeldediensten profitieren von Informationen über die Qualität dieser Fernmeldedienste. Diese Informationen können ihnen dabei helfen, die für sie besten Fernmeldedienste auszuwählen. Dazu müssen die Kundinnen und Kunden nicht nur die Qualität der von ihnen selbst genutzten Fernmeldedienste messen können; sie müssen darüber hinaus auch die Qualität der Dienste anderer Anbieterinnen beurteilen können.

Ohne derartige Qualitätsinformationen können sich die Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Fernmeldediensten letztlich nur nach dem Preis richten. Das könnte die unerwünschte Folge haben, dass sich die Qualität dieser Dienste verringert, weil die Kundinnen und Kunden die Qualität bei der Auswahl ihrer Dienste nicht berücksichtigen.

Der wichtigste Fernmeldedienst ist aktuell für viele Kundinnen und Kunden der feste oder mobile Internetzugang.

Darum bestimmt Artikel 10e FDV auf der Grundlage von Artikel 12a FMG die Pflichten der FDA zur Messung und Veröffentlichung von Daten zur Qualität des Internetzugangs. Bei Mobilfunkverbindungen ist auch noch die Signalstärke zu messen, denn sie ist eine wichtige Basis für den mobilen Internetzugang. Messungen geben Auskunft über die im Einzelfall effektiv angebotene Qualität. Sie haben deshalb den Vorteil, dass sie zuverlässiger sind als auf theoretischen Modellrechnungen basierende Abdeckungskarten.

Die Informationen für Kundinnen und Kunden zur Qualität der von ihnen selbst genutzten Dienste müssen präzise sein und auf Messungen der Verbindung basieren, also die eigene Verbindung konkret betreffen.

Die Qualität der Dienste anderer Anbieterinnen kann demgegenüber nicht direkt gemessen werden, weil die Kundin oder der Kunde keine Verbindung zu diesen anderen Anbieterinnen hat, welche gemessen werden könnte. Der Kundin oder dem Kunden geben die veröffentlichten Daten aus anderen Messungen betreffend diese anderen Anbieterinnen Hinweise zur zu erwartenden Qualität. Nützlich sein können zum Beispiel Daten aus Messungen in der Nähe des Wohnorts und des Arbeitsorts oder auf dem Arbeitsweg.

Kundinnen und Kunden haben für den Zugang zum Internet die Wahl zwischen festen und mobilen Netzen. Sie sollten anhand der verfügbaren Qualitätsinformationen entscheiden können, ob sie Internetzugang über das Festnetz oder über das Mobilnetz benötigen, und welcher feste oder mobile Internetzugang für sie am besten geeignet ist. Darum müssen die Qualitätsinformationen sowohl feste als auch mobile Internetzugänge umfassen.

Bei den festen Internetzugängen lassen sich genauere Aussagen als bei den mobilen Internetzugängen über die Qualität treffen, weil sie in der Regel ganz der Kundin bzw. dem Kunden zur Verfügung stehen.

Auch bei den festen Internetzugängen sind aber die Umstände der Messung bei der Beurteilung des Messergebnisses zu berücksichtigen. Verschiedenste Faktoren können das Messergebnis beeinflussen - zum Beispiel die WLAN-Funkstrecke zwischen dem Router in der Wohnung des Kunden und dem Computer, mit dem er die Messung durchführt. Es ist sinnvoll, wenn die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, die veröffentlichten Messergebnisse nach den verschiedenen Faktoren zu filtern. So sollte man Messungen, die über WLAN erfolgt sind, von den Messungen über LAN-Kabel unterscheiden können. Diese Filtermöglichkeiten werden bei den heute üblichen Veröffentlichungen von Messungen durch Messunternehmen bereits angeboten.

Bei den mobilen Internetzugängen stehen die Kommunikationskanäle einer Mobilfunkantenne gleichzeitig verschiedenen Kundinnen und Kunden in der Reichweite der Antenne zur Verfügung. Die Zahl der aktiven Kundinnen und Kunden in der Reichweite der Antenne lässt sich nie genau vorhersagen, und die genaue Position des Mobiltelefons zur Antenne beeinflusst die Qualität der Verbindung stark. Darum lassen sich über die Qualität der mobilen Internetzugänge weniger eindeutige Aussagen machen als über die Qualität der festen Internetzugänge. Messungen von mobilen Internetzugängen müssen aber ebenfalls veröffentlicht werden und bieten den Kundinnen und Kunden zusätzliche Informationen zur Qualität dieser Internetzugänge. Die zusätzliche Messung der Signalstärke hilft, die Aussagekraft der mobilen Messungen zu verbessern. Die aus den Messungen gewonnenen Informationen gehen über die durch sogenannte Drivetests erhobenen Informationen hinaus, da die Drivetests (bei denen ein Auto mit mehreren Telefonen eine festgelegte Route abfährt) nur wenige Standorte abdecken können. Auch hier gilt, dass die mit realen Messungen gewonnenen Informationen ein aussagekräftigeres Bild der Netzabdeckung ergeben als die durch theoretische Berechnungen gewonnenen Netzabdeckungskarten, welche auf theoretischen Modellen basieren.

Wenn die Messung im Endgerät der Kundin oder des Kunden durchgeführt werden soll, die Anbieterin aber selbst keinen Zugang zum Endgerät hat, muss die Anbieterin den Kunden die Qualitätsmessung ermöglichen. Das kann zum Beispiel durch ein Anwendungsprogramm, also eine App, erfolgen, die zur Installation angeboten wird.

(Möglich ist auch eine Messung durch Internetbrowser; diese Messungen kommen aber bei Übertragungen mit hohen Geschwindigkeiten von mehreren hundert Mbit/s schnell an ihre Grenzen).

Die Idee, die Qualität der Internetzugänge zu messen, ist nicht neu. Allein in Europa setzen die Regulatoren von 19 Ländern Messungen ein, mit denen die Kundinnen und Kunden die Qualität des Internetzugangs messen können: in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. 2021 werden noch Bulgarien und Finnland dazu kommen. Weitere drei Länder planen die Einführung des von den europäischen Regulierungsbehörden gemeinsam in Auftrag gegebenen gemeinsamen Messwerkzeugs. Es existieren also bereits verschiedene Messwerkzeuge.

In der Schweiz will das BAKOM auf die Messwerkzeuge der bestehenden Messunternehmen bauen. Die FDA nutzen deren Messwerkzeuge zum Teil bereits heute, und die Messungen werden zum Teil bereits heute veröffentlicht.

Darum misst das BAKOM, anders als andere Regulatoren, nicht selbst, sondern setzt nur Rahmenbedingungen, die für die Messung durch die FDA gelten sollen. Die FDA können die bereits heute vorhandenen Werkzeuge zum Messen und Veröffentlichen dafür verwenden. Sie müssen nur überprüfen,

dass diese Messwerkzeuge den in den technischen und administrativen Vorschriften gesetzten Rahmenbedingungen zur Messung und zur Veröffentlichung entsprechen. Die von den grossen FDA genutzten Messwerkzeuge entsprechen diesen Vorschriften zur Messung und zur Veröffentlichung bereits heute in den meisten Punkten. Mit den Vorschriften soll die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Messungen erhöht werden. Das soll zum Beispiel durch die Bestimmung geeigneter neutraler Standorte für die Messserver erreicht werden. Diese sind entscheidend, weil bei den Messungen die Qualität der Verbindung zum Messserver gemessen wird.

Das BAKOM könnte die Messung und Veröffentlichung der Qualität der Internetzugänge gemäss Artikel 12a Absatz 4 des neuen FMG auch selbst vornehmen, falls sich das aufgrund der Entwicklung der Messungen und Veröffentlichungen als sinnvoll erweisen sollte.

Das kann etwa der Fall sein, wenn ein internationales Messsystem sich durchsetzt, welches von den Regulatoren betrieben wird und an dem das BAKOM teilnehmen sollte, um die Vergleichbarkeit mit ausländischen Daten zu verbessern. Heute planen Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande und Spanien den Einsatz eines Messsystems, das für alle europäischen Regulatoren entwickelt und dessen Programmcode «open source» veröffentlicht wurde.

Daneben würde das BAKOM die Messung und Veröffentlichung auch selbst vornehmen, wenn die Messung und Veröffentlichung durch die grossen FDA nicht so durchgeführt würde, dass eine ausreichend grosse Datenmenge in guter Qualität zustande kommt.

Die Details werden gemäss Abs. 5 in den technischen und administrativen Vorschriften geregelt.

Abs. 2:

Die fehlerfreie Messung und Veröffentlichung von Qualitätsdaten ist mit Aufwand verbunden. Die FDA erhalten dafür gemäss Teil III Absatz 3 der Ordnungsrevision besondere Umsetzungsfristen (Messung erster Parameter ab 1. September 2021, Veröffentlichung ab 1. Januar 2022, Messung auch der restlichen Parameter ab 1. Januar 2024, Veröffentlichung ab 1. April 2024). Es ist geplant, dass die TAV die Messungen ab 2021 per App und die Messungen ab 2024 zusätzlich per Sonde vorsehen. Der wichtigste zu messende Qualitätsparameter ist aktuell die Datenübertragungsrate. Aussagekräftig ist insbesondere die über einen bestimmten Zeitraum tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate. Daneben soll auch die Verzögerung bei der Übertragung der Daten (delay/Round trip time/ping) gemessen werden. Im Mobilfunk ist zudem die im Mobiltelefon gemessene Stärke des Signals der nächsten Antenne für die Kundinnen und Kunden relevant, da sie eine wichtige Basis für die Qualität der Dienste ist.

Ebenfalls interessant für die Kundinnen und Kunden ist das Verhältnis der gemessenen Datenübertragungsrate zur vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate. Es ist aber aufwändig, einer gemessenen Verbindung automatisch die vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate zuzuordnen. Dieser Vergleich soll darum erst ab 2024 erfolgen.

Schwankungen in der Verzögerung (jitter) und der Verlust von Datenpaketen beim Transport (packet loss) können mit den per 2024 vorgesehenen Hardware- oder Software-Sonden am besten gemessen werden. Darum gilt die Messpflicht für diese Werte erst ab 2024. Die technischen und administrativen Vorschriften werden auf diesen Zeitpunkt hin in einer neuen Version veröffentlicht werden, die auch die Rahmenbedingungen für Sonden festlegt.

Abs. 3:

Für die Kundinnen und Kunden wichtig ist, dass die Messungen vergleichbar sind. Heute sind bereits verschiedene Messsysteme verfügbar, z.B. von Connect oder Ookla. Diese unterscheiden sich aber in wesentlichen Punkten voneinander. Wenn jede FDA im Detail andere Messungen vornehmen und deren Ergebnisse auf unterschiedliche Weise präsentieren würde, wären die Informationen für die Kundinnen und Kunden wenig nützlich.

Die Qualitätsinformationen sind entsprechend dem in den technischen und administrativen Vorschriften vorgesehenen Zeitplan ab dem dort vorgesehenen Jahr mindestens in zwei Formen zu veröffentlichen:

1. ab 2021 als detaillierte geografische Karte, auf der alle aktuellen Messergebnisse dargestellt werden,
2. ab 2024 nach Internetzugangsprodukt aufgeteilt als Grafik mit den von allen Kundinnen und Kunden tatsächlich gemessenen unterschiedlichen Qualitäten im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Qualität des jeweiligen Internetzugangsprodukts.

Damit der allgemeine Informationsstand über die Qualität der Internetzugänge insgesamt verbessert wird und auch vertiefte Analysen möglich werden, sehen die technischen und administrativen Vorschriften eine anonymisierte Veröffentlichung der Messungen vor.

Abs. 4:

Es gibt in der Schweiz viele Anbieterinnen von Internetzugängen. Bei einer Pflicht zur Veröffentlichung der Messdaten für sehr kleine Anbieterinnen können Aufwand und Nutzen in einem ungünstigen Verhältnis zu einander stehen. Die fünftgrösste Anbieterin von festen Breitband-Internetzugängen hatte gemäss Statistik des BAKOM 2017 einen Marktanteil von 0,6 %, die viertgrösste Anbieterin einen Marktanteil von 4,4 %. Die richtige Messung ist für die Anbieterinnen mit einem gewissen Aufwand verbunden. Die Messdaten kleiner Anbieterinnen betreffen zudem nur eine geringe Zahl von Kunden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Messdaten gilt deshalb nur für Anbieterinnen mit mehr als 300'000 Kundinnen und Kunden gemessen an der Zahl abgeschlossener Verträge. Bei kleinen Anbieterinnen ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Messdaten verzichtbar.

Das Recht der kleinen Anbieterinnen zur Veröffentlichung ihrer Messdaten bleibt aber bestehen. Es ist zu begrüssen, wenn sie ihre Messdaten freiwillig veröffentlichen und den Kundinnen und Kunden so einen Vergleich ermöglichen. Wichtig ist, dass die Messungen nach den gleichen Prinzipien vorgenommen werden, wie sie für die verpflichteten Anbieterinnen gelten. Daraus ergibt sich auch, dass den Anbieterinnen gemeinsame Messwerkzeuge und Publikationsplattformen für alle Anbieterinnen mit möglichst geringem Aufwand zugänglich sind.

Im Festnetz ist die Gesamtzahl der Breitbandinternetkunden gemäss der aktuellsten BAKOM-Statistik 3'882'203. Swisscom hat darunter 52 % Marktanteil, UPC 18%, Sunrise 11% (also über 420'000), Quickline 4,4 % (also unter 200'000), Improware 0,7 %. Im Festnetz wird die Messpflicht also Swisscom, UPC und Sunrise treffen.

Im Mobilfunknetz gibt es gemäss der aktuellsten BAKOM-Statistik insgesamt 8'471'621 Verträge, die den Zugang zum Breitband-Internet ermöglichen. Swisscom hat darunter 59 % Marktanteil, Sunrise 20,5 %, Salt 17,4 %, Andere 3 %. Aussagekräftig ist im Mobilfunknetz nur die Messung einer Konzessionärin von Mobilfunkdiensten. Andere Anbieterinnen, die deren Infrastruktur nutzen, sind darum nicht zur Messung verpflichtet. Die Messpflicht wird im Mobilfunknetz also Swisscom, Sunrise und Salt treffen.

Abs. 5:

Das BAKOM regelt in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Qualitätsparameter zu messen und zu präsentieren sind, damit die Kundinnen und Kunden nicht nur aufgrund des Preisvergleichs, sondern auch aufgrund der Qualitätsinformationen entscheiden können, welche Fernmeldedienste sie nutzen wollen. Diese Qualitätsinformationen müssen auf vergleichbaren und aussagekräftigen Messungen beruhen und umfassend und präzise präsentiert werden, um den Kundinnen und Kunden bei der Wahl ihres Internetzugangs hilfreich zu sein. Ein Beispiel dafür, wie das aussehen könnte, ist die Veröffentlichung der Messergebnisse auf der Seite des österreichischen Regulators unter www.netztest.at.

Abs. 6:

Die Messergebnisse sollen frei zugänglich veröffentlicht werden. Schon heute kann beobachtet werden, dass Messfirmen ihre Messergebnisse in anonymer Form frei zugänglich machen. Wenn die FDA die Messmöglichkeit bekannt machen und die Ergebnisse veröffentlichen, können mehr Messungen durchgeführt werden und mehr Messergebnisse veröffentlicht werden. Dies verbessert die Aussagekraft der Ergebnisse.

Art. 10f Offenes Internet

Art. 12e Abs. 1 FMG regelt die unterschiedslose Übertragung von Daten im Internet. Abs. 2 regelt die Ausnahmen, in denen es den Anbieterinnen erlaubt ist, von diesem Grundsatz abzuweichen. Soweit

zu diesen Ausnahmen Details bestimmt werden müssen, enthält sie Art. 10f FDV. Ausnahmen gemäss Art. 12e Abs. 2 Buchst. b FMG werden auch auf der Basis von Art. 48a FMG im Verordnungsrecht festgelegt beziehungsweise zukünftig festgelegt werden.

Selbstverständlich gelten diese Regeln zum offenen Internet nur für die Übertragung im Internet selbst, also - technisch ausgedrückt - auf der Netzwerkebene. An den Endpunkten der Datenübertragung ausgeübte Massnahmen - wie zum Beispiel die Aushandlung der Datenübertragungsrate zwischen den beiden Endpunkten in einer TCP-Verbindung - sind nicht von diesen Regeln betroffen, weil sie in den Endpunkten und damit ausserhalb des Internetzugangs erfolgen.

Bei der Bekämpfung vorübergehender und aussergewöhnlicher Netzüberlastungen gemäss Art. 12e Abs. 2 Buchstabe d FMG ist nicht entscheidend, wie lange die jeweiligen Massnahmen implementiert sind, sondern wie lange die Massnahmen Auswirkungen auf den Datentransport haben. Massnahmen gegen Netzüberlastung, die mangels aktueller Netzüberlastung in der Praxis selten zur Anwendung kommen, sind unproblematisch. Das können zum Beispiel Regeln zur Handhabung der Datenpakete bei zu hohem Datenaufkommen sein, die zwar ständig eingerichtet sind, aber nur bei tatsächlich zu hohem Datenaufkommen in die Handhabung der Datenpakete eingreifen.

Gewöhnliche, also häufig auftretende Netzwerküberlastungen sollen nicht durch unterschiedliche Übertragung unterschiedlicher Informationen bekämpft werden, sondern durch eine Erhöhung der Kapazität des Netzes.

Gleiche Arten von Datenverkehr müssen bei der Bekämpfung vorübergehender und aussergewöhnlicher Netzüberlastungen gleichbehandelt werden. Gleiche Arten von Datenverkehr sind z.B. die Video-streams verschiedener Streaminganbieterinnen. Nicht vergleichbar sind z.B. Videostreaming und Download, da beim Download anders als beim Videostreaming eine kurze Unterbrechung nicht zu Darstellungsproblemen beim Empfänger führt. Gleiche Arten von Datenverkehr werden auch als eine Dienstklasse bezeichnet.

Abs. 1:

Eine Anbieterin von Internetzugängen darf aufgrund eines Gerichtsentscheids nur dann Informationen unterschiedlich übertragen, wenn der Gerichtsentscheid die Anbieterin selbst rechtlich bindet. In der EU ist bei ähnlichen Fällen Unsicherheit darüber aufgetreten, ob auch Gerichtsentscheide zu berücksichtigen sind, die gegenüber anderen Beteiligten gefällt wurden.

Abs. 2:

Wenn der Kunde es wünscht, soll er die Möglichkeit haben, vom Grundsatz der unterschiedslosen Übertragung allen Internetverkehrs abzuweichen. Er soll aber nicht durch ein Standardangebot dazu gedrängt werden. Darum müssen Angebote für Internetzugang standardmässig ohne die Abweichung vom Grundsatz der unterschiedslosen Übertragung angeboten werden.

Nur wenn der Kunde sich zusätzlich zur Auswahl des jeweiligen Angebots auch noch mit der unterschiedlichen Übertragung im Internet beschäftigt, kann er die Möglichkeit erhalten, andere Übertragungsregeln als den Grundsatz der unterschiedslosen Übertragung zu wählen. Die Anbieterinnen von Zugang zum Internet dürfen den Kundinnen und Kunden diese Möglichkeit bzw. diese Option nicht in einem untrennbaren Bündel zusammen mit der Auswahl des jeweiligen Angebots aufzwingen. Die Anbieterinnen dürfen die Option auch nicht besonders hervorheben, um Kundinnen und Kunden dazu zu verleiten, sie auszuwählen. Sie dürfen also nicht z.B. die Option auf einem roten Hintergrund präsentieren gegenüber einem Grundangebot ohne farbigen Hintergrund.

Die Kundinnen und Kunden müssen die freie Wahl haben.

Art. 11 Données minimales d'une inscription dans les annuaires

L'art. 12d LTC délègue au Conseil fédéral la possibilité de définir les données minimales d'une inscription dans un annuaire, ainsi que de régler les modalités de la publication et de l'utilisation de ces données. Le titre de l'article est adapté pour reprendre la nouvelle définition des données d'annuaire prévue à l'art. 3, let. g, LTC.

Le but d'un annuaire est de permettre aux clients d'un service de télécommunication d'entrer en contact avec les autres clients de ce service. Ce but peut être atteint de deux manières: au moyen de la publication des informations relatives aux clients à travers un annuaire ou au moyen de services d'établissement de communications.

La première manière offre aux clients la possibilité de faire figurer, dans un annuaire accessible publiquement, un certain nombre d'informations permettant de les identifier sans risque de confusion; l'al. 1 fixe les données d'annuaire minimales requises lorsqu'elles sont destinées à la publication. L'al. 2 précise qu'un client peut souhaiter faire figurer plusieurs inscriptions différentes au regard de la même ressource d'adressage dans l'annuaire, par exemple un conjoint faisant ménage commun avec lui. Le client est toutefois le seul à pouvoir faire une telle demande d'inscription supplémentaire en tant que partie contractante à la fourniture d'un raccordement téléphonique identifié par une ressource d'adressage déterminée.

La seconde manière est destinée aux clients qui ne souhaitent pas que leurs informations apparaissent dans un annuaire publié, mais consentent toutefois à ce que ces informations puissent être utilisées dans le cadre d'un service d'établissement de communications. Typiquement, un service d'établissement de communications permet à une personne d'entrer en communication avec le client d'un fournisseur de services de télécommunication (par exemple via le service téléphonique public ou par SMS/MMS), sans avoir besoin de connaître la ressource d'adressage permettant de contacter ce dernier. Pour cela, il est nécessaire que les fournisseurs de services d'établissement de communications puissent disposer des informations utiles à la mise en œuvre d'un tel service. L'al. 3 précise les données d'annuaire minimales requises lorsqu'elles sont destinées à être utilisées dans le cadre d'un service d'établissement de communications.

Il appartient aux fournisseurs de services de télécommunication (FST) de décider s'ils offrent ou non la possibilité à leurs clients de renoncer à apparaître dans l'annuaire, tout en restant atteignables via un service d'établissement de communications. Si c'est le cas, ils sont tenus d'informer clairement les clients qui optent pour un tel service que les informations les concernant mentionnées à l'al. 3 doivent être transmises à tout fournisseur d'établissement de communications qui en fait la demande (al. 4).

Les données minimales définies aux al. 1, 2 et 3 sont en principe accompagnées d'indications complémentaires non publiées, destinées aux éditeurs d'annuaires, qui sont nécessaires à la mise en forme et à la publication des annuaires (par ex. type de service pour un numéro E.164 donné ou fournisseur responsable de la mise en œuvre de la ressource d'adressage). Ces aspects étant d'ordre technique, la tâche de spécifier ces indications complémentaires est déléguée à l'OFCOM (al. 5).

Art. 15 Dienste der Grundversorgung

Absatz 1 Buchstabe f: Gemäss der Änderung von Artikel 32 AEFV wird die Nummer 1145, über die der Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität angeboten wird, nicht mehr explizit erwähnt. Darüber hinaus ist der Verweis auf Artikel 31 Absatz 2^{bis} anzupassen, da der Kommunikationsherstellungsdienst künftig bereits in Artikel 11 Absatz 2 (und dann in Art. 31 Abs. 2) erwähnt wird.

Art. 25 Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung

Nach der Aufhebung der allgemeinen Meldepflicht müssen nur noch die registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten allenfalls zur Finanzierung der Grundversorgung beitragen. Mit der Anpassung von Absatz 1 wird somit präzisiert, wer gegebenenfalls eine Abgabe zu zahlen hat.

Um künftig Verwechslungen zu vermeiden, soll hier zudem klargestellt werden, dass der in Absatz 1 genannte Begriff «Dritte» im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen ist und sich auf alle Anbieterinnen bezieht, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht. Von allen möglichen Ansätzen ist dieser am einfachsten umzusetzen und wird gleichzeitig den Beweggründen gerecht, die zur Einführung des Abzugs geführt haben.

Absatz 1 des deutschen Textes soll neu formuliert werden, um besser dem französischen Wortlaut der Bestimmung zu entsprechen. Der materielle Gehalt wird dadurch nicht geändert.

Art. 26a Übermittlung von Nummern

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 erhalten alle an der Verbindung beteiligten Anbieterinnen das Recht beziehungsweise die Pflicht, Massnahmen zu ergreifen, wenn bei Anrufen Nummern gespooft werden. Da sich aber, ähnlich wie bei den Spam-E-Mails, nicht in jedem Fall mit 100%-iger Sicherheit feststellen lässt, dass eine Nummer gespooft ist, können die Anbieterinnen je nach Sachverhalt das mildere Mittel (das Unterdrücken der Anzeige der Nummer) oder das schärfere Mittel (das Unterdrücken der Verbindung) wählen. Wird zum Beispiel eine unbeteiligte Person Opfer von unzähligen Rückrufen, weil Werbeanrufende seine Nummer als Nummer des Anrufenden missbrauchen (spooften), so können die FDA die Übermittlung dieser Nummer unterdrücken und damit Rückrufe auf den Anschluss der unbeteiligten Person wirksam eindämmen, ohne dabei das Risiko einzugehen, legale Anrufe zu unterdrücken. Wird aber zum Beispiel eine 090x-Nummer als Nummer übertragen, so können die FDA diesen Anruf zweifelsfrei als illegalen Anruf erkennen und den Anruf unterdrücken (und nicht nur die Anzeige der Nummer). Die Anbieterinnen sind verpflichtet, die geeigneten Massnahmen untereinander zu koordinieren. Das heisst, sie müssen bei der Bekämpfung von Anrufen mit gespoofter Nummer zum Beispiel auch dann mithelfen, wenn die betroffene Person, deren Nummer missbräuchlich verwendet wird, Kundin oder Kunde einer anderen Anbieterin ist. Die Umsetzung erfordert bei den Anbieterinnen betriebsseitig administrative und technische Anpassungen, für die eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorzusehen ist.

Art. 27 Zugang zu den Notrufdiensten

Artikel 28 der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) zählt nur noch die zuteilungsberechtigten Notrufdienste auf und erwähnt die dafür vorgesehenen Kurznummern nicht mehr. In der vorliegenden Bestimmung wird der Grundsatz der Gewährung des unentgeltlichen Notrufzugangs deshalb neu durch Verweis auf die erwähnte Bestimmung geregelt. An der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Ausnahme von der Unentgeltlichkeit bezüglich der «telefonischen Hilfe für Erwachsene» wird festgehalten.

Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Wie in Artikel 27 wird auch in der vorliegenden Bestimmung nur noch auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 AEFV verwiesen.

Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

Der geltende Artikel 29 (Standortidentifikation der Notrufe) wurde zur besseren Verständlichkeit systematisch auf drei Bestimmungen aufgeteilt (vgl. dazu auch die nachfolgend erläuterten Art. 29a und 29b). Sein neuer Inhalt beschränkt sich auf Allgemeines. Zunächst verweist Absatz 1, wie schon Artikel 27 und 28, nur noch auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 AEFV.

Im Weiteren soll die Standortidentifikation künftig bei allen Notrufen gewährleistet werden. Es liegt anschliessend an den Betreibern der betroffenen Alarmzentralen zu beurteilen, ob die entsprechende Standortinformation ihren Einsatz erleichtert und deshalb genutzt werden soll.

Ferner wurde dem Bundesrat im Rahmen der Revision des FMG die Kompetenz erteilt, eine Nutzung von zunehmend verfügbaren Ortungsfunktionen von Endgeräten auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers vorzusehen. Diese Kompetenz wird mittels Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung nun wahrgenommen, wobei diese Funktionen nach Beendigung des Notrufs entsprechend den technischen Möglichkeiten wieder zu deaktivieren sind. Nachdem geräteeigene Ortungsfunktionen insbesondere bei mobilen Endgeräten zunehmend zur Standardausstattung gehören, stehen einer Verbesserung der Standortidentifikation bei Notrufen damit keine datenschutzrechtlichen Hürden mehr entgegen.

Schliesslich wurde die im geltenden Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz geregelte Kompetenz des BAKOM zur Bezeichnung weiterer Notrufnummern in den vorliegenden Absatz 3 verschoben.

Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

Der in den geltenden Artikeln 27 – 29 verwendete Begriff «Nummer 112» wird durch den Begriff «europäische Notrufnummer» ersetzt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass Notrufe ab mobilen Endgeräten zunehmend mit weiteren Informationselementen versehen werden bzw. versehen werden könnten, die eine präzisere Identifikation des Standortes und bessere Planung des Rettungseinsatzes erlauben als das heute verfügbare «ungefähre Abdeckungsgebiet» der betroffenen Mobilfunkantenne. So überträgt z. B. eCall112¹ innerhalb des Sprachkanals zusätzlich die punktgenaue Standortinformation sowie weitere rettungsrelevante Unfallinformationen und AML² ausserhalb des Sprachkanals die punktgenaue Standortinformation. Um den Entwicklungen im Telekommunikationsbereich Rechnung zu tragen, kann der Bundesrat gemäss Artikel 20 Absatz 3 FMG die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste ausdehnen, sofern diese öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden. Bei den erwähnten Beispielen handelt es sich nicht um eine eigentliche Ausdehnung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste. Sie beschränken sich vielmehr auf eine Verbesserung der Notruffähigkeit des bestehenden öffentlichen Telefondienstes. Eine solche Verbesserung entspricht dem Sinn und Zweck von Art. 20 Absatz 1 FMG (Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum) und ist damit von der Verordnungskompetenz des Bundesrates zweifellos abgedeckt. Dementsprechend wird vorgeschlagen, eCall112 und AML als gegenwärtig wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Notrufdienste in der vorliegenden Bestimmung zu regeln.

In die Pflicht genommen werden dabei die Mobilfunkkonzessionärinnen. Bei eCall112 müssen sie den minimalen Datensatz (Minimum Set of Data, MSD) und bei AML die Standortinformation aufbereiten und für den Standortidentifikationsdienst (Art. 29b) bereitstellen. Da dies insbesondere die Definition neuer Abläufe und Schnittstellen sowie die Anpassung von Software-Komponenten erfordert, wird eine einjährige Übergangsfrist gewährt.

¹ eCall112: von einem bordeigenen System entsprechend ausgerüsteter Fahrzeuge ausgehender Mobilfunknotruf an die Notrufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird. Mit dem Notruf wird eine Sprachverbindung aufgebaut, ein Mindestdatensatz (MSD) innerhalb des Sprachkanals übermittelt und dieser schliesslich für eine Sprechverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und der Alarmzentrale freigegeben. Der erwähnte Datensatz enthält beispielsweise Unfallzeitpunkt, Standortinformation, Fahrtrichtung, Fahrzeugidentität, Daten von Bord-Sicherheitsystemen wie z. B. Schwere des Unfalles, Zahl der Insassen, Verwendung der Sicherheitsgurte, Überschlagen des Fahrzeuges etc.

² AML: Funktionalität eines Mobilfunkendgeräts, die während der Absetzung eines Notrufs automatisch und vorübergehend die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion aktiviert und die zugehörige Standortinformation ausserhalb des Sprachkanals an eine vorbestimmte Stelle weiterleitet.

Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen: Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes

Der geltende Artikel 29 Absatz 2 wird in Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung überführt. Der gegenwärtig als «Dienst zur Standortidentifikation *aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung* bezeichnete Begriff kann vereinfacht werden, indem der kursiv formatierte Text gestrichen wird. Dies insbesondere deshalb, weil der Begriff «Dienste der Grundversorgung» auch im revidierten Fernmeldegesetz nicht mehr verwendet wird. Schliesslich kann die in der gegenwärtigen Bestimmung explizit erwähnte Kompetenz der ComCom, bei mehreren Grundversorgungskonzessionärinnen eine unter ihnen zum Betrieb des Standortidentifikationsdienstes zu verpflichten, gestrichen werden, da diese Möglichkeit ohnehin zu ihrer Befugnis gehört.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des Standortidentifikationsdienstes präzisiert und ergänzt. Es handelt sich dabei gewissermassen um einen Monopoldienst, der nur von einer Anbieterin – der Grundversorgungskonzessionärin – bereitgestellt wird. Aus diesem Grund ist bereits in der geltenden Regelung vorgesehen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Anbieterinnen nach den in Artikel 54 FDV festgelegten Grundsätzen der Kostenorientierung richtet. Der «Monopolcharakter» besteht jedoch nicht nur bei der Bereitstellung des Dienstes. Er betrifft auch dessen Inanspruchnahme durch die Alarmzentralen. So können diese den Standortidentifikationsdienst nur bei der Grundversorgungskonzessionärin beziehen. Die fehlende Regelung dieser Situation ist unbefriedigend, was durch eine Ergänzung der vorliegenden Bestimmung korrigiert werden soll. Konkret wird festgelegt, dass sich auch die Entgelte, welche die Alarmzentralen für die Inanspruchnahme des Standortidentifikationsdienstes bezahlen, nach den in Artikel 54 FDV festgelegten Grundsätzen der kostenorientierten Preisgestaltung zu richten haben. Unter Inanspruchnahme des Standortidentifikationsdienstes wird der Anschluss der Alarmzentralen an das bereitgestellte System verstanden. Aktuell handelt es sich dabei um ein von den Anbieterinnen gemeinsam betriebenes Datenbanksystem, auf welches die Alarmzentralen zugreifen und darauf Abfragen ausführen können.

Absatz 3 übernimmt die bereits bestehende Regelung, wonach die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten der Standortidentifikation von Notrufen zu tragen haben.

Im Weiteren wird in Absatz 4 präzisiert, wie die aus Betrieb und Investitionen abgeleiteten wiederkehrenden Kosten des Standortidentifikationsdienstes unter den Anbieterinnen zu verrechnen sind. Damit werden Mängel der gegenwärtigen Verrechnungspraxis behoben. Diese unterscheidet nämlich zwischen den Kosten für die Lieferung der Daten von Kunden von Festnetzanschlüssen (im Folgenden als «Kundendatenlieferung» bezeichnet) und den übrigen durch die Anbieterinnen zu tragenden Kosten des Standortidentifikationsdienstes (im Folgenden als «übrige Kosten» bezeichnet). In den «übrigen Kosten» sind unter anderen auch die Investitions- und Betriebskosten für die Standortidentifikation von Kunden mit Mobilnetzanschlüssen enthalten. Die Kosten für die «Kundendatenlieferung» werden von jeder Anbieterin mit Festnetzkunden zu gleichen Teilen getragen, während die «übrigen Kosten» für das System für die Standortidentifikation als Teil des Terminierungsentgelts über die Dauer aller Notrufe auf Vorleistungsstufe abgegolten werden.

Der bei den Kosten der «Kundendatenlieferung» angewendete Verteilschlüssel führt dazu, dass Festnetzanbieterinnen mit kleinem Kundenstamm pro Kunde viel stärker zur Finanzierung des Systems beitragen als solche mit grossem Kundenstamm. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass aus den Netzen der ersteren proportional mehr Notrufe abgesetzt werden und deren Kunden deshalb vergleichsweise stärker vom Dienst der Standortidentifikation profitieren würden. Die aktuelle Preisgestaltung hat damit für Anbieterinnen mit kleinem Kundenstamm unverhältnismässig hohe wirtschaftliche Lasten zur Folge.

Für den gegenwärtigen Mechanismus zur Abgeltung der «übrigen Kosten» für das System für die Standortidentifikation in Abhängigkeit der Dauer des Notrufs scheint es keine logische Erklärung zu geben, ist doch die Standortidentifikation gänzlich unabhängig von der Dauer des Notrufs.

Diese Mängel werden mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt. Die neue Vorschrift sieht vor, dass sämtliche durch die Anbieterinnen zu tragenden wiederkehrenden Kosten, also sowohl die Kosten der «Kundendatenlieferung» als auch die «übrigen Kosten», zwischen den Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes auf Vorleistungsstufe über die gesamte Anzahl der in einem Jahr zu erwartenden Notrufe abzugelten sind. Die Verrechnung hat also pro Notruf zu erfolgen. Dies sorgt einerseits dafür, dass kleine Anbieterinnen in verhältnismässigerem Umfang belastet werden. Andererseits hat die Änderung zur Folge, dass die Anbieterinnen den Dienst in Abhängigkeit der Anzahl der in ihrem Netz abgesetzten Notrufe finanzieren, was besser dem Verursacherprinzip entspricht als eine Verrechnung in Abhängigkeit der Gesprächsdauer. Dies ändert nichts daran, dass die Notrufe für die Endkunden weiterhin kostenlos sein sollen. Letztlich wird mit der Änderung die Verrechnung der Kosten der «Kundendatenlieferung» derjenigen der «übrigen Kosten» angeglichen und eine logische Bezugsgrösse für die Preisbestimmung festgelegt.

Entstehen beim Betrieb des Dienstes einmalig anfallende Kosten, so wird deren Verrechnung vorliegend explizit nicht geregelt. Einmalig anfallende Kosten können beispielsweise entstehen, wenn eine Festnetzanbieterin neu an der Kundendatenlieferung beteiligt ist. So ist in diesem Fall etwa mit Betriebskosten für die Einrichtung von Benutzerkonten und Zugriffsrechten zu rechnen. Um diese Kosten zu verrechnen, soll der in der Praxis einfachste Weg gewählt werden. Dieser lässt sich nicht vom Verordnungsgeber vorbestimmen und muss aufgrund des Umfangs auch nicht explizit geregelt werden. Denkbar ist, dass derartige Kosten den Anbieterinnen entweder direkt oder ebenfalls als Teil von Vorleistungsentgelten pro Notruf verrechnet werden.

Mit der Neuregelung von Absatz 4 ändert sich die bisherige Verteilung der während eines Jahres anfallenden (wiederkehrenden) Kosten auf die verschiedenen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes, womit die gesamte bisherige Preisstruktur anzupassen ist. Es wird deshalb eine einjährige Übergangsfrist gewährt, womit auch unterjährige Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Schliesslich wird in Absatz 5 explizit festgehalten, dass die Alarmzentralen lediglich die (nach den in Artikel 54 festgelegten Grundsätzen beruhenden) Kosten für die Inanspruchnahme des Standortidentifikationsdienstes zu tragen haben. Dies entspricht in expliziteren Worten der bisherigen Regelung, wonach die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten der Standortidentifikation von Notrufen nicht auf die Alarmzentralen überwältzt werden dürfen.

Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

Die für die Sprachübermittlung über Internet-Protokoll vorgesehenen besonderen Bestimmungen beziehen sich nicht nur auf die Leitweglenkung der Notrufe, sondern auch auf deren Standortidentifikation. Absatz 1 ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Was den zweiten Satz dieses Absatzes betrifft, so hat der darin erwähnte Artikel 26a (Möglichkeit der Übermittlung weiterer Rufnummern) keinen Einfluss auf die beabsichtigte Regelung. Dieser Satz kann deshalb gestrichen werden.

In den Absätzen 2 und 3 wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen, die keinen Einfluss auf deren materiellen Gehalt haben.

Schliesslich kann die im heutigen Absatz 3 vorgesehene Kompetenz des BAKOM zum Erlass technischer und administrativer Vorschriften gestrichen werden, da diese bereits durch Artikel 105 Absatz 1 abgedeckt ist.

Art. 31 Modalités de mise à disposition des données d'annuaire

La très grande partie des dispositions anciennement prévues à l'art. 31 OST ont été intégrées à la LTC (art. 21). Les seuls éléments qui font exceptions concernent les modalités d'accès aux données d'annuaire, ainsi que les obligations d'information des FST à leurs clients. Les dispositions de l'ancien art. 31 OST ont été réparties comme suit:

- al. 1 : teneur reprise à l'art. 21, al. 1 et 4, LTC;
- al. 2 : teneur reprise à l'art. 21, al. 2 et 3, LTC à l'exception des précisions quant aux modalités d'accès aux données d'annuaire (accès en ligne ou transfert en bloc des données) qui sont transférées dans le nouvel art. 31, al. 1, OST;
- al. 2^{bis}: teneur reprise à l'art. 21, al. 2 et 3, LTC; en effet, le contenu minimal des données d'annuaire dont il est question à l'art. 21, al. 2 concerne aussi bien les données destinées à la publication d'un annuaire (art. 11, al. 1) que les données destinées à l'offre d'un service d'établissement de communications (art. 11, al. 2);
- al. 2^{ter}: teneur reprise à l'art. 11, al. 3, OST;
- al. 3: teneur reprise à l'art. 21, al. 5, LTC;
- al. 4: teneur reprise à l'art. 21, al. 4, LTC;
- al. 4^{bis}: teneur reprise au nouvel art. 31, al. 2, OST;
- al. 5: cette disposition n'est plus nécessaire; l'adoption de prescriptions techniques et administratives régissant les modalités de mise à disposition des données d'annuaire peut en effet se fonder sur la disposition générale de l'art. 105 OST.

Le nouvel art. 31 OST reprend donc les dispositions qui n'ont pas été transférées à l'art. 21 LTC. L'al. 1 précise que les fournisseurs de services de télécommunication doivent garantir l'accès à leurs données d'annuaire selon deux modes distincts: d'une part, l'accès en ligne aux données d'annuaire, permettant l'envoi de requêtes individuelles basées sur des critères de recherche, et d'autre part le transfert en bloc des données d'annuaire, accompagné de mises à jour au minimum quotidiennes (ancien art. 31, al. 2, OST).

L'al. 2 précise que les éditeurs d'annuaires peuvent ajouter, modifier ou supprimer des inscriptions dans leurs annuaires à la demande des clients concernés ou à la suite d'un démarchage commercial auprès desdits clients, à charge pour ces éditeurs de répercuter les ajouts, modifications ou suppressions auprès des fournisseurs de téléphonie publique – resp. de leur «Data Agent» - qui gèrent les ressources d'adressage des clients concernés et sont responsables de la tenue à jour des données d'annuaire. Les ajouts, modifications ou suppressions qui portent sur les données de base d'une inscription au sens de l'art. 11 al. 1 et 2 constituent à leur tour des données régulées.

L'al. 3 prévoit que les fournisseurs de services d'établissement de communication qui ont obtenu les données d'annuaire prévues pour cet usage ne peuvent les utiliser qu'à cette seule fin et ne peuvent en aucun ni les publier, ni les utiliser à des fins de prospection publicitaire, ni les communiquer à des tiers (ancien art. 31, al. 4^{bis}, OST).

Art. 32 Interoperabilität

Einleitungsteil und Bst. c: Mit Revision von Artikel 21a FMG wurde die Pflicht zur Interoperabilität auf FDA beschränkt, die den öffentlichen Telefondienst nach Artikel 15 Absatz 1 anbieten. Die weiteren Vorschriften zur Interoperabilitätspflicht bleiben unverändert.

Art. 34-34e Nummernportabilität

Vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels ("Mehrwertdienste") werden die Artikel 34 – 34e eingefügt, womit die Artikel 2 – 8 der Verordnung vom 17. November 1997 der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112; ComComV) über die Nummernportabilität in die FDV überführt werden. Dieser Übertrag der Bestimmungen über die Nummernportabilität ist notwendig, weil gemäss Art. 28 Abs. 6 Bst. e des revidierten FMG neu der Bundesrat und nicht mehr die Eidgenössische Kommunikationskommission für den Erlass von Vorschriften über die Verwaltung von Adressierungselementen, insbesondere über die Nummernportabilität zuständig ist.

Art. 4 der ComComV mit dem Titel "Verbindungssteuerungsadresse" wird nicht in die FDV übernommen. Bereits in Art. 17 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldereich (AEFV; SR 784.104) wird nämlich geregelt, dass das BAKOM einer Fernmeldedienstanbieterin eine Kennzahl für Verbindungssteuerungsadressen zuteilen kann. Zudem wird auch bereits in Art. 9 Abs. 1 AEFV festgehalten, dass das BAKOM Informationen über die zugeteilten Adressierungselemente und deren Nutzungszweck, den Namen und die Adresse ihrer Inhaberinnen und Inhaber sowie, falls ihr Sitz im Ausland ist, über ihre Korrespondenzadresse in der Schweiz der Öffentlichkeit zugänglich macht. Zu diesen Informationen gehören auch allenfalls vorhandene Verbindungssteuerungsadressen. Eine Wiederholung der Bestimmungen zu den Verbindungssteuerungsadressen in der FDV ist demnach nicht angezeigt.

Auch Art. 6 Abs. 2 der ComComV ("Die Fernmeldedienstanbieterinnen regeln unter sich die Fragen bezüglich Tarifierung und Verbindungssteuerung zu geografisch portierten Nummern") wird nicht übernommen. Diese Regelung war relevant als noch vier distanzabhängige Tarife für Festnetzverbindungen innerhalb der Schweiz galten (bis 2001). Seither gelten landesweit distanzunabhängige Tarife und damit ist diese Bestimmung hinfällig geworden.

Art. 34 Geltung

Da Art. 21b FMG aufgehoben wurde, wird die bisherige Ausführungsbestimmung zu den Mietleitungen in Art. 34 FDV obsolet und soll deshalb aufgehoben werden. Die Bestimmung entspricht nun dem ehemaligen Art. 2 ComComV mit sprachlichen Anpassungen.

Art. 34a Nummernportabilität zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten

In Abs. 1 und dem Titel von Art. 34a erfolgen keine inhaltlichen, sondern nur minimale sprachliche Anpassungen des ehemaligen Art. 3 ComComV. Zudem wird in Abs. 2 Bst. c mit der Nennung "vom Typ 0800" klargestellt, dass es sich bei den gebührenfreien Nummern um 0800-Nummern handelt.

Weiter wird Art. 7 Abs. 2 ComComV als neuer Art. 34a Abs.3 übernommen. Dieser präzisiert, dass aufnehmende Anbieterinnen eines Durchwahlnummernbereichs diesen nicht eigenmächtig bei späteren Bedürfnissen verändern dürfen. Reduktionen von Durchwahlnummernbereichen einer Kundin oder eines Kunden oder die Aufteilung eines solchen auf mehrere Kundinnen oder Kunden (z. B. bei einer Firmenaufteilung) dürfen nur in Absprache mit der ursprünglichen Anbieterin, welcher der entsprechende Nummernblock vom BAKOM zugeteilt wurde, vorgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die ursprüngliche Anbieterin ihre Verpflichtungen für die Verkehrslenkung von Verbindungen zu wegportierten Nummer auch nach einer Anpassung eines Durchwahlnummernbereichs erfüllen kann.

Art. 8 ComComV (Technische und administrative Vorschriften) wird als neuer Abs. 4 in Art. 34a FDV integriert. Damit wird der Grundsatz, dass das BAKOM die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften erlässt, gleich im ersten Artikel zur Portabilität zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten festgehalten. Dies ist sinnvoll und verringert die Anzahl der Bestimmungen zur Nummernportabilität, was zu einer schlankeren Normgebung beiträgt.

Art. 34b Kosten

Es wird der vollständige Art. 5 ComComV übernommen. Es erfolgt eine rein sprachliche Anpassung.

Art. 34c Änderung des Anschlussstandorts

Abs. 1 des ehemaligen Art. 6 ComComV wird übernommen. Abs. 2 jedoch nicht (vgl. Begründung oben).

Art. 34d Sicherstellung der Übermittlung

Es wird Art. 7 Abs. 1 ComComV übernommen. Im Titel erfolgt eine minime Anpassung, um klarzustellen, dass in Art. 34d die Pflichten der Fernmeldedienstanbieterinnen bezüglich der Anzeige der anrufenden Nummer auch im Zusammenhang mit Nummernportierung gelten.

Diese ehemaligen Anforderungen hatten zum Ziel, dass bei der Einführung der Nummernportierung die aufnehmenden Anbieterinnen für die portierte Nummer nicht bloss eine Anrufweiterleitung zu einer anderen Nummer eines neuen Kundenabonnements realisieren. Dies hätte dazu geführt, dass bei Anrufen von Kundinnen und Kunden mit portierten Nummern den Angerufenen die neue anstelle der portierten Nummer angezeigt worden wäre. Die Portierungssysteme der Anbieterinnen behandeln die portierten Nummern seit langer Zeit bei der Verbindungsbehandlung gleich wie die nicht-portierten Nummern ihrer Kundinnen und Kunden. Damit kann die ursprüngliche Anforderung durch eine Referenz zu Artikel 26a Absatz 2 substituiert werden.

Art. 34e Informationszugang

Aus Abs. 3 des ehemaligen Art. 3 ComComV wird der neue Artikel 34e FDV, da dieser eine Pflicht der Anbieterin von Fernmeldediensten regelt. Es ist demnach in sich schlüssiger, diese Pflicht auch im Artikel 34e mit dem Titel «Informationszugang» abzubilden.

Art. 34f Freie Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen

Die Pflicht für FDA, die freie Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen sicherzustellen (Art. 28 Abs. 4 FMG), ist mit der Gesetzesrevision ersatzlos gestrichen worden. Dennoch steht es einer FDA frei, weiterhin einen solchen Dienst anzubieten. Heute kann davon ausgegangen werden, dass keine FDA die vorbestimmte Wahl der Anbieterin anbieten wird. Es kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Anbieterinnen die freie Wahl der Anbieterin für jeden Anruf einzeln (call by call) anbieten werden. Die gesetzliche Regelung unterscheidet deshalb nicht mehr zwischen den Methoden "für jeden Anruf einzeln" und "vorbestimmt". Die Zuteilung von Kurznummern mit fünf Ziffern zur Identifikation der Anbieterin wird in der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) geregelt.

Die bisherige Regelung der freien Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen in den Artikeln 9 bis 13 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112) wird unverändert übernommen, soweit eine Regelung noch notwendig erscheint. So wird nicht mehr vorgeschrieben, bei welchem Dienst (Festnetz/Mobil/VoIP) welche Arten der freien Wahl der Anbieterin (für jeden Anruf einzeln und/oder vorbestimmt bzw. für nationale und/oder internationale Verbindungen) anzubieten sind. Keine Regelung besteht sodann darüber, welche Anbieterin der Kundin oder dem Kunden die Gespräche verrechnen soll. Die Anbieterinnen können sich selber einigen, ob dies durch die ausgewählte oder die Ursprungsanbieterin erfolgen soll. Neu ist das BAKOM (vormals ComCom) auch zuständig, einzelne Anforderungen in Form von Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) zu regeln. Dies ist beispielsweise vorgesehen für die Notrufwegleitung. Notrufe müssen in jedem Fall über die Ursprungsanbieterin vermittelt werden, damit die Standortidentifikation immer gewährleistet ist.

Art. 35 Geltung

Da die Nummernkategorie 0878 per 31. Dezember 2018 aufgehoben wurde und keine entsprechenden Nummern mehr in Betrieb sind oder in Zukunft in Betrieb genommen werden können, wird diese Nummernkategorie aus der Auflistung der von diesem Artikel betroffenen Mehrwertdienste gestrichen (vgl. Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen in der AEFV).

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen gemäss Artikel 38 Absatz 3 auf der Rechnung klar angeben, wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes feststellen kann.

Bei Mehrwertdiensten, die über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, erfolgt die Identifizierung der Anbieterin des Mehrwertdienstes anhand des dazu eingesetzten Adressierungselementes. Die Identität kann in einem Abrufverfahren beim BAKOM oder bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten in Erfahrung gebracht werden.

Problematisch sind diejenigen Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden. In diesen Fällen ist es für die betroffenen Kundinnen und Kunden ungleich schwieriger oder bisweilen gar unmöglich, die Anbieterin der Mehrwertdienste zu identifizieren. Selbst für Kundinnen und Kunden mit überdurchschnittlichen IT-Wissen ist es nicht ohne weiteres möglich, zum Beispiel die betroffene Internetseite, über die ein Mehrwertdienst bereitgestellt wurde, in Erfahrung zu bringen und die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber mittels Whois-Daten ausfindig machen zu können.

Zudem ist die Inhaberin oder der Inhaber der Domain nicht zwingend in jedem Fall auch die Anbieterin des Mehrwertdienstes. Es kann sich dabei um eine reine Bezahl- oder Downloadseite handeln, der Inhalt wird jedoch von weiteren Dritten bereitgestellt. Eine Fiktion, wie sie gemäss Artikel 36 Absatz 3^{bis} für die Mehrwertdienste besteht, die über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 oder mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, existiert diesbezüglich nicht.

Für die Kundinnen und Kunden ist die Situation insofern noch verwirrender, weil oftmals dennoch ein Kontakt auf der Telefonrechnung angegeben wird, der jedoch gemäss Rechtsprechung nicht in jedem Fall als Mehrwertdiensteanbieterin einzustufen ist und somit zum Beispiel auch nicht für die Verfahren vor ombudscom verpflichtet werden kann. Die Absicht des Gesetzgebers, für die Kundinnen und Kunden die Anbieterin des verrechneten Mehrwertdienstes auf einfache Art und Weise, ausfindig machen zu können, sind in Bezug auf diese Art bereitgestellte Mehrwertdienste nicht gegeben.

Mit der Aufnahme von Artikel 38 Absatz 3 in den Geltungsbereich von Absatz 2 wird die bestehende Informationspflicht ausgedehnt und die Anbieterinnen werden auf der Rechnung nun ebenfalls klar angeben müssen, wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, ausfindig machen kann.

Mit der Ausdehnung wird Klarheit geschaffen. Diese kann auch die Funktion einer Fiktion haben, falls die dabei angegebenen Kontakte nicht selbst Mehrwertdienste anbieten, sondern beispielsweise lediglich die Zahlung abwickeln.

Die Ausdehnung bedingt die Anpassungen der Informationen für die Kundinnen und Kunden in Zusammenhang mit der Rechnungstellung. Es rechtfertigt sich daher eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Aufgrund der Anpassung von Artikel 41 muss zudem auch der Verweis in Absatz 2 auf diese Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Art. 36 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Bereits in Artikel 27 wird das erste Mal von der AEFV gesprochen, weshalb jede weitere Nennung nur noch der Abkürzung «AEFV» bedarf.

Art. 37 Sitz- oder Niederlassungspflicht

Wie der Botschaft zur Revision des FMG zu entnehmen ist, hat sich die bestehende Regelung in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken zu schützen, beziehungsweise dass sich diese im Nachgang eines solchen Falles zur Wehr setzen und die dabei angefallenen Kosten geltend machen können (vgl. Botschaft, BBI 2017 6622). Indem nun für Anbieterinnen von Mehrwertdiensten eine Sitzpflicht in der Schweiz festgelegt wird, trägt der Bundesrat diesem Umstand Rechnung. Diese Massnahme ist mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen vereinbar (vgl. Botschaft, BBI 2017 6692). Bilaterale Verpflichtungen, namentlich das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681), bleiben von derartigen Massnahmen unberührt, findet das Abkommen bei den von diesen betroffenen Korrespondenzdienstleistungen keine Anwendung. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten werden dadurch sowohl für die Schweizer Behörden wie auch die Schlichtungsstellen und letztlich vor allem für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten greifbarer. Sie werden angehalten, ihre Angebote entsprechend den in der Schweiz geltenden Bestimmungen auszugestalten. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die heute Sitz oder eine Niederlassung in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens haben, werden durch die neue Vorgabe, ebenfalls einen Sitz- und eine Niederlassung in der Schweiz bezeichnen zu müssen, denjenigen Anbieterinnen gleichgestellt, welche diese Anforderung heute schon erfüllen und insofern bereits greifbarer sind. Den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt, einen solchen zu bezeichnen oder einzurichten.

Von der Anpassung ausgenommen sind aufgrund des in Artikel 35 Absatz 1 festgelegten Geltungsbereichs die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die ihren Dienst über eine nationale oder internationale Gratisnummer (0800 bzw. 00800) oder eine Gebührenteilungsnummer (084x) anbieten, bei denen keine oder gegebenenfalls nur moderat zusätzliche Telefonkosten anfallen können.

Art. 39a Preisobergrenzen für Mehrwertdienste des Typs 084x, 0800 und 00800

Die Nummernkategorie 0878 wurde per 31. Dezember 2018 aufgehoben, der Verweis auf diese Nummernkategorie kann deshalb im Titel und Absatz 1 gelöscht werden (vgl. Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2).

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

Gemäss Artikel 39a Absatz 1 gilt bei einem Anruf auf Nummern des Typs 084x eine Preisobergrenze von maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer). Die Inhaberinnen und Inhaber einer Nummer des Typs 084x können dabei festlegen, welchen Anteil des Minutenpreises sie für die Anrufenden übernehmen wollen. Die Anrufenden zahlen in dem Falle nur den Anteil von bis zu maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer), der von der Inhaberin oder vom Inhaber nicht übernommen wird. Bei einer Aufteilung der Gebühren oder gar einer vollständigen Übernahme der Kosten durch die Inhaberin oder den Inhaber könnte die fehlende Aufzählung der Nummern des Typs 084x in Artikel 39b Absatz 1 dazu führen, dass den Anrufenden dennoch der volle Maximalbetrag pro Minute verrechnet wird, obwohl die Inhaberin oder der Inhaber der Nummer einen Teil oder die Kosten insgesamt übernimmt. Durch die Ergänzung der Aufzählung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass den Anrufenden nur der Preis verrechnet wird, den die Inhaberinnen und Inhaber mit ihrer Anbieterin vereinbart haben und der im TSP INet-Server hinterlegt ist.

Damit Anrufenden bei Nummern des Typs 090x nur die tatsächlich in Anspruch genommene Verbindungsdauer verrechnet wird und angebrochene Minuten nicht mehr aufgerundet werden können, wird Artikel 39b Absatz 1 in Bezug auf diesen Nummerntyp analog der bestehenden Regelung in Artikel 39a Absatz 1 ergänzt. Damit soll insbesondere auch Geschäftsmodellen Einhalt geboten werden, die einzig darauf abzielen, mit Telefonanrufen von kurzer Dauer eine Grundgebühr und vollumfänglich den Minutenpreis für die erste Minute verrechnen zu können. Der Endbetrag darf ebenso wie für die Verbindungen zu Nummern des Typs 084x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

Die Nummernkategorie 0878 wurde per 31. Dezember 2018 aufgehoben, der Verweis auf diese Nummernkategorie kann deshalb in Absatz 2 gelöscht werden (vgl. Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2).

Art. 40 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

Gemäss geltender Fassung von Artikel 40 Absatz 1 müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang entweder zu allen Nummern des Typs 090x oder nur zu den für erotische und pornografische Inhalte reservierten Nummern des Typs 0906 zu sperren. Absatz 1 wird nun dahingehend angepasst, dass es den Kundinnen und Kunden neu möglich ist, die Nummern des Typs 0900, 0901 oder 0906 einzeln je Typ (z. B. nur 0906) oder die Typen in beliebiger Kombination (z. B. 0901 und 0906) sperren zu lassen. Den Kundinnen und Kunden wird somit bei der Wahl, welche Nummerntyp sie sperren lassen möchten, mehr Freiheit und Flexibilität eingeräumt, was letztlich im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten liegt. Absatz 1 wird zudem dahingehend ergänzt, dass neu die Nummerntypen ausgeschrieben werden und nicht mehr lediglich mit 090x zusammengefasst werden. Dies soll der besseren Verständlichkeit dienen. Die Möglichkeit, die Nummerntypen einzeln sperren zu können, muss administrativ und technisch implementiert werden. Es rechtfertigt sich, eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 41 Schutz von Minderjährigen

Die Verpflichtung der Anbieterinnen soll mit der Anpassung von Artikel 41 insofern ausgedehnt werden, als dass sie für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren nicht nur die Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten von Beginn an sperren müssen, sondern generell den Zugang zu allen Mehrwertdiensten. Dadurch wird der Schutz der jugendlichen Nutzenden unter 16 Jahren insgesamt erhöht, werden sie dadurch nicht nur vor für sie ungeeigneten Inhalten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung geschützt, sondern auch vor ungewollten, hohen Kosten (z. B. bei Wettbewerben und Spielen). Von der Sperre ausgenommen sind aufgrund des in Artikel 35 Absatz 1 festgelegten Geltungsbereichs die nationalen und internationalen Gratisnummern (0800 bzw. 00800) sowie die Gebührenteilungsnummern (084x), bei denen keine oder gegebenenfalls nur moderat zusätzliche Telefonkosten anfallen können. Für die Mehrwertdienstnummern des Typs 0800, 00800 und 084x findet die Sperre nach Artikel 41 somit keine Anwendung. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen den Zugang zu Mehrwertdiensten, ausser denjenigen mit erotischen oder pornografischen Inhalten, mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperren. Dadurch erfolgt vor der Entsperrung des Zugangs eine entsprechende Kontrolle. Es versteht sich von selber, dass die Zustimmung auch wieder zurückgezogen werden kann, was die Anbieterin wiederum zur Wiederaufschaltung der Sperre verpflichtet. Gemäss Absatz 2 ist von der Sperrpflicht ebenfalls der Zugang zu den in den Artikeln 28–32 AEFV (z. B. Notruf- und Luftrettungsdienste, Auskunft- und Vermittlungsdienste) aufgeführten Diensten explizit ausgenommen. Der Zugang zu diesen Diensten ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Damit eine Anbieterin darüber entscheiden kann, ob der Zugang zu Mehrwertdiensten gesperrt werden muss, muss die Anbieterin beim Abschluss des Vertrags das Alter der Hauptbenutzerin oder des Hauptbenutzers registrieren, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist. Dies gilt gemäss Absatz 5 Buchstabe a neu unabhängig davon, ob gleichzeitig ein Endgerät gekauft wird oder nicht, da einzig

der Vertragsabschluss massgebend ist (bspw. beim Kauf einer SIM-Karte für eine minderjährige Person). Für die Umsetzung der administrativen und technischen Anpassungen erhalten die Anbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Art. 48 Datenschutz

Die Bestimmung wird mit Absatz 4^{bis} dahingehend ergänzt, dass ombudscom neben der vollständigen oder teilweisen Publikation ihrer Entscheide in anonymisierter Form und der Zusammenfassung ihrer Tätigkeit auch die Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten veröffentlichen kann. Mit dieser Regelung soll im Sinne des Konsumentenschutzes mehr Transparenz geschaffen werden.

Art. 51 Berechtigung

Gemäss Artikel 4 FMG werden nur noch FDA registriert, die entweder konzessionierte Funkfrequenzen oder zugewiesene Adressierungselemente zur Erbringung von Fernmeldediensten verwenden. Auch wenn eine FDA nicht gemeldet ist, hat sie Anspruch auf Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin im Sinne von Artikel 11 FMG. Auf Gesuch hin entscheidet die ComCom im Rahmen eines Zugangsverfahrens nach Artikel 70 – 74 FDV, ob ein Unternehmen eine FDA ist.

Art. 54 Kostenorientierte Preisgestaltung: Grundsatz

Abs. 2 Bst. c: Die geltende Bestimmung könnte sprachlich so verstanden werden, dass ein einzelner (kombinierter) konstanter Zusatz für die gemeinsamen Kosten und die Gemeinkosten zu berechnen sei. Dies würde allerdings wenig Sinn machen. Deshalb hat die ComCom in ihrer Praxis die Bestimmung richtigerweise so interpretiert, dass ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten, so genannte Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (VVGK), hinzuzurechnen ist. Die Bestimmung wird sprachlich entsprechend angepasst.

Art. 58 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss

Abs. 4: Die geltende Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem Zugang zum Teilabschnitt der Teilnehmeranschlussleitung (Subloop Unbundling). Um den Kundinnen und Kunden breitbandige Dienste anbieten zu können, erfolgt der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht in den Anschlusszentralen, sondern in vorgelagerten Verteilanlagen. Der Begriff Quartierverteilkasten wurde im Zusammenhang mit einer bestimmten Technologie (FTTC) verwendet. Mit der sprachlichen Anpassung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmung technologieneutral zu verstehen ist, so dass beispielsweise auch FTTS darunterfällt.

Art. 59 und 60 Schneller Bitstrom-Zugang und Verrechnen des Teilnehmeranschlusses

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden die beiden Zugangsformen in Artikel 11 Absatz 1 FMG ersatzlos gestrichen, so dass sie auch auf Verordnungsstufe aufzuheben sind.

Art. 63a Geltung

Die Pflicht, auch Vereinbarungen aufgrund der Interoperabilitätspflicht dem BAKOM einzureichen, wurde mit der Gesetzesrevision gestrichen. Auf Verordnungsstufe wird deshalb präzisierend festge-

halten, dass die Bestimmungen über Zugangsvereinbarungen einzig Art. 11 Abs. 4 FMG näher ausführen. Art. 69 ist somit aufzuheben, nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts wird neu Art. 63a eingefügt.

Art. 78a Mitbenutzung von bestehenden Anlagen der Liegenschafterschliessung

In der geltenden Verordnung gibt es noch keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 35a FMG. Neu können FDA die Installation weiterer kabelgebundener Anschlüsse auf eigene Kosten verlangen. Die Erstellung eines weiteren Anschlusses bedingt, dass eine FDA Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt erhält, um von da aus die Hausinstallationen vornehmen zu können. Auf Verordnungsstufe soll nicht näher ausgeführt werden, wann ein weiterer Anschluss nicht mehr zumutbar im Sinne von Art. 35a Abs. 1 FMG ist. Die Konkretisierung des gesetzlichen Vorbehalts wird der Praxis überlassen. Gemäss Art. 35b FMG ist einer FDA neu auch der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) sowie die Mitbenutzung der bestehenden gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, zu gewähren. Das Recht einer FDA auf Zugang zum BEP sowie auf Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen ist an den Vorbehalt geknüpft, dass dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen (Art. 35b Abs. 1 FMG). Auf Verordnungsstufe soll nicht näher ausgeführt werden, was unter «technisch vertretbar» sowie «anderen wichtigen Gründen» zu verstehen ist. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sollen von der Praxis konkretisiert werden.

Um unnötige Investitionen in Erschliessungsanlagen zu vermeiden, ist einer nachsuchenden FDA die Mitbenutzung der Liegenschafterschliessungsanlagen zu gewähren, die der Versorgung mit Fernmeldediensten dienen, sofern die vorhandene Kapazität ausreicht. Im vorliegenden Zusammenhang sind mit dem Begriff «Liegenschaft» jegliche «Grundstücke» im Sinn des Sachenrechts gemeint. Eine Mitbenutzung kann aus Kapazitätsgründen dann verweigert werden, wenn die Platzverhältnisse beispielsweise den Einzug einer weiteren Leitung nicht erlauben oder wenn die Mitbenutzung aus technischen Gründen nicht zumutbar ist. Wenn die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, müssen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer die Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen dulden, beispielsweise die Erstellung einer zweiten Kanalisation oder weiterer Rohranlagen bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP). Die nachsuchende FDA muss die Kosten für die Erstellung einer weiteren Liegenschafterschliessung tragen, ein Entgelt für die Nutzung des Bodens ist hingegen nicht geschuldet.

Art. 78b Mitbenutzung von bestehenden Anlagen der Gebäudeinstallation

Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen, die der fernmeldetechnischen Übertragung dienen, ist ab dem BEP zu gewähren, der sich nicht zwingend im Gebäudeinnern befindet. Im Falle einer Erschliessung mit Glasfaser befindet sich dort der optische Hausanschlusskasten. Die Mitbenutzung der bestehenden Anlagen der Gebäudeinstallation erstreckt sich bis und mit zur ersten Telekommunikationssteckdose in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit). Die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen im Hinblick auf die Erbringung eigener Fernmeldedienste macht nur dann Sinn, wenn die nachsuchende FDA berechtigt ist, den bestehenden Stromanschluss ebenfalls zu nutzen und eigene Anlagen zu installieren, die der Erbringung von Fernmeldediensten dienen. Diese dürfen die vorbestehenden Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten nicht stören. Im Übrigen ist die nachsuchende FDA frei, kabelgebundene oder funkbasierte Dienste zu erbringen.

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von bestehenden Anlagen der Liegenschafterschliessung und der Gebäudeinstallation

Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen vorgängig über eine beabsichtigte Installation eines weiteren Anschlusses informiert werden und ihrerseits der nachsuchenden FDA innert nützlicher

Frist mitteilen, falls sie dies als unzumutbar erachten. Im Weiteren ist die nachsuchende FDA verpflichtet, Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eine beabsichtigte Mitbenutzung der bestehenden Anlagen anzuzeigen und namentlich zu dokumentieren, inwiefern die Installation eigener Anlagen oder Stromanschlüsse vorgesehen ist. Die nachsuchende FDA muss auch die bereits bestehenden FDA, die an den bestehenden Anlagen bereits über Nutzungsrechte verfügen oder über die Anlagen eigene Fernmeldedienste erbringen, über die beabsichtigte Mitbenutzung informieren. Gelangen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer oder die bereits bestehenden FDA aufgrund der Informationen zur Ansicht, dass die Mitbenutzung der bestehenden Anlagen aus technischen oder anderen wichtigen Gründen zu verweigern sei, so müssen sie dies der nachsuchenden FDA unverzüglich mitteilen.

In der Regel werden die Liegenschaftserschliessung sowie die Gebäudeinstallationen von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer erstellt bzw. finanziert, so dass diese über die sachdienlichen Pläne und Unterlagen verfügen sollten. Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen den nachsuchenden FDA die vorhandenen Informationen zur Verfügung stellen. Andernfalls muss die FDA, welche die Erschliessung oder die Gebäudeinstallationen realisiert hat, die erforderlichen Informationen abgeben, soweit sie verfügbar sind oder mit geringem Aufwand beigebracht werden können. Es wird darauf verzichtet, hierfür eine explizite Frist festzusetzen. In jedem Fall ist die erforderliche Information so rasch als möglich zur Verfügung zu stellen.

Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben keinen Anspruch auf Entschädigung von Fernmeldediensteanbieterinnen, welche die Liegenschaftserschliessungsanlagen oder die gebäudeinternen Anlagen mitbenutzen. Die angefallenen Kosten können über die Mieten abgegolten werden, zumindest soweit es sich um wertvermehrende Investitionen handelt. Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie FDA können hingegen eine Abgeltung von nachweisbaren Zusatzkosten verlangen, welche ihnen infolge der Mitbenutzung durch eine zusätzliche FDA entstehen (vgl. Abs. 5). Diese haben ihr Mitbenutzungsrecht mit der gebotenen Sorgfalt, möglichst schonend und unter der Wahrung der Interessen der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer auszuüben. Sie tragen auch die Kosten für die Instandstellungsarbeiten, die infolge des Einbaus der neuen Einrichtungen anfallen (vgl. Abs. 4).

Fernmeldediensteanbieterinnen, die Liegenschaftserschliessungsanlagen oder gebäudeinterne Anlagen finanziert haben und dies entsprechend belegen, können gemäss Abs. 3 von einer mitbenutzenden Anbieterin eine einmalige Entschädigung für eine Gebrauchsüberlassung für die Dauer des Bestandes der Anlage verlangen. Ist eine Nutzungseinheit nur mit einer (exklusiven) Leitung erschlossen, ist die Mitbenutzung, soweit technisch vertretbar, in Form einer geteilten langfristigen Gebrauchsüberlassung oder eines langfristigen Nutzungsrechts zu gewähren. Mit der Abgeltung der Gebrauchsüberlassung erwirbt die nachsuchende FDA auch gegenüber den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer das Recht auf Mitbenutzung der betreffenden Anlage und ist diesbezüglich gleichgestellt, wie die bereits bestehende FDA, die beispielsweise eine Leitung finanziert oder die Gebäudeinstallation realisiert hat. Dies schliesst grundsätzlich auch eine Rückbaupflicht aus, selbst wenn beispielsweise eine Leitung (vorübergehend) unbenutzt bleibt. Die einmalige Entschädigung für die gebäudeinterne Anlage ist anteilig pro Leitung zur Telekommunikationssteckdose einer Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit) zu entrichten, wobei eine mitbenutzende Anbieterin Nutzungsrechte bedarfsorientiert an ausgewählten einzelnen Leitungen einer gebäudeinternen Anlage erwerben kann. Für die Bemessung der Entschädigung sind die bei der Erstellung von der FDA getragenen, durchschnittlichen Anschaffungskosten der Anlagen, welche der Erbringung von Fernmeldediensten dienen, massgeblich. Eine Durchschnittsbildung der Kosten hat sich in Bezug auf das berücksichtigte Gebiet und die Grösse einer Liegenschaft an der Kostenkausalität zu orientieren, d.h. es sind unterschiedliche Entschädigungsansätze pro Nutzungseinheit je nach Region und/oder je nach Grössenordnung der Liegenschaft denkbar. Wenn sinnvoll und zielführend, können repräsentative Auswertungen verwendet werden.

Art. 79 Mitbenutzung von Anlagen nach Artikel 36 Absatz 2 FMG

Im Unterschied zur vorstehenden Bestimmung geht es hier um das Mitbenutzungsrecht gemäss Artikel 36 Absatz 2 FMG, was sprachlich präzisiert wird. Demgemäss kann eine FDA verpflichtet werden, Dritten die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen zu gestatten, wofür sie ein angemessenes Entgelt verlangen kann. An der bisherigen Regelung zur Berechnung des Entgelts wird nichts geändert.

Art. 80 Bearbeitung von Verkehrsdaten

Artikel 80 basiert auf Artikel 46 FMG und regelt die Details der Bearbeitung von Verkehrsdaten. Die Verkehrsdaten unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. In Absatz 1 wird nun abschliessend aufgelistet, wann die Bearbeitung der Verkehrsdaten zulässig ist, ohne dass dazu die Einwilligung aller Kundinnen und Kunden, das heisst weder der eigenen noch der anderen Anbieterinnen, eingeholt werden muss.

Wie bis anhin dürfen die Fernmeldediensteanbieterinnen die Verkehrsdaten der Kundinnen und Kunden bearbeiten, soweit und solange dies für den Erhalt des für die entsprechenden Leistungen geschuldeten Entgelts notwendig ist (Abs. 1 Bst. b). Die anhand der Verkehrsdaten berechneten Rechnungsbeträge, wie beispielsweise das Total der Verbindungskosten, lassen jedoch in der Folge keinen Rückschluss auf die dafür verwendeten, konkreten Verkehrsdaten mehr zu. Der Begriff der Rechnungsdaten wird darum aus der Bestimmung gestrichen. Auch wird nun in der Bestimmung nur noch von den fernmelderechtlich besonders geschützten Verkehrsdaten gesprochen und nicht mehr allgemein von den persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden. Der Schutz der Verkehrsdaten gilt wie bisher und ist insbesondere bei der Auskunft gemäss Artikel 81 FDV an eine Kundin oder einen Kunden nach wie vor zu berücksichtigen. Verlangt eine Kundin oder ein Kunde bei der Rechnungstellung einen detaillierten Verbindungsnachweis, dann enthält die Rechnung nach wie vor vom Fernmeldegeheimnis geschützte Verkehrsdaten.

Im Weiteren widerspiegelt die abschliessende und relativ begrenzte Aufzählung im aktuellen Artikel 80 die Umstände nicht mehr, in denen Fernmeldediensteanbieterinnen Verkehrsdaten bearbeiten müssen, um insgesamt die fernmelderechtlichen Aufgaben erfüllen und Pflichten einhalten sowie die Fernmeldedienste erbringen zu können. Mit der neuen Aufzählung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass eine Datenbearbeitung insgesamt für die Erbringung der Fernmeldedienste und für alle Phasen der Kommunikation zulässig ist, so beispielsweise für die Herstellung und Aufrechterhaltung einer Verbindung oder Datenübertragung zur Gewährleistung der Funktionalität, Qualität und Sicherheit sowie aber auch zur Unterstützung und Information von Kundinnen und Kunden bei Beeinträchtigungen ihrer Fernmeldedienste (Abs. 1 Bst. a). Die Anbieterinnen sollen zu diesem Zweck ihre Kundinnen und Kunden im Falle einer Beeinträchtigung einer Funktionalität oder einer Applikation unterstützen und sie auch gezielt informieren können (z. B. die Kundinnen und Kunden mit 2G-Endgeräten im Rahmen der bevorstehenden Abschaltung des 2G-Mobilfunknetzes).

Weiter wird mit einer allgemeiner formulierten Aufzählung auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die Verkehrsdaten insgesamt für die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten bearbeiten dürfen (Abs. 1 Bst. c). Neben den, wie bis anhin, sich aus dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) für sie ergebenden Aufgaben und ihnen obliegenden Pflichten ist insbesondere an diejenigen des Fernmelderechts, aber beispielsweise auch an die des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) zu denken. Damit die Fernmeldediensteanbieterinnen den gesetzlichen Pflichten nachkommen können, ist die Bearbeitung von Verkehrsdaten eine notwendige Voraussetzung. Die Bearbeitung aller weiteren Personendaten als die Verkehrsdaten darf dabei wiederum entsprechend den in den jeweiligen Gesetzen vorgesehenen Pflichten erfolgen.

Absatz 1 Buchstabe d hält zudem neu fest, dass Verkehrsdaten für eigene, nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden dürfen. Dabei gilt es die Fälle abzudecken, in welchen eine Datenbearbeitung mit nicht anonymisierten Verkehrsdaten erfolgen muss, jedoch das Resultat nicht personenbezogen und insofern die Anonymität wiederum garantiert ist. Das ist beispielweise der Fall, wenn anhand der angefallenen Rohdaten Analysen zwecks Planung des Netzausbaus gemacht werden müssen, weil diese nicht auf der Basis von anonymen Daten erfolgen können. Da gemäss Definition in Artikel 3 Buchstabe e DSGVO ein Bearbeiten von Daten auch die Bekanntgabe dieser umfasst, ist vorliegend der Zweck einer zulässigen Bearbeitung der Verkehrsdaten einzuschränken. Die Fernmeldedienstanbieterinnen dürfen die Verkehrsdaten nur für eigene, nicht personenbezogene Zwecke bearbeiten. Unter Vorbehalt von Absatz 2 dürfen nicht anonymisierte Verkehrsdaten nicht bekanntgegeben werden. Auch nicht zu nicht personenbezogenen Zwecken Anderer.

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass die Verkehrsdaten nur dann zu anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Zwecken bearbeitet werden dürfen, wenn die Anbieterinnen vorher die Einwilligung der betroffenen Kundinnen und Kunden eingeholt haben oder wenn die Bearbeitung in anonymisierter Form erfolgt. Die Einwilligung muss dabei von allen betroffenen Kundinnen und Kunden eingeholt werden, die an einer Kommunikation beteiligt sind, damit die angefallenen Verkehrsdaten bearbeitet werden dürfen. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, so beispielweise weil es sich um Kundinnen und Kunden einer anderen Anbieterin handelt, dann ist lediglich eine anonymisierte Bearbeitung deren Daten zulässig. Im Gegensatz zur Bearbeitung gemäss Absatz 1 Buchstabe c hat die Anonymisierung im ersten Bearbeitungsschritt zu erfolgen.

Artikel 80 bildet somit in Bezug auf den jeweiligen Verwendungszweck und die jeweilige Dauer die Grenze der zulässigen Bearbeitung der Verkehrsdaten und markiert gleichzeitig, wann von den Betroffenen eine zusätzliche, den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende, Einwilligung einzuholen ist, ohne die eine Bearbeitung dieser Daten nicht mehr oder nur noch anonymisiert zulässig ist.

Art. 81 Mitteilung der für die Rechnungstellung verwendeten Daten

Artikel 81 räumt seit der letzten Revision den Kundinnen und Kunden in Bezug auf alle für die Rechnungstellung verwendeten Daten ein Auskunftsrecht ein, und nicht nur in Bezug auf die dafür verwendeten Verkehrs- und Rechnungsdaten. Die Kundinnen und Kunden haben somit ein Auskunftsrecht in Bezug auf sämtliche Kriterien, die für die Rechnungsstellung relevant sind. Der Titel wird daher dahingehend angepasst.

Der Bundesrat legt auf Verordnungsebene die Kategorien der Notrufdienste ohne eine dazugehörige Kurznummer fest. Die Nummern werden dabei neu nicht mehr bei den einzelnen Notrufdiensten aufgeführt (vgl. Ausführungen zu Art. 28 AEFV). In der Folge ist in Absatz 2 die Nummer 147 ebenfalls zu löschen und durch die Bezeichnung des zugehörigen Notrufdienstes «telefonische Hilfe für Kinder und Jugendliche», inklusive Verweis auf die entsprechende Bestimmung, zu ersetzen.

Art. 82 Mitteilung von Daten zur Ermittlung missbräuchlicher Anrufe und unlauterer Werbung

Neu sind die Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden nicht nur vor unlauterer Massenwerbung (Art. 3 Abs. 1 Bst. o UWG) zu schützen, sondern auch vor unlauterer Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u und v UWG. Das bestehende Auskunftsrecht der Kundinnen und Kunden bei missbräuchlichen Anrufen und unlauterer Massenwerbung besteht daher laut Artikel 82 Absatz 1 neu bei unlauterem Verhalten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o, u und v UWG. In diesen Fällen sollen die Konsumentinnen und Konsumenten die entsprechenden Angaben über die Anrufenden bei der Anbieterin in Erfahrung bringen können.

Absatz 3 wurde sprachlich vereinfacht. Dieser sieht wie bis anhin vor, dass wenn die missbräuchlichen Anrufe oder der Versand von unlauterer Werbung von Anschlüssen von Kundinnen oder Kunden einer anderen Anbieterin aus erfolgen, sämtliche an der Kommunikation beteiligten Anbieterinnen verpflichtet sind, der Anbieterin der anfragenden Kundin beziehungsweise des anfragenden Kunden die notwendigen Informationen zu liefern, damit diese ihrer Auskunftspflicht nachkommen kann. Transitanbieterinnen müssen demnach jeweils nur informieren, von welcher anderen Anbieterin sie die Kommunikation entgegengenommen haben. In der ganzen Bestimmung wird zudem auch der Begriff «Massenwerbung» durch «Werbung» ersetzt.

Die Anpassung insbesondere der bestehenden administrativen Abläufe und Kriterien in Zusammenhang mit der Auskunft bei missbräuchlichen Anrufen und unlauterer Massenwerbung rechtfertigt eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Art. 83 Bekämpfung unlauterer Werbung

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen neu nicht nur unlautere Massenwerbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o UWG bekämpfen, sondern zusätzlich auch unlautere Verhalten im Sinne von den neu eingeführten Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben u und v UWG. Die Sachüberschrift wird dementsprechend angepasst und in der gesamten Bestimmung wird «Massenwerbung» durch «Werbung» ersetzt. Grundsätzlich müssen die Anbieterinnen die Kundinnen und Kunden vor unlauterer Werbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt. Das gilt unverändert. Damit kann sichergestellt werden, dass einerseits den faktischen Gegebenheiten wie den betroffenen Fernmeldedienst, die eingesetzten Technologien oder auch der Anzahl Kundinnen und Kunden und andererseits insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden kann, dass eine Bekämpfung nur basierend auf der Analyse von Anhaltspunkten und Verhalten im Netz möglich ist, die jeweils mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf ein unlauteres Verhalten hindeuten. Die Möglichkeiten, unlautere Werbung auf geeignete Art und Weise bekämpfen zu können, unterscheiden sich massgebend davon, ob diese via Telefon, E-Mail oder SMS erfolgt, wie gross die Anbieterin der betroffenen Kundinnen und Kunden ist sowie auch die Menge der Daten, die für die Bekämpfung analysiert werden können. Ebenso ist dabei möglichen negativen Auswirkungen bei der Bekämpfung und dem Einsatz neuer Lösungen adäquat Rechnung zu tragen (so z. B. False Positive oder False Negative).

Absatz 2 verpflichtet die Anbieterinnen, zumindest eine für die Bekämpfung unlauterer Werbung geeignete Lösung anzubieten: eine, die von der Anbieterin bewirtschaftet wird und die von den Kundinnen und Kunden jederzeit kostenlos deaktiviert und wieder reaktiviert werden kann. Diese Lösung, zum Beispiel ein Filter, darf standardmässig aktiv sein. Die Anbieterinnen informieren ihre Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss sowie einmal jährlich über die Vor- und Nachteile dieser Lösung. Selbstverständlich gilt die in Absatz 1 festgelegte Prämisse ebenfalls: die Anbieterin hat den Schutz gemäss Stand der Technik zu gewährleisten. Es ist den Anbieterinnen überlassen, ob sie ihren Kundinnen und Kunden weitergehende Lösungen anbieten wollen, so zum Beispiel eine Lösung, welche die Kundinnen und Kunden ähnlich den Filtern in den Endgeräten selber bewirtschaften.

Mit Absatz 6 wird analog der bestehenden Meldemöglichkeit für Kundinnen und Kunden, die unlautere Werbung erhalten (Abs. 5), eine Meldemöglichkeit für diejenigen eingeführt, die allenfalls von Massnahmen (z. B. Filter) betroffen sind, welche die Anbieterin ergreifen müssen. Dies soll den Betroffenen einerseits ermöglichen, ihr Verhalten so auszugestalten, dass sie die lauterkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllen und somit legal handeln, oder auch, dass die Anbieterin ihre Massnahmen anpassen kann, sofern die Betroffenen unberechtigtweise von einer Massnahme betroffen sein sollten.

Für die betroffenen Kundinnen und Kunden ist es oft schwierig oder überhaupt nicht nachvollziehbar, durch welche Anbieterin und weshalb ihre Kommunikation gefiltert wurde. Je nach Routing der Verbindung können die Gründe für die Filterung bei verschiedenen einzelnen oder gar mehreren Anbieterinnen liegen sowie auch unterschiedlich sein. Deshalb sind, analog des Auskunftsrechts nach Artikel 82 Absatz 3, das ermöglichen soll, den Ursprung einer unlauteren Kommunikation zu ermitteln, alle an der Kommunikation beteiligten Anbieterinnen zur Auskunft verpflichtet, weshalb Teilnehmerinnen und

Teilnehmer (bspw. Angerufene) nicht haben erreicht werden können. Die Anbieterinnen sind verpflichtet, dem Anfragenden beim Herausfinden der ursächlichen Anbieterin oder Anbieterinnen zu helfen. Diese Auskunftspflicht besteht nur gegenüber den eigenen Kundinnen und Kunden. Wie beim Auskunftsrecht gemäss Artikel 82 Absatz 3 müssen Transitanbieterinnen lediglich informieren, an welche andere Anbieterin sie die Kommunikation übergeben haben. Das gilt selbstverständlich nur dann, wenn der Grund für die Filterung nicht bei der Transitanbieterin selber liegt.

Das bestehende Auskunftsrecht der zuständigen Bundesstelle bei unlauterer Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o UWG (vgl. Absatz 6, neu Absatz 8) wird auf diejenige im Sinne des neuen Buchstabens v ausgedehnt. Bei unlauterer Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u UWG besteht bereits ein entsprechendes Auskunftsrecht gestützt auf Art. 15 Absatz 2 BÜPF.

Die Umsetzung erfordert insbesondere in Zusammenhang mit der Implementierung der Lösung gemäss Absatz 2 technische Anpassungen, für die den Anbieterinnen eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu gewähren ist.

Art. 88 Verzeichnisse

Der Wortlaut von Artikel 88 muss aufgrund der Änderung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u UWG angepasst werden. Neu wird festgehalten, dass es nur dann unlauter ist, eine Kundin oder einen Kunden des öffentlichen Telefondienstes mit Stern im Verzeichnis zu kontaktieren, wenn der Anrufende in keiner Geschäftsbeziehung mit ihr oder ihm steht.

Art. 89a Informationen über Kinder- und Jugendschutz

Es reicht nicht aus, wenn die Anbieterinnen den Kundinnen und Kunden allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung stellen. Sie müssen diese auch bei ihren konkreten Anliegen unterstützen, damit diese sich in dem komplexen Umfeld des Kinder- und Jugendschutzes zurechtfinden. Hierbei sind nicht nur Filtermöglichkeiten abzudecken, sondern auch Benutzerkonten, Passwortschutz, App-Stores, Quellen für Altersempfehlungen, Browsereinstellungen, Familienkonten und sonstige für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet relevante Aspekte.

Art. 89b Verbotene Pornografie

Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei unverzüglich umsetzen. Hierbei ist eine vollständig automatisierte Lösung zu bevorzugen.

Art. 90 Leistungen

Zunächst wird Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung durch Einfügung eines Verweises auf Artikel 47 Absatz 1 FMG, wonach die darin erwähnten Organe (Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe) in allen (und nicht mehr nur in ausserordentlichen) Lagen Anrecht auf bestimmte Fernmeldedienste haben, vereinfacht. Diese Fernmeldedienste werden anschliessend in Form von zwei breit gefassten und technologieneutral formulierten Dienstekategorien (Sprach- und Datenübertragungsdienst, Alarmierung sowie Ermöglichung der zugehörigen Ereigniskommunikation) festgelegt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich Artikel 47 FMG bzw. 90 FDV ausschliesslich auf die Erbringung von Fernmeldediensten bezieht. Die Nutzung von Funkfrequenzen (z. B. bestimmte Bandbreiten in spezifischen Frequenzbändern) fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisierbar zu erbringen sind, und dass die Datenintegrität, die Bandbreite und die Verfügbarkeit der Dienste im erforderlichen Umfang sichergestellt sein müssen. Darunter dürfte auch eine allfällige parallele Nutzung von Mobilfunknetzen bzw. Nutzung des jeweils leistungsfähigsten Mobilfunknetzes fallen.

Schliesslich legt Absatz 3 fest, dass nur Dienste und Funktionalitäten verlangt werden können, die international standardisierten Normen entsprechen und für die bei Frequenznutzungen eine harmonisierte Funkregulierung besteht.

Was den geltenden – auf ausserordentliche Lagen bezogenen – Absatz 2 betrifft, so wird dieser gestrichen. Erstens mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung eines inländischen und unabhängigen Betriebs der zur Diensterbringung notwendigen Infrastruktur. Zweitens ist die Pflicht, Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen zu treffen, bereits dadurch abgedeckt, dass die entsprechenden Fernmeldedienste aufgrund der Ausweitung von Artikel 47 Absatz 1 FMG auf alle Lagen bereits vor dem Eintritt ausserordentlicher Lagen verfügbar sind.

Die im geltenden Absatz 3 geregelte Erlaubnis zur Mitbenützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen und zum Abhalten von Übungen ist als Ausführungskompetenz des Bundesrates – unter Ausweitung auf besondere Lagen – neu bereits auf Gesetzesstufe (Art. 47 Abs. 2) geregelt. Diese Kompetenz wird mittels Absatz 4 der vorliegenden Bestimmung nun wahrgenommen.

Schliesslich verweist Absatz 5 – wie bereits Absatz 1 – zur Definition der berechtigten Organe nun direkt auf die einschlägige Gesetzesbestimmung.

Art. 91 Berechtigte Organe

Die zum Bezug von Fernmeldediensten der Sicherheitskommunikation berechtigten Organe wurden im Laufe des Gesetzgebungsprozesses und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen in Artikel 47 Absatz 1 FMG abschliessend festgelegt. Der geltende Artikel 91 kann damit gestrichen werden, zumal auch keine gesetzliche Grundlage für eine allfällige Ausweitung durch den Bundesrat besteht.

Art. 92 Verpflichtung von Anbieterinnen

Die geltenden Absätze 1 und 2 der vorliegenden Bestimmung wurden präzisiert, inhaltlich aber nicht geändert. Insbesondere soll die Regelung beibehalten werden, wonach die berechtigten Organe die benötigten Leistungen primär auf vertraglicher Basis beschaffen, und eine allfällige Intervention des BAKOM auf Gesuch hin erst subsidiär nach einer erfolglosen öffentlichen Ausschreibung erfolgt. Die Präzisierungen bestehen in der Klarstellung, dass mit «erfolgloser öffentlicher Ausschreibung» eine Ausschreibung gemeint ist, in deren Rahmen kein Angebot erfolgt, und dass im Rahmen eines allfälligen Gesuchs an das BAKOM auch die Ausschreibungsunterlagen vorzulegen sind.

Art. 93 Entschädigung

Am Inhalt der Bestimmung wurden keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind mehrheitlich redaktioneller Natur und sollen zu einem besseren Verständnis der Entschädigungsregelung beitragen. Anstelle der Auflistung sogenannter «Kostenelemente», werden neu die für die Bestimmung der Entschädigung zentralen Grundsätze festgehalten.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG und die Anbieterinnen die Entschädigungen für die Leistungen der Sicherheitskommunikation vertraglich regeln. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Sie wird im zweiten Satz ergänzt um den Grundsatz, dass die marktüblichen Preise der nachgefragten Leistungen zu berücksichtigen sind. Dieser Grundsatz zog sich mit dem

Ausdruck «ordentliche Preise» durch die gesamte bisherige Regelung und soll mit der vorgeschlagenen neuen Systematik verdeutlicht werden.

Absatz 2 enthält die Grundsätze zur Bemessung der Entschädigung, sofern Leistungen spezifisch für die Bedürfnisse der Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG erbracht werden müssen. Wie in der bisherigen Regelung richten sich diese nach den Selbstkosten der Leistungsbereitstellung. Ergeben sich daraus Synergieeffekte, Verbundvorteile oder Ähnliches, sind die daraus entstehenden gemeinsamen Kosten wie bis anhin nichtdiskriminierend aufzuschlüsseln und nur anteilmässig den Selbstkosten zuzurechnen. Die Selbstkosten enthalten eine markt- und branchenübliche Entschädigung für das eingesetzte Kapital (vgl. Art. 54).

In einem neuen Absatz 3 wird die Regelung eingeführt, dass aus öffentlichen Mitteln gesprochene Beiträge vom Preis der Leistungsbereitstellung abzuziehen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Preis marktüblich ist oder den Selbstkosten entspricht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass beispielsweise das Bundesamt für Bevölkerungsschutz oder eine andere sicherheitspolitische Behörde über Mittel zur Subventionierung der Sicherheitskommunikationsleistungen verfügt. Mit diesen Mitteln können die Leistungen der Sicherheitskommunikation (teil-)finanziert und die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG entlastet werden. Dies kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn kommerziell verfügbare Dienste aufgrund eines knappen Angebots hohe marktübliche Preise mit sich bringen. Mit Hilfe von Beiträgen aus öffentlichen Mitteln könnten die Anbieterinnen in diesem Fall marktüblich entschädigt werden, während die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG nur einen Teil dieser Entschädigung zu tragen hätten. Entsprechende Beiträge können fernmelderechtlich weder vorgegeben noch antizipiert werden. Ebenso wenig kann vorgeschrieben werden, dass Anbieterinnen kommerzielle Leistungen zu Selbstkosten anbieten müssten. Es ist aber sicherzustellen, dass solche Beiträge in Abzug gebracht und die Kosten der Leistungen und damit die Entschädigungen entsprechend reduziert werden können.

Aus der neuen Systematik von Artikel 93 ergibt sich im Übrigen, dass im Rahmen von Übungen die gleichen Grundsätze gelten. Dies entspricht auch dem Inhalt der bisherigen Regelung.

Absatz 4 entspricht einer redaktionell aktualisierten Version des geltenden Absatz 2. Er legt fest, dass bei einer Verpflichtung einer Anbieterin zur Leistungsbereitstellung dieselben Entschädigungsgrundsätze gelten wie bei einer vertraglichen Regelung.

Art. 94 Massnahmen

Die in Absatz 1 und 2 der geltenden Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der Priorisierung des Fernmeldeverkehrs in ausserordentlichen Lagen kann aufgehoben werden, da Priorisierungsdienste heute zur normalen und grundsätzlich kommerziell angebotenen Dienstleistungspalette gehören und – wie in Artikel 90 Absatz 2 vorgesehen – künftig für alle Lagen beansprucht werden können. Eine dementsprechend vertraglich geregelte Priorisierung dürfte den Bedürfnissen der berechtigten Organe im Übrigen besser entsprechen, als eine öffentlich-rechtliche Anordnung durch das UVEK. Im Weiteren wurden Aufbau und Systematik der Bestimmung vereinfacht, inhaltlich aber nicht geändert.

Art. 95 Vorbereitungsmassnahmen

Die in Absatz 1 der geltenden Bestimmung verwendete abstrakte Formulierung «durch den Bundesrat bezeichneten Organe für die Koordination der Telematik» wird durch die seit Anfang 2016 für die Vorbereitung von Einschränkungsmassnahmen zuständige «Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit» ersetzt. Im Weiteren wird eine allfällige Kostentragung durch den Bund in Absatz 2 genereller geregelt, da insbesondere Priorisierungen nicht mehr im Rahmen der Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs geregelt werden sollen.

Art. 96 Sicherheit

Im Rahmen der Revision der Fernmeldegesetzes wurde Art. 48a erheblich präzisiert. Unter anderem wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Sicherheitsbestimmungen in verschiedenen Bereichen zu erlassen (insbesondere bezüglich Verfügbarkeit, Betrieb, Sicherstellung von redundanten Infrastrukturen, Meldung von Störungen, Nachvollziehbarkeit von Vorgängen, Umleitung oder Verhinderung von Verbindungen sowie Unterdrückung von Informationen). Gestützt auf das geltende Fernmeldegesetz hat der Bundesrat gegenwärtig einzig die Meldung von Störungen geregelt und dem BAKOM die Kompetenz erteilt, entsprechende technische und administrative Vorschriften zu erlassen. Diese Regelung der Störungsmeldung (Art. 96 Abs. 1) wird unverändert beibehalten. Was die im geltenden Art. 96 Abs. 2 vorgesehene Kompetenz des BAKOM zum Erlass technischer und administrativer Sicherheitsvorschriften und zur Verbindlicherklärung international harmonisierter technischer Sicherheitsnormen betrifft, so wird diese Bestimmung vereinfacht, so dass sie künftig auch im Falle der Schaffung allfälliger weiterer Sicherheitsbestimmungen des Bundesrates als Grundlage für entsprechende Vorschriften auf Amtsstufe herangezogen werden kann.

Art. 104 Teilnahme an den Aktivitäten der Internationalen Fernmeldeunion

Gemäss dem derzeit geltenden Artikel 104 Absatz 2 FDV ist das BAKOM dafür zuständig, andere Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie andere Organisationen und Institutionen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz (zusätzlich zu den anerkannten Betriebsunternehmen in Abs. 1) als «Mitglieder der Sektoren» im Sinne von Artikel 19 der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU; SR 0.784.02) anzuerkennen, wenn diese garantieren, dass sie die Anforderungen der ITU erfüllen.

Es ist sinnvoll, diese Kompetenz zur Anerkennung von Mitgliedern der Sektoren dem Generalsekretär der ITU zu übertragen, wie es unter der Nr. 234C der ITU-Konvention vorgesehen ist (Abs. 2). Diese Delegation ist gerechtfertigt, da für den Status als Mitglied der Sektoren ausschliesslich die ITU-Regeln gelten und dieser im schweizerischen Fernmelderecht nicht berücksichtigt wird, wo demnach auch keine spezifischen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden. Die Delegation muss dem Generalsekretär der ITU formell durch ein Schreiben der zuständigen Schweizer Behörde (BAKOM) mitgeteilt werden. Darin müssen ihr Inkrafttreten und ihre voraussichtliche Dauer (oder bis auf Weiteres) angegeben sein.

Art. 108b Übergangsbestimmung zur Änderung vom [18. November 2020]

Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung keinen Sitz oder keine Niederlassung in der Schweiz haben, sollen als Übergangsfrist sechs Monaten Zeit haben, einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz zu bezeichnen. Die bestehende Übergangsbestimmung betreffend die Sitz- und Niederlassungsvorgaben (Art. 108) wird gleichzeitig aufgehoben.

Anhang, Ziff. 1 Änderung der Geldspielverordnung (VGS)

Die Zugangssperren gemäss Art. 86 des Geldspielgesetzes (BGS) betreffen nur online durchgeführte Geldspiele. Gemäss den bisherigen Artikeln 92-95 VGS sind jedoch alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Sinn des Fernmeldegesetzes angesprochen, unabhängig davon, ob sie Internetzugänge anbieten (siehe dazu auch BBl 2017 6559, 6662). Um diese Unschärfe zu beheben, soll in Anlehnung an Artikel 46a des revidierten Fernmeldegesetzes neu von «Anbieterinnen von Internetzugängen» gesprochen werden. Längerfristig ist geplant, eine entsprechende Anpassung in den Bestimmungen des 7. Kapitels BGS vorzunehmen.

Anhang, Ziff. 2 Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Ingress

Der Verweis auf Artikel 12b des FMG kann entfernt werden, weil die in der PBV geregelten Dienste nach Artikel 10 Buchstabe q PBV keine Mehrwertdienste im engen Sinn des Artikels 12b FMG sind. Die Dienste nach Artikel 10 Buchstabe q PBV können nicht nur wie Mehrwertdienste im engen Sinn von der Anbieterin für Fernmeldedienste in Rechnung gestellt werden, sondern – darüber hinaus – auch von der Anbieterin des Dienstes nach Artikel 10 Buchstabe q PBV selbst.

Die Titel der Artikel 11a, 11a^{bis}, 11b und 13a PBV enthalten zwar zur besseren Lesbarkeit noch den Begriff «Mehrwertdienste». Im – allein massgeblichen – Text dieser Artikel werden aber die Dienste nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q PBV richtig bezeichnet. Vergleiche zum Ganzen auch die Botschaft zum Fernmeldegesetz, BBl. 2017/6559, zu Artikel 12b.

Entrée en vigueur

Pour les raisons invoquées plus haut dans les explications relatives aux dispositions concernées, les art. 10a à 10d, 26a, al. 6, 35, al. 2, 40, al. 1, 41, 82 et 83 n'entreront en vigueur que le 1^{er} juillet 2021 (cf. al. 2). Il en va de même des bases légales sur lesquelles s'appuient les deux dernières dispositions précitées, à savoir les art. 1, al. 2, let. d, et 45a, titre et al. 1, de la LTC modifiée.

L'entrée en vigueur des art. 29a et 29b, al. 4, est différée au 1^{er} janvier 2022 (cf. al. 4).

Quant à l'art. 10e, al. 2, il entre en vigueur de manière échelonnée au 1^{er} septembre 2021, respectivement au 1^{er} janvier 2022, en ce qui concerne les obligations de mesure et de publication prévues à la let. a de cette disposition (cf. al. 3) et au 1^{er} janvier 2024, respectivement au 1^{er} avril 2024, pour celles prévues à la let. b (cf. al. 5).

4.2 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Ingress

Der Ingress wird an die neuen Delegationsnormen der FMG-Revision angepasst.

Ersatz von Ausdrücken

Gemäss Botschaft des Bundesrats zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (17.058) wird im revidierten Fernmeldegesetz neu der Begriff «Kommunikationsparameter» aufgehoben. Die bisherigen separaten Begriffe «Adressierungselemente» und «Kommunikationsparameter» fallen neu zusammengefasst und technologieneutral nur noch unter den Begriff «Adressierungselemente». Entsprechend wird auch die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) angepasst und der Begriff «Kommunikationsparameter» im ganzen Erlass durch «Adressierungselement» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen ersetzt.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie mit der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) werden zudem im ganzen Erlass die Ausdrücke «Teilnehmerin und Teilnehmer» durch «Kundin und Kunde», mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen ersetzt.

Weiter wird im ganzen Erlass der veraltete Ausdruck «Rufnummer» durch «Nummer» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen. Der Ausdruck «Rufnummer» stammt aus der Zeit, in der Telefonnummern ausschliesslich für Verbindungen zu Endgeräten für die Sprachtelefonie genutzt wurden. Mit der stetig zunehmenden Anzahl von Fernmeldediensten, welche die Telefonnummer nicht nur für Anrufe nutzen, trägt der Ausdruck «Nummer» dieser erweiterten Nutzung Rechnung.

Zudem wird im ganzen Erlass, ebenfalls im Sinne einer einheitlichen Terminologie, der Ausdruck «Antrag» durch «Gesuch» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Nummerierungspläne und Vorschriften über die Verwaltung der Adressierungselemente

Der letzte Satz von Absatz 1 («Dabei berücksichtigt es die Interessen der Dienstbenutzerinnen und –anbieterinnen») wird gestrichen. Es handelt sich dabei um ein Relikt aus der ersten Fassung der Verordnung von 1997. Heute ist es nicht mehr notwendig festzuhalten, dass beim Erlass von Vorschriften die Interessen der davon Betroffenen berücksichtigt werden. Diese Selbstverständlichkeit ergibt sich schon allein aus dem von der Verwaltung jederzeit zu berücksichtigenden Prinzipien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung.

Im letzten Satz von Absatz 2 ist vorgesehen, dass das BAKOM Änderungen der nationalen Nummerierungspläne der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) zur Genehmigung unterbreitet. Da in der neuen Fassung des FMG nicht mehr vorgesehen ist, dass die ComCom die nationalen Nummerierungspläne genehmigt, ist der entsprechende Satz in der AEFV ebenfalls zu streichen.

Art. 4 Zuteilung

Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, da dessen Inhalt («Niemand hat Anspruch auf ein bestimmtes Adressierungselement») neu im revidierten Artikel 28 Absatz 4 FMG festgehalten ist.

An der Stelle des bisherigen Absatz 5 wird neu die Zuteilung von Adressierungselementen im Falle eines im Vorfeld des Gesuches erfolgten Widerruf aufgrund von Nichtbezahlen von Verwaltungsgebühren geregelt. Die Norm hält fest, was bereits gängige Praxis ist. Stellt nämlich eine Gesuchstellerin, gegen die ein Widerrufsverfahren wegen Nichtbezahlen von Verwaltungsgebühren geführt und der folglich das Nutzungsrecht an den verfahrensgegenständlichen Adressierungselementen entzogen wurde, erneut ein Gesuch um Zuteilung von Adressierungselementen, kann das BAKOM verlangen, dass die ausstehenden Gebühren vor der Zuteilung beglichen werden und dass die einmaligen Verwaltungsgebühren für die Zuteilung sowie die geschuldeten Verwaltungsgebühren für die Verwaltung bis Ende des laufenden Jahres vorausbezahlt werden.

Art. 9 Informationen über die Adressierungselemente

Absatz 2 wird aufgehoben, da die Nummernkategorie 0878 per 31. Dezember 2018 aufgehoben wurde und keine entsprechenden Nummern mehr in Betrieb sind oder in Zukunft in Betrieb genommen werden können.

Art. 13 Verfahren und Bedingungen der Übertragung

Dem BAKOM kommt die öffentliche Aufgabe zu, jene Adressierungselemente zu verwalten, über welche die Schweiz verfügt (Art. 28 Abs. 1 FMG). Es kann jedoch die Verwaltung gewisser Adressierungselemente an Dritte übertragen (Art. 28a Abs. 1 FMG). In diesem Fall delegiert das BAKOM dem Beauftragten die Kompetenz und Verantwortung, als Verwalter von Adressierungselementen zu handeln, wobei der Beauftragte diese Funktion auf eigenes Risiko anstelle des Bundes ausübt.

Die in der AEFV vorgesehenen Übertragungsbestimmungen (Art. 13 ff.) müssen an den neuen Artikel 28a FMG angepasst werden, wonach das BAKOM den oder die allfälligen Beauftragten direkt bestimmt oder ein öffentliches Ausschreibungsverfahren oder ein Einladungsverfahren durchführt (Abs. 2). In der Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (BBI 2017 S. 6559 ff.; im Folgenden: FMG-Botschaft 2017) wird erläutert, dass ein Beauftragter nur aus wichtigen Gründen direkt bestimmt werden kann. Es werden verschiedene Fälle aufgeführt, wie beispielsweise die Tatsache, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur eine einzige Anbieterin in Frage kommt (FMG-Botschaft 2017, S. 6636).

Werden die Beauftragten aufgrund eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens oder im Einladungsverfahren bestimmt, bewertet und gewichtet das BAKOM die Angebote insbesondere nach folgenden Kriterien (Abs. 1): Preis, Angemessenheit und Qualität der Dienste (das klassische Kriterium) oder die Qualifikationen und Eigenschaften – z. B. die Rechtsform – des Beauftragten, die für die Verwaltung von wesentlicher Bedeutung sein können, der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung der Cyberkriminalität, die für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Kommunikationsnetzen unabdingbar werden, dem Schutz kritischer Infrastrukturen oder auch nach der Beteiligung der betroffenen zivilen, technischen, wirtschaftlichen oder akademischen Gemeinschaft an der übertragenen Verwaltung der Elemente.

Das Beschaffungsrecht gilt nicht für das in den Artikeln 13 ff. AEFV vorgesehene Übertragungsverfahren (Art. 24 Abs. 2 FMG, auf den Art. 28a Abs. 4 FMG verweist). Hier sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) anwendbar. Der Bundesrat ist im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse eines Ausschreibungsverfahrens ermächtigt, von den Regeln des VwVG abzuweichen (Art. 24 Abs. 3 FMG, auf den Art. 28a Abs. 4 FMG ebenfalls verweist) (zur Notwendigkeit solcher Abweichungen siehe FMG-Botschaft 2017, S. 6637). Die diesbezüglich in Artikel 22 Absätze 3 und 4 der derzeit geltenden Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) vorgesehenen Ausnahmen haben sich bewährt und sind in Artikel 13 AEFV (Abs. 2 und 3) aufzunehmen. In jedem Fall muss das Ausschreibungsverfahren die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz beachten und insbesondere garantieren, dass die von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben vertraulich behandelt werden (Art. 24 Abs. 1 FMG).

Art. 13k Ende der übertragenen Tätigkeit

Artikel 28a Absatz 3 FMG sieht vor, dass das BAKOM in gewissen Fällen Dritte verpflichten kann, die Verwaltung bestimmter Adressierungselemente zu übernehmen. Dies kann dann notwendig sein, wenn ein Beauftragter seine Tätigkeit einstellt und rasch eine neue Anbieterin gefunden werden muss, die die übertragene Verwaltung der Elemente sofort übernehmen kann. In einem solchen Fall kann das BAKOM gemäss Artikel 13k Absatz 3 AEFV die übertragene Funktion oder die übertragene Aufgabe wieder selber übernehmen oder einem neuen Beauftragten übertragen. Im Grunde handelt es sich dabei um einen typischen Fall von Artikel 28a Absatz 2 FMG, bei dem das BAKOM einen Beauftragten ohne öffentliches Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren bestimmen kann. Dies wird durch die Ergänzung des Wortes «direkt» in Artikel 13k Absatz 3 verdeutlicht. Zudem wurde der zweite Satz dieser Bestimmung gestrichen, da er selbstverständlich ist und im Hinblick auf die Möglichkeit des BAKOM, künftig einen Dritten zur Übernahme der Aufgabe zu verpflichten, irreführend sein kann.

Art. 17 Zuteilung

In Absatz 2 wird aus Gründen der Begriffsvereinheitlichung der Ausdruck «Benutzerinnen» durch «Kundinnen und Kunden» ersetzt.

Art. 19 Nummernblöcke

Der Ausdruck «Rufnummern» wird durch «Nummern» und «Teilnehmerinnen» durch «Kundinnen und Kunden» ersetzt.

Art. 23 Untergeordnete Zuteilung

Die bisherige Norm wird in Absatz 2 Buchstabe b präzisiert. Wenn eine Inhaberin eines Nummernblocks einen Teil davon einer anderen Anbieterin zur Verfügung stellt, darf diese nicht ohne Kenntnis und Einwilligung der Nummernblockinhaberin Nummern daraus an eine weitere Anbieterin weitergeben. Damit soll sichergestellt werden, dass eine beliebig lange Kette von Untertzuteilungen nur unter Einwilligung und Kontrolle der Nummernblockinhaberin erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass Nummernbereiche (insbesondere im Ausland) unkontrolliert weitergegeben werden und letztlich der Nutzer der Nummer nicht mehr eruiert werden kann. Die Nummernblockinhaberin muss auch darüber wachen, dass weiter Untertzuteilungen nur an Anbieterinnen, die beim BAKOM registriert sind, vorgenommen werden.

Die neue Formulierung Art. 23 Abs. 1 Bst. b hat zum Ziel, dass die Nummernblockinhaberin eine Kaskade von Untertzuteilungen noch eine bessere Kontrolle hat. Das beinhaltet demzufolge auch, dass sie die letzte Anbieterin einer Kaskade einer unterzuteilten Nummer kennt und darüber den berechtigten Behörden auch Auskunft erteilen kann.

Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben, da dessen Inhalt neu in einen eigenen Artikel (Artikel 23b) überführt wird.

Art. 23b Nutzungsüberwachung

Der Inhalt von Artikel 23 Absatz 3 wird in den neu geschaffenen Artikel 23b überführt. Artikel 23 AEFV trägt den Titel «Untergeordnete Zuteilungen» und regelt in den Absätzen 1 und 2 die Zuteilungen von Nummern einer registrierten FDA an eine andere registrierte FDA. Der Titel verleitet zur Annahme, dass auch der bisherige Absatz 3 nur unterzuteilte Nummer, also nur Nummern, welche von einer FDA einer anderen FDA zu Verfügung gestellt worden sind, betrifft. Dem ist jedoch nicht so. Betroffen sind vielmehr alle Nummern von Prepaid-Anwendungen, auch solche, die direkt von den Nummernblockinhaberinnen an Kunden zugeteilt werden. Es erscheint demnach gesetzssystematisch nicht sachgerecht, dass diese Bestimmung bei Artikel 23 «Untergeordnete Zuteilungen» angesiedelt ist. Daher wird mit dem neuen Artikel 23b ein eigenständiger Artikel für die Thematik dieser «Nutzungsüberwachung» geschaffen.

Art. 23c Massnahmen des SECO bei UWG-Verletzung

Diese neue Norm erlaubt dem SECO, die sicher feststellbare FDA für eine Nummer (bei nicht portierten Nummern die Anbieterin, der das BAKOM den Nummernblock zugeteilt hat und bei portierten Nummern die Anbieterin, zu der die Nummer portiert wurde) aufzufordern, Anrufe auf bestimmte Nummern zu sperren, wenn gegen Art. 3 UWG verstossen wird oder wurde.

Die Regelung in der AEFV stellt eine parallele Norm zu der strafrechtlichen Schiene des UWG mit dem gemeinsamen Ziel der Bekämpfung von unerlaubten Werbeanrufen dar.

Da Anrufe auf die fragliche Nummer entweder zur Anbieterin, die den 10'000er-Block vom BAKOM zugeteilt erhalten hat, oder zur Anbieterin, zu der die Nummer portiert wurde, geleitet werden und daher eines dieser beiden Netze am Anruf beteiligt ist, erfolgt die Sperrung an dieser Stelle. Die Anbieterinnen können durch eine Abfrage beim BAKOM und bei Teldas über die Datenbanken identifiziert werden. Andere Anbieterinnen, denen die Nummer gemäss Artikel 23 AEFV unterzuteilt wurde,

können einen Anruf auf die fragliche Nummer des Weiteren nicht ohne einen der beiden oben genannten Anbieterinnen zum Ziel bringen.

Die Sperrung der Nummer ist zeitlich begrenzt. Sobald der Inhaber der Nummer identifizierbar und in der Schweiz erreichbar ist, wird die Sperrung der Nummer wieder aufgehoben. Der Eingriff stellt demnach ein relativ mildes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels dar. Verbindungen zur Nummer werden ohne vorherige Anhörung gesperrt. Die Geschwindigkeit der Sperrung ist massgebend für ihre Wirksamkeit. Bei Art. 15 der Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2014 (VID; SR 784.104.2) erfolgt die Sperrung auch sofort. Eine Abweichung von Art. 15 VID ist jedoch sinnvoll. Denn die Bestimmung in der AEFV betrifft die im Gegensatz zu den Domainnamen anders bewirtschaftet und technisch anders verwalteten Nummern.

Mit Absatz 2 wird der sicher feststellbaren Anbieterin zudem die Möglichkeit geboten, Anrufe auf bestimmte Nummern nicht sperren zu müssen, sofern sie dem SECO die Angaben über die Inhaberin der Nummer umgehend mitteilt.

Der Unterschied von Artikel 23c AEFV und der Möglichkeit des SECO, Auskünfte auf Grundlage von Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) zu erhalten, besteht darin, dass er einen Mechanismus zur Sperrung von Verbindungen vorsieht und dem SECO ermöglicht, die Anbieterinnen direkt zu kontaktieren, ohne den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu beanspruchen.

Art. 24e Nutzungsbedingungen

Die beiden Absätze sind zu streichen, da deren Inhalt bereits in Artikel 35 i.V.m. Artikel 39a Absatz 1 und 2 FDV geregelt ist.

Art. 24f In- und Ausserbetriebnahme

Wird eine einzeln zugeteilte Nummer nicht innert der in Artikel 23f festgelegten Fristen in oder ausser Betrieb genommen, so fällt diese Nummer wieder ans BAKOM zurück und kann neu zugeteilt werden. Mit der neuen Formulierung «so gilt dies als Verzicht [auf die Nummer]» wird klargestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Nummer das Recht an der Nummer verliert und konkludent auf die Nummer verzichtet. Damit findet auch Artikel 6 Buchstabe b der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106) direkt Anwendung. Dieser besagt, dass die im Voraus erhobenen jährlichen und mehrjährigen Verwaltungsgebühren nicht rückerstattet werden, wenn ein Verzicht auf eine zugeteilte Einzelnummer vorliegt.

Art. 28 Notrufdienste

Die vom BAKOM zugeteilten Kurznummern (auch diejenigen für Notrufdienste) werden in den jeweiligen Zuteilungsverfügungen explizit genannt. Es ist weder notwendig noch angezeigt, die Kurznummern auch noch zusätzlich in der AEFV bei den einzelnen Notrufdiensten aufzuführen. In der AEFV legt der Bundesrat denn auch nur die Kategorien der Notrufdienste ohne eine dazugehörige Kurznummer fest.

Die Information der Öffentlichkeit über die Kurznummern stellt das BAKOM mittels Publikation einer aktuellen Liste aller zugeteilten Kurznummern und deren Inhaberinnen auf seiner Internetseite sicher. Um die Bekanntheit der Nummern zu erhöhen, steht es zudem den Inhaberinnen der Kurznummern oder Dritten jederzeit offen, die Öffentlichkeit mittels entsprechender Publikationen darüber in Kenntnis zu setzen.

In Buchstabe g wird neu der Notrufdienst für Vergiftungsfälle («Vergiftungsnotruf») aufgenommen. Zudem wird in Buchstabe e und f der Ausdruck «Telefonhilfe» durch «telefonische Hilfe» ersetzt. Schliesslich wird der bisherige Absatz 2, der eine Befreiung von der Gebührenzahlung vorsieht, aufgehoben, da er in die neue Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG aufgenommen wird.

Art. 29 Luftrettungsdienste

Das Bundesverwaltungsgericht verpflichtete die verschiedenen Pannenhilfeanbieterinnen im Jahr 2011 (A-7257/2010 vom 7. Juni 2011), die Kurznummer 140 gemeinsam zu nutzen. Dieses Urteil wurde im selben Jahr durch einen Entscheid des Bundesgerichts bestätigt (BGE 2C_587/2011 vom 12. Dezember 2011). Da sich die verschiedenen Anbieterinnen dadurch auf diesem hart umkämpften Markt nicht mehr voneinander abheben können, wurde nach und nach die Verwendung von Einzelnummern oder geografischen Nummern der gemeinsamen Nutzung einer einzigen Kurznummer vorgezogen. Folglich ist die Zahl der Anrufe auf die Kurznummer 140 deutlich (von 425'000 im Jahr 2011 auf 30'000 im Jahr 2018) gesunken. Der Betrieb von Kurznummern für die Kategorie der Pannenhilfe ist daher nicht mehr gerechtfertigt und wird eingestellt. Die Bedingungen für die Ausserbetriebnahme der betroffenen Kurznummern sind in einer neuen Übergangsbestimmung festgelegt (Art. 54 Abs. 2).

Artikel 29 regelt somit nur noch die Rettungsdienste über die Luft, welche in der Schweiz insbesondere von der Rega und ähnlichen Dienstleistern angeboten werden. Folglich wird auch der Titel des Artikels 29 entsprechend angepasst und erfasst neu nur noch die Rettung über die Luft, die "Luftrettungsdienste". Die Erbringer von solchen Luftrettungsdiensten verfolgen nebst dem im öffentlichen Interesse stehenden Ziel der Rettung durchaus auch kommerzielle Zwecke. Dieses Merkmal unterscheidet die Luftrettungsdienste von den einzig im öffentlichen Interesse handelnden Anbietern von den Notrufdiensten nach Artikel 28 AEFV. Es rechtfertigt sich daher die Luftrettungsdienste gesondert von den restlichen Notrufdiensten in Artikel 29 zu belassen und sie folglich auch nicht gebührenbefreit zu behandeln.

Art. 31a Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

Abs. 1: «Teilnehmerverzeichnisse» wird durch «Kundenverzeichnisse» ersetzt.

Art. 32 Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Der Verweis auf die FDV wird angepasst. Nicht mehr Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g sondern Buchstabe f wird referenziert, was der FDV entspricht.

Zudem wird die für den Dienst verwendete Kurznummer nicht mehr explizit genannt. Damit wird eine analoge Handhabung wie in Artikel 28 AEFV erreicht. Schliesslich wird der bisherige Absatz 2, der eine Befreiung von der Gebührenzahlung vorsieht, aufgehoben, da er in die neue Fernmeldegebührenverordnung GebV-FMG aufgenommen wird.

Art. 33 Freie Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen

Es erfolgen einige sprachliche Anpassungen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Die funktionalen Anforderungen für die freie Wahl der Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen (Artikel 9 bis 13 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz; SR 784.101.112) werden in Artikel 34f FDV überführt.

Art. 34 Informationspflicht

Es erfolgen einige sprachliche Anpassungen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

4. Kapitel: Weitere Adressierungselemente

Da der Ausdruck Kommunikationsparameter nicht mehr verwendet wird, muss auch die Sachüberschrift des 4. Kapitels angepasst werden.

Art. 38 Zuteilung eines PRMD-Namens

Es erfolgen einige sprachliche Anpassungen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

Art. 39 Zuteilung eines RDN-Namens

In Absatz 1 erfolgen einige sprachliche Anpassungen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Die Bezeichnung «Benutzerinnen» (Abs. 4 Bst. b) scheint nicht sachgerecht und wird mit «Inhaberinnen» ersetzt.

Art. 47 Zuteilung eines MNC

Die in Artikel 47 Absatz 1 FMG erwähnten Organe (Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe) können für die Sicherheitskommunikation eigene Fernmeldenetze oder Teile davon selber erstellen, betreiben oder von Dritten bereitstellen lassen. Dies kann auch die Einräumung von Frequenznutzungsrechten zur Erbringung von mobilen Fernmeldediensten zu Gunsten der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) umfassen. Mit der neuen Bestimmung soll für den Betrieb eines Fernmeldenetzes für breitbandige Mobilkommunikation ein MNC zugeteilt werden können, auch wenn über dieses Fernmeldenetz keine öffentlich zugänglichen Fernmeldedienste erbracht werden.

Mit einem zugeteilten MNC können maximal 10'000'000'000 mobile Endgeräte adressiert werden. Sollten die oben erwähnten Organe für ihre Sicherheitskommunikation mehrere Teilnetze aufbauen, so müssen sie den zugeteilten MNC gemeinsam nutzen und sicherstellen, dass die verfügbaren 10'000'000'000 Adressierungselemente geeignet strukturiert und den einzelnen Teilnetzen für die Nutzung zugeordnet werden können.

Art. 47a Zuteilung eines Sechzehntel-CUG Interlock Codes

Diese Technik ist veraltet und wird nicht mehr benötigt oder benutzt. Der Artikel ist dementsprechend aufzuheben.

Art. 47d Zuteilung von Rufzeichen und Kennungen für den Hochsee- und Rheinfunk

Rufzeichen und Kennungen für den Hochsee- und Rheinfunk werden gestützt auf den mit der Revision des FMG erfolgten Paradigmenwechsels bezüglich Frequenznutzung nicht mehr mittels Konzession vergeben. Neu unterliegt die mit solchen Anlagen verbundene Frequenznutzung der Meldung an das BAKOM (vgl. Art. 33 ff. VNF). Weiterhin ist die Zuteilung eines Rufzeichens nach Artikel 19 und Anhang 42 des Radioreglements vom 17. November 1995 (Radioreglement, SR 0.784.403.1) sowie

die Zuteilung von Kennungen nach den Bestimmungen und Empfehlungen der ITU (International Telecommunication Union) sowie nach der Regionalen Vereinbarung vom 18. April 2012 über den Binnenschiffahrtfunk vorausgesetzt. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen einer nach Artikel 18 und Recommendation 7 Annex 2 des Radioreglements ausgestellten Urkunde, der "Ship Station Licence".

Ein Rufzeichen – egal, ob im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen, Flugfunk- oder Amateurfunkanlagen – besteht aus einer Folge von Buchstaben und Ziffern, die nach bestimmten Schemata gebildet werden. Die ersten Zeichen dienen zur Kennzeichnung der Nationalität der Funkstelle. Diese Präfixe werden von der ITU festgelegt und in einem oder mehreren Blöcken den Staaten zugeteilt. Sie bestehen üblicherweise aus zwei Zeichen, von denen mindestens einer ein Buchstabe ist. Von einigen grösseren Ländern werden Präfixe aus nur einem Zeichen benutzt, und in Ausnahmefällen werden drei Zeichen verwendet; für die Schweiz gilt:

HBA-HBZ Switzerland (Confederation of)

HEA-HEZ Switzerland (Confederation of)

Beispiele von Rufzeichen und Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen:

Kommerzielle Schifffahrt	HB99	z. B. HBDY VULLY	vorliegend teilt das BAKOM DY zu
Jacht, Sportboot	HBY9999	z. B. HBY3798 SEAGULL	vorliegend teilt das BAKOM 3798 zu
Binnenschiff auf internationalen Wasserstrassen	HE9999	z. B. HE7666 AQUARIUS	vorliegend teilt das BAKOM 7666 zu

Zur Kennzeichnung der Seefunkstellen im GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System; weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem) werden neben Schiffsnamen und Rufzeichen "Identifikationen" (MMSI) [MMSI = Maritime Mobile Service Identity] verwendet. Sie sind grundsätzlich 9-stellig und setzen sich aus dem 3-stelligen Ländercode (MID) [MID = Maritime Identification Digit] gefolgt von einer 6-stelligen Ziffernreihe zusammen (MID XXXXXX; X=Ziffern 0 bis 9). Jedem Land sind gemäss Radio Regulations eine oder mehrere Ländercodes zugewiesen. Die Schweiz hat die Seefunkkenzahl 269. Die Grundlage dazu ist REC ITU-R M.585. Beispiel der Kennzeichnung einer Seefunkstelle im GMDSS: MID 269123456. Das BAKOM teilt in diesem Beispiel "123456" zu.

VHF(very high frequency)-Handsprechfunkgeräte mit DSC (Digital Selective Calling) und GNSS (Global Navigation Satellite System) wird eine einzigartige 9-stellige Maritime Kennung für eine Maritime Anwendung zu speziellen Zwecken zugeteilt, welche mit der Zahl 8 beginnt, danach folgt der 3-stellige Ländercode MID, für die Schweiz 269 (8 MID XXXXX; X = Ziffern 0 bis 9). Die Grundlage dazu ist REC ITU-R M.585. Beispiel 826912345. Das BAKOM teilt "12345" zu.

ATIS (Automatic Transmitter Identification System) ist ein System für die automatische Identifizierung von Schiffsfunksendern nach Anhang B der europäischen Norm ETSI EN 300 698-1. Jede am Binnenschiffahrtfunk teilnehmende Schiffsfunkstelle muss ein Rufzeichen, den amtlichen Namen des Schiffes, einen ATIS-Code, der den in Anhang B von ETSI EN 300 698-1 aufgeführten technischen Erfordernissen entspricht, und – sofern sie mit einer AIS (Automatic Identification System)-Anlage ausgestattet ist - eine MMSI haben. Der ATIS-Code ist wie folgt aufgebaut: Z MID X1 X2 X3 X4 X5 X6, z. B. 9269053756 (Z = immer 9; MID = Seefunkkenzahl des Landes, in dem das Schiff registriert ist; X1 X2 stehen für den zweiten oder dritten Buchstaben des Rufzeichens, wobei 01 A darstellt, 02 B darstellt, 03 C 04 D 05 E darstellt, usw. X3 X4 X5 X6 stehen für die die 4 Ziffern des Rufzeichens). Das BAKOM teilt im vorliegenden Beispiel "3756" zu).

Art. 47e Zuteilung von Rufzeichen für den Flugfunk

Rufzeichen für den Flugfunk werden gestützt auf den mit der Revision des FMG erfolgten Paradigmenwechsel bezüglich Frequenznutzung ebenfalls nicht mehr mittels Konzession vergeben. Die mit

solchen Anlagen verbundene Frequenznutzung unterliegt nun der Meldung an das BAKOM (vgl. Art. 33 ff. VNF). Weiterhin ist die Zuteilung eines Rufzeichens nach Artikel 19 und Anhang 42 des Radioreglementes massgebend. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen einer nach Artikel 18 und Recommendation 7 Annex 3 des Radioreglementes ausgestellten Urkunde, der "Aircraft Station Licence".

Bei zivilen Luftfahrzeugen besteht das Kennzeichen aus dem Hoheitszeichen HB gefolgt von einem Bindestrich und dem Eintragungszeichen. Die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge (z. B. JOJ) wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vergeben. Das BAKOM übernimmt diese Kennzeichnung und teilt sie als Rufzeichen (call sign) im Rahmen der "Aircraft Station Licence" zu. Beispiel: HB-JOJ.

Art. 47f Zuteilung von Rufzeichen für den Amateurfunk

Auch die Rufzeichen für den Amateurfunk werden gestützt auf den mit der Revision des FMG erfolgten Paradigmenwechsel bezüglich Frequenznutzung ebenfalls nicht mehr mittels Konzession vergeben. Trotz Befreiung von der Konzessionspflicht bedarf es für die Teilnahme am Amateurfunkdienst jedoch nach wie vor eines Rufzeichens (vgl. Art. 44 VNF). Dieses wird natürlichen Personen und Amateurfunkvereinen nach Artikel 19 und Anhang 42 des Radioreglementes zugeteilt.

Das BAKOM teilt Rufzeichen an Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises fortlaufend aus der aktuellen Rufzeichenreihe zu. Einmal zugeteilte Rufzeichen können nicht gewechselt werden.

Beispiele:

Funkamateurer CEPT	HB9XXX	z. B. HB9FHA	vorliegend teilt das BAKOM 9FHA zu
Funkamateurer CEPT* oder Funkamateurerverein	HB9X oder HB9XX	z. B. HB9T oder HB9SM	vorliegend teilt das BAKOM 9T oder 9SM zu
Funkamateurer Novice	HB3XXX	z. B. HB3YDA	vorliegend teilt das BAKOM 3YDA zu
militärische Amateurfunkvereine	HB4XX	z. B. HB4G	vorliegend teilt das BAKOM 4G zu

*Rufzeichen mit zweistelligem Suffix werden nur Amateurfunkvereinen zugeteilt.

Auf Gesuch können Amateurfunkvereinen auch Sonderrufzeichen auf ein Jahr befristet mit unterschiedlichen Suffix-Längen zugeteilt werden (HBXXXX / HEXXX).

Art. 53 Anpassung der allgemeinen Bedingungen der Registerbetreiberin für die der Domain «.ch» untergeordneten Domain-Namen

Diese bei der Revision der AEFV vom 4. November 2009 eingeführt Übergangsbestimmung, die betrifft die Regeln für die der Domain «.ch» untergeordneten Domain-Namen. 2014 wurden diese Regeln vollständig in die VID übertragen und alle entsprechenden Artikel in der AEFV aufgehoben. Auch die in Artikel 53 AEFV vorgesehene Übergangsbestimmung hätte zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden müssen. Das wird nun nachgeholt.

Art. 54 Kurznummern (Übergangsbestimmung)

Die Frist für die Ausserbetriebnahme der Kurznummern für die Pannendienste wurde auf den 31. Dezember 2025 festgelegt. Dies, um sowohl den Inhaberinnen der Kurznummer 140 als auch den Benutzerinnen und Benutzern dieser Dienste einen zumutbaren Übergang zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass den Inhaberinnen aus dem Wegfall dieser Kurznummer keine Vorteile erwachsen können, dürfen sie bei Anrufen auf ebendiese Nummer nicht für ihre eigenen Dienste und Nummern werben.

Anhang Begriffe und Abkürzungen

Der 4. Eintrag (CUG Interlock Code [Closed User Group Interlock Code]: Parameter des Signalisierungssystems Nr. 7 nach den ITU-T-Empfehlungen der Reihe Q. 700) wird aufgehoben, da diese Technik veraltet ist und nicht mehr benötigt oder benutzt wird.

4.3 Ordonnance sur les domaines Internet (ODI)

La modification de la LTC du 22 mars 2019 adopte de nouvelles dispositions spécifiques sur les noms de domaine Internet (art. 28b ss LTC), qui sous-tendent une révision de l'ordonnance sur les domaines Internet (ODI; RS 784.104.2). Cette révision permet par ailleurs d'adapter le cadre réglementaire aux réalités en constante évolution de la lutte contre la cybercriminalité et du marché des noms de domaine.

Préambule

Le préambule est adapté aux nouvelles normes de délégation figurant dans la révision de la LTC.

Remplacement d'une expression

WHOIS est un protocole Internet qui est largement utilisé pour la recherche d'informations sur les titulaires d'un nom de domaine ou d'une adresse IP. Ce protocole est toutefois sur le point d'être remplacé par un protocole plus performant, RDAP («Registration Data Access Protocol»). Le terme «WHOIS» s'est de fait largement imposé dans le public pour désigner les banques de données contenant les informations sur les titulaires de noms de domaine Internet ou d'adresses IP ou le service permettant d'accéder à ces banques de données. Dans la terminologie courante de l'ICANN, l'acronyme RDDS («Registration Data Directory Service») est toutefois désormais officiellement utilisé pour désigner le service d'annuaire des données d'enregistrement des noms de domaine Internet. Dans la mesure où le terme WHOIS reste très largement connu du public, il convient de remplacer l'actuelle notion de «banque de données WHOIS» qui figure dans l'ODI par «banque de données RDDS (WHOIS)».

Art. 10 Tâches

Les fichiers de zone ("Zonefile") contiennent les informations relatives aux noms de domaine directement subordonnés à tout domaine de premier niveau, soit les noms des serveurs de noms ("Nameservers") qui gèrent les zones découlant des noms de domaine de second niveau ainsi que les éléments d'information publics nécessaires à la sécurité (DNSSEC). Ils ne contiennent aucune donnée personnelle sur les titulaires de noms de domaine concernés.

L'accès aux informations contenues dans les fichiers de zone fait partie des standards internationaux, les registres des gTLD's étant tenus d'offrir un tel accès à tout un chacun conformément à leur contrat de registre avec l'ICANN ("Registry Agreement Specification 4", ch. 2). Ces informations sont du reste publiques dans la mesure où elles doivent obligatoirement être accessibles par tout système connecté à Internet/DNS, puisqu'elles sont nécessaires pour permettre l'accès aux services/contenus qui résident derrière un nom de domaine. La disponibilité de ces informations permet aussi, dans une approche "opendata", aux chercheurs d'investiguer et de tirer des enseignements concernant les domaines comme le «.ch», aux organisations de lutte contre la cybercriminalité d'identifier plus aisément

et sur le long terme les enregistrements abusifs ou encore aux différents acteurs de l'Internet de développer de nouveaux services DNS.

Il convient dès lors de prévoir le droit d'accès aux informations contenues dans le fichier de zone aussi dans l'ODI pour le domaine de pays de premier niveau ("country code Top Level Domain" [ccTLD]) «.ch» (art. 10, al. 1, let. a, ch. 6). Toute personne intéressée peut accéder à ces informations pour autant que leur utilisation vise des objectifs d'intérêt public comme la lutte contre la cybercriminalité (spams et autres utilisations illicites), la recherche scientifique ou sociétale concernant l'Internet, l'établissement de statistiques sur les communications électroniques, la mise en œuvre de systèmes d'analyse et d'alerte automatisés visant la protection des droits de la propriété intellectuelle ou encore le développement de solutions techniques pour Internet. Il appartient au registre de fixer les modalités d'accès qui ne devrait en principe être offert que sous forme électronique. Ce dernier peut prendre les mesures nécessaires pour protéger l'infrastructure et garantir les modalités d'accès aux informations du fichier de zone.

Art. 11 Journal des activités

Des restrictions à la publication de données personnelles relatives aux titulaires de noms de domaine doivent être introduites aux art. 46 et 52 ODI (banque de données RDDS (WHOIS)). Elles impliquent que l'on adapte en conséquence l'accès aux données personnelles des requérants ou titulaires de noms de domaine qui figurent dans le journal des activités. L'accès à un dossier du journal des activités doit dès lors être accordé uniquement lorsque celui qui le requiert peut faire état de manière vraisemblable d'un intérêt légitime prépondérant. Tout intérêt légitime d'un requérant doit par principe être considéré comme prépondérant, à moins que le titulaire ou le requérant du nom de domaine concerné n'établisse de manière manifeste que la protection de sa sphère privée doit prévaloir.

Art. 14 Services de règlement des différends

Conformément à l'art. 14, al. 2, ODI, l'OFCOM doit prendre l'avis préalable de l'Institut fédéral de la propriété intellectuelle (IPI) et de l'Office fédéral de la justice (OFJ) lorsqu'il approuve des actes liés au service de règlement des différends. Cette consultation préalable porte en particulier sur la nomination des experts appelés à trancher les litiges. Si la consultation de l'IPI se justifie pleinement compte tenu des connaissances que cet office a du milieu de la propriété intellectuelle, il en va différemment pour l'OFJ qui ne souhaite plus être consulté à ce sujet. L'OFJ restera bien entendu consulté pour le reste, c'est-à-dire en cas de modification de la structure de l'organisation ou des règles de procédure et régissant la résolution des litiges.

Art. 15 Mesures en cas de soupçon d'abus: blocage

L'OFCOM constitue en définitive l'autorité spécialisée au regard de la procédure de lutte contre la cybercriminalité prévue par les art. 15 ss ODI dans la mesure où il surveille la bonne mise en œuvre de ces règles et procédures par les registres, collabore à ce sujet avec les autorités concernées et reconnaît les services de lutte contre la cybercriminalité conformément à l'art. 15, al. 3, ODI. Il convient dès lors de donner à l'OFCOM en lieu et place de fedpol la compétence de maintenir un blocage au-delà des délais prévus par l'art. 15 (al. 4). Cette substitution de compétence se justifie d'autant plus que fedpol a été reconnue par l'OFCOM en tant service de lutte contre la criminalité au sens de l'art. 15, al. 3, ODI, ce qui ne va pas sans un certain risque de confusion peu approprié des rôles et compétences de fedpol dans le cadre de la procédure de lutte contre la cybercriminalité selon les art. 15 ss ODI.

Le maintien d'un blocage par l'OFCOM ne peut se justifier que par le besoin de continuer à protéger les usagers de l'Internet contre tout préjudice qui pourrait leur être causé par l'utilisation qui est faite des noms de domaine concernés ou par l'ouverture annoncée et prochaine d'une procédure pénale

par les autorités de poursuite compétentes. Le besoin de prolonger un blocage à des fins de protection des usagers doit se fonder sur la vraisemblance du danger considéré, qui est évalué sur la base des informations collectées et des examens effectués par les registres et services reconnus de lutte (qui doivent dûment documenter leurs démarches et fournir sur demande tous les renseignements nécessaires à l'OFCOM). La durée du maintien d'un blocage se détermine en fonction de la justification avancée dans le respect du principe de proportionnalité. Au même titre que les mesures de blocage prises par le registre (al. 1 et 2) ou ordonnées par un service reconnu (al. 3), l'ordre de prolongation s'adresse directement au registre concerné. Il ne constitue pas une décision au sens de l'art. 5 PA (a contrario art. 15c, al. 1, ODI) et peut donc être communiqué par voie électronique à l'instar des communications faites aux titulaires de nom de domaine (cf. art. 15b, al. 1, ODI).

Art. 15a Mesures en cas de soupçon d'abus: redirection du trafic

L'art. 15a ODI permet de rediriger le trafic destiné à des noms de domaine servant à du "phishing" ou à la diffusion de "malware" à des fins d'analyse de ce trafic ("domain name traffic sinkholing") (al. 1 let. b). Une telle mesure améliore sensiblement la lutte contre ce type de cybercriminalité puisqu'elle donne la possibilité d'analyser son fonctionnement afin de développer les techniques de lutte et surtout d'informer ceux qui en sont les victimes. Il est dans bien des cas judicieux que cette information puisse avoir lieu simplement par une redirection du trafic vers une page d'information ("landing page") qui prévient directement les personnes qui accèdent à des sites basés sur des noms de domaine servant au "phishing" ou à la diffusion de "malware", par ex. à des shops online frauduleux ou encore des sites bancaires contrefaits (al. 2).

Une telle page d'information doit contenir des indications sur le soupçon d'abus en cause, le service ou l'autorité ayant requis la mesure et des données de contact (cf. aussi art. 30, al. 3, let. h, ODI). Concrètement, la page d'information doit faire état du message d'erreur "451 Unavailable For Legal Reasons" (cf. <https://tools.ietf.org/html/rfc7725>), d'une description claire et circonstanciée des abus ou fraudes présumés à l'intention des victimes potentielles ayant consulté les noms de domaine concernés, ainsi que d'indications permettant de contacter le service ou l'autorité ayant requis la mesure, ce qui permet par la même occasion au titulaire de contester le cas échéant le bienfondé du soupçon et de la mesure prise à l'encontre de son nom de domaine (cf. en outre art. 15b, al. 1 qui exige une information immédiate par voie électronique de ce titulaire). La page d'information peut par ailleurs contenir des liens vers des pages web d'information et de prévention contre la cybercriminalité (par ex. stopthinkconnect.ch, Prévention Suisse de la Criminalité/Schweizerische Kriminalprävention ou encore MELANI).

A noter que les exigences d'information (indications sur le soupçon d'abus en cause, le service ou l'autorité ayant requis la mesure et des données de contact) ne valent que si une page d'information est prévue. Ces exigences ne s'appliquent en revanche pas lorsque la mesure de redirection du trafic ordonnée conformément à l'art. 15a, ODI a pour objectif principal l'analyse du trafic (al. 1 let. b).

A l'instar du blocage des noms de domaine (cf. art. 15, al. 4, ODI), il convient de donner à l'OFCOM la compétence d'ordonner le maintien d'une redirection de trafic au-delà des délais fixés dans l'art. 15a. Le maintien d'une redirection du trafic peut se justifier compte tenu d'un besoin effectif de continuer à informer le public ou s'il s'avère que l'analyse du trafic effectuée ne devrait pas être interrompue car portant concrètement des fruits pour la lutte contre la cybercriminalité. Par ailleurs, fedpol peut désormais requérir des redirections de trafic en tant que service reconnu de lutte contre la cybercriminalité au sens de l'art. 15, al. 3, ODI et n'a dès lors pas besoin d'une compétence particulière à l'art. 15a (al. 1, let. c, ch. 2, est biffé).

Art. 15c Mesures en cas de soupçon d'abus: décision et révocation

En tant qu'autorité spécialisée au regard de la procédure de lutte contre la cybercriminalité prévue par les art. 15 ss ODI, l'OFCOM doit être chargé de rendre les décisions sur le blocage ou sur la redirection du trafic en lieu et place de fedpol (al. 1; cf. à ce sujet les développements ad art. 15).

Dans le Rapport explicatif du Conseil fédéral du 28 août 2017 concernant la révision de l'ordonnance sur les domaines Internet, il est précisé au regard de l'art. 15c ODI que les demandes d'adresse de correspondance («Rechtsdomizil») et d'identification au sens de l'al. 2 se réfèrent à l'art. 15b, al. 2, ODI. Ces demandes complètent en effet les mesures provisoires de blocage de noms de domaines servant à des fins illicites prises sur la base de l'art. 15 ODI, en offrant un processus simple et efficace permettant de révoquer ces noms de domaine qui sont généralement acquis sous une fausse identité. La portée de cet al. 2 est toutefois souvent mal comprise comme complétant l'al. 1 qui concerne les demandes de décision au sens de l'art. 5 PA. Il convient dès lors de préciser explicitement que les révocations au sens de l'al. 2 se comprennent en relation avec l'art. 15b, al. 2, ODI.

Art. 21 Devoirs d'information

Les registraires doivent signaler sans délai au registre les noms de domaine requis ou enregistrés présentant un caractère manifestement illicite ou contraire à l'ordre public qu'ils ont identifiés incidemment ou qui leur sont signalés ("dès qu'ils ont en connaissance" [art. 21, al. 1, ODI]). Cela signifie a contrario, à l'instar de ce qui prévaut à l'égard du registre (art. 10, al. 2, ODI), que les registraires n'ont aucun devoir général de surveiller ou de contrôler systématiquement l'usage qui est fait des noms de domaine qu'ils enregistrent ou ont enregistrés et ne sont en aucun cas tenus de rechercher activement des faits ou des circonstances révélant des activités illicites commises au moyen de noms de domaine.

Le fait de ne pas avoir expressément prévu l'absence d'un devoir général de surveillance dans l'ODI présente un certain risque juridique pour les registraires, compte tenu notamment de certaines décisions prises par des tribunaux allemands qui pourraient être interprétées comme imposant des obligations de surveillance aux registraires sur la base de la "Störerhaftung". Il convient dès lors d'ancrer expressément à l'art. 21, al. 4, ODI l'absence de tout devoir général des registraires de surveiller ou de contrôler systématiquement l'usage qui est fait des noms de domaine. L'art. 23, ODI sur l'obligation de collaborer doit s'interpréter à l'aune de ce nouvel art. 21, al. 4, ODI, aucune autorité ne pouvant imposer un quelconque devoir général de surveillance aux registraires.

Art. 25 Conditions générales d'attribution

Les cybercriminels n'hésitent pas à requérir l'attribution de centaines de noms de domaine en particulier en .ch qui sont uniquement destinés à être utilisés à des fins abusives, comme la création de faux sites commerciaux ("Fake Webshops") servant à collecter les données des internautes (carte de crédit, comptes bancaires, ...). Il peut s'agir de noms de domaine totalement nouveaux, mais aussi de noms de domaine ayant été actifs à un moment donné et auxquels leurs précédents titulaires ont renoncé (récupération de noms plus utilisés). Les autorités suisses impliquées dans la lutte contre la cybercriminalité sont généralement rapidement en mesure d'identifier ces faux sites et de prendre, en collaboration avec les registres du .ch et du .swiss sur la base des art. 15, al. 3, et 16, al. 3, ODI, les mesures immédiates de blocage et/ou de révocation des noms de domaine concernés. Il n'en demeure pas moins que les faux sites commerciaux qui recourent à des noms de domaine «suisses» peuvent opérer de manière frauduleuse pendant les quelques jours qui séparent leur mise en service et les mesures de blocage prises à leur encontre, ce qui suffit aux cybercriminels pour gagner de l'argent et causer des préjudices parfois importants aux usagers.

L'exploitation de faux sites web pendant ces quelques jours peut être combattue au niveau des noms de domaine par un nouvel instrument de lutte contre la cybercriminalité qui a fait ses preuves notamment dans le ccTLD danois .dk. Cela consiste à différer l'usage possible des noms de domaine ("deferred delegation") qui doivent par principe être attribués lorsque les conditions pour ce faire sont a priori remplies, mais qu'un risque existe que ces noms servent à une fin ou d'une manière illicite.

Ce nouvel instrument, se fonde sur l'obligation des requérants de noms de domaine de s'identifier correctement (cf. art. 29, al. 1) et l'obligation corrélative des registres et registraires de contrôler le bien-fondé de cette identification avant d'attribuer des noms de domaine (art. 17, al. 2, let. d, et 24, al. 2, let. b, ch. 2 et al. 3, ODI). Il va de soi que les cybercriminels qui requièrent des noms de domaine en vue de les utiliser à des fins illicites le font presque exclusivement sous une fausse identité, ce qui conduit à la révocation du nom de domaine concerné (cf. art. 30, al. 1, let. c, ODI).

Sur la base des expériences faites, les registres et les autorités de poursuite ont développé une expertise et des critères qui leur permettent d'identifier avec suffisamment de plausibilité par différents recoupements les requêtes ayant des objectifs illicites sur la base de l'examen des noms de domaine demandés et de l'identification donnée par les requérants. Pour de tels cas, il convient de donner aux autorités compétentes (al. 1^{bis}) et au registre (al. 1^{ter}) la possibilité de suspendre l'usage des noms de domaine demandés en interdisant dans le fichier de zone toute configuration des serveurs de noms permettant l'activation de ces noms de domaine. Cela prévient tout éventuel dommage lié à l'utilisation de noms de domaine, tout en permettant l'ouverture d'une procédure d'identification (al. 1^{quater}). Une telle mesure doit être fondée sur un soupçon et ne suspend que l'utilisation possible pour un temps limité d'un nom de domaine, dans le respect du principe de proportionnalité au regard du droit de toute personne d'obtenir un nom de domaine lorsque les conditions d'attribution sont remplies. C'est uniquement si le titulaire ne s'identifie pas correctement dans le délai de 30 jours que le registre révoque l'attribution du nom de domaine (al. 1^{quater}). Tel est généralement le cas pour des noms de domaine acquis sous une fausse identité dans un but illicite par des titulaires qui souhaitent conserver leur anonymat protecteur et qui ne répondent donc en principe jamais à des demandes d'identification.

L'art. 25, al. 1, let. a, mentionne en sus des communes politiques les localités suisses formées de deux caractères afin de tenir compte du fait que les noms de ces dernières sont désormais réservés conformément à l'art. 26, al. 1, let. b.

Art. 26 Dénominations réservées

Seules les noms de communes politiques suisses bénéficient actuellement d'une protection au travers de leur réservation conformément à l'art. 26, al. 1, let. b, ODI. Les noms de commune peuvent toutefois devenir de "simples" noms de localité non protégés après une fusion de communes. Cela n'est généralement pas connu des autorités communales fusionnées et la source potentielle de "cybersquatting". La protection complémentaire du nom des localités au travers de leur réservation se justifie compte tenu de l'intérêt public lié à ces noms géographiques pour les communes politiques concernées. Elle porte par ailleurs sur un nom géographique clairement défini par l'art. 3, let. e, de l'ordonnance sur les noms géographiques (ONGéo, RS 510.625), à savoir des zones urbanisées, habitées et géographiquement délimitables, pourvues d'un nom et d'un code postal qui leur sont propres. La réservation concerne finalement un nombre relativement limité de noms (environ 4100 localités) et peut être facilement mise en œuvre sur la base du répertoire des localités maintenu à jour par Swisstopo (<https://www.cadastre.ch/fr/services/service/plz.html>; cf. art. 24, ONGéo).

La référence qui est faite d'une manière toute générale aux langues nationales et à l'anglais dans la phrase introductive de l'al. 1 est source d'insécurité juridique et doit être supprimée. Les listes de dénominations réservées sont en effet établies par la Chancellerie fédérale librement et sans forcément contenir de traductions notamment en anglais des dénominations concernées (let. a), sur la base de la législation nationale qui protègent les noms des organisations internationales dans certains cas uniquement en anglais (let. c) ou encore en fonction des listes officielles de localités et de communes établies par swisstopo et l'OFS. L'OFCOM peut au besoin définir dans les prescriptions techniques et

administratives (cf. art. 60 al. 1 ODI) les langues concernées, les règles de transcription et les processus d'établissement ou de modification des listes de dénominations réservées.

Art. 27 Demande d'enregistrement

La possibilité de demander une décision formelle conformément à l'al. 4 doit se faire dans un délai de 40 jours qui prend comme point de départ la communication sous forme électronique du refus par le registre au registraire par le biais du système d'enregistrement (al. 3). Une telle communication électronique ne peut toutefois avoir lieu lorsqu'un refus concerne un nom de domaine qui doit être attribué sous mandat de nommage conformément à l'art. 56 ODI. La demande d'attribution n'est en effet dans ces cas pas enregistrée par le registraire dans le système électronique, comme elle fait l'objet d'une demande directe auprès du registre qui procède à son examen. La communication d'un refus par le registre ne peut dès lors se faire par le biais du système d'enregistrement, mais être notifiée au requérant directement par le registre (al. 3, deuxième phase). Celui-ci recourt pour ce faire au moyen de communication qu'il estime adéquat compte tenu en particulier du système d'enregistrement des noms de domaine et des moyens de communication qui seront développés en matière d'administration électronique.

La formulation de l'al. 4 est par ailleurs adaptée au fait que la communication d'un refus peut se faire directement par le registre dans les cas concernant des demandes d'attribution de noms de domaine sous mandat de nommage.

Art. 30 Mesures

Les mesures provisionnelles sont essentielles pour le système des noms de domaine (DNS), puisqu'une mise en œuvre effective des règles concernant les noms de domaine et la lutte contre la cybercriminalité dépend essentiellement de la vitesse à laquelle une irrégularité ou une menace est désamorcée. Dans ce contexte, les mesures préliminaires potentielles énumérées à titre exemplatif à l'al. 3 sont constamment précisées et complétées, ce qui permet dans le même temps d'indiquer aux autorités et autres organisations compétentes les mesures envisageables au regard des noms de domaine.

Dans cette optique, il convient de compléter le catalogue des mesures en mentionnant la possibilité de rediriger le trafic destiné à un nom de domaine ou transitant par ce nom de domaine vers une page d'information (al. 3, let. h; cf. aussi art. 15a, al. 2). Une page d'information ("landing page") permet de prévenir directement les victimes potentielles d'actes délictueux lors de leur accès à des sites frauduleux, contrefaits ou offrant des services illégaux basés sur les noms de domaines. S'il appartient bien aux autorités et autres organisations compétentes de fixer le contenu de cette page d'information, il semble judicieux qu'une telle page fasse état du message d'erreur "451 Unavailable For Legal Reasons" (cf. <https://tools.ietf.org/html/rfc7725>), d'une description claire et circonstanciée des abus ou fraudes présumés et de données permettant de contacter l'autorité ou l'organisation ayant requis la mesure.

En ce qui concerne les mesures provisionnelles au sens de l'art. 30 al. 3 let. c et f ODI, le rôle du registre consiste à faciliter le transfert entre registraires ou la nouvelle attribution des noms de domaine concernés conformément aux décisions prises par les autorités compétentes; il s'agit notamment pour le registre d'émettre si nécessaire les codes d'autorisation de transfert en faveur des nouveaux titulaires désignés. Le rôle joué par le registre n'enlève rien au fait que les registraires sont en définitive directement concernés et tenus d'accepter les transferts entre registraires ou d'exécuter les transferts entre deux de leurs clients qui permettent les nouvelles attributions de noms de domaine exigés par les autorités compétentes conformément à l'art. 30 al. 3 let. c et f ODI, et de collaborer à ces fins activement avec le registre.

Art. 32 Procédure et conditions de délégation

C'est à l'OFCOM que revient la tâche publique de gérer les ressources d'adressage dont la Suisse dispose (art. 28, al. 1, LTC), y compris les domaines Internet de premier niveau dont la gestion relève de la Confédération (art. 28b LTC). Il est toutefois possible pour l'OFCOM de déléguer la gestion de certaines ressources d'adressage particulières à des tiers (art. 28a, al. 1, LTC). L'art. 8, al. 2, ODI reflète les règles de la LTC en prévoyant que l'OFCOM exerce la fonction de registre ou la délègue à un tiers conformément aux art. 32 ss ODI. Lorsqu'il choisit la solution de déléguer cette tâche publique à un tiers, l'OFCOM transfère la compétence et la responsabilité d'agir en tant que registre au délégataire qui exerce la fonction à ses risques et périls en tant que substitut de la Confédération.

Les règles de délégation prévues dans l'ODI doivent être adaptées en fonction du nouvel art. 28a LTC, selon lequel il appartient à l'OFCOM de désigner directement le ou les éventuels délégataires, ou de lancer une procédure d'appel d'offres public ou une procédure invitant à soumissionner (al. 2). Le Message concernant la révision de la loi sur les télécommunications du 6 septembre 2017 (FF 2017, p. 6185 ss; ci-après: Message LTC 2017) précise que le choix direct d'un délégataire ne peut se faire que si des motifs importants le justifient, en mentionnant divers cas de figure qui entrent en considération comme le fait qu'un seul prestataire entre en ligne de compte pour des raisons de sécurité publique (Message LTC 2017, p. 6259).

Lorsque les délégataires sont choisis sur la base d'un appel d'offres public ou d'une invitation à soumissionner, l'OFCOM évalue les offres sur la base de critères qui peuvent être pondérés et porter en particulier (al. 1) sur le prix, l'adéquation et la qualité des services (le critère «classique» par excellence), les qualifications et caractéristiques – par ex. forme juridique - du délégataire qui peuvent être essentielles pour la gestion, la sécurité publique et la lutte contre la cybercriminalité qui deviennent incontournables pour une activité qui concerne les réseaux de communication, la protection des infrastructures critiques dont fait partie assurément le système des noms de domaine (DNS) ou encore la participation de la communauté concernée - qu'elle soit civile, technique, économique ou encore académique - à la gestion des ressources déléguées, cette participation devenant incontournable en matière de gestion des noms de domaine.

Le droit des marchés publics ne s'applique pas à la procédure de délégation prévue aux art. 32 ss ODI (art. 24, al. 2, LTC auquel renvoie l'art. 28a, al. 4, LTC). Ce sont les dispositions de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA; RS 172.021) qui s'appliquent. Le Conseil fédéral est habilité à déroger aux règles de la PA selon les besoins spécifiques d'un appel d'offres public (art. 24, al. 3, LTC auquel l'art. 28a, al. 4, LTC renvoie également) (sur la nécessité de telles dérogations, cf. Message LTC 2017, p. 6260). Les exceptions prévues à ce sujet par l'art. 22, al. 3 et 4 de l'actuelle ordonnance du 9 mars 2007 sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (OGC; RS 784.102.1) ont fait leurs preuves et doivent être reprises à l'art. 32 ODI (al. 2 et 3). La procédure d'appel d'offres doit quoiqu'il en soit toujours respecter les principes de l'objectivité, de la non-discrimination et de la transparence, tout en garantissant la confidentialité des données fournies par les candidats (art. 24, al. 1, LTC).

Art. 38 Prix

La modification apportée ici vise simplement à adapter à l'art. 38, al. 1 en fonction de la nouvelle terminologie utilisée par les art. 28a, al. 2, LTC et 32 ODI (appel d'offres public et procédure invitant à soumissionner). Il va par ailleurs de soi que la notion de "coûts pertinents" au sens des art. 28a, al. 3, LTC et art. 38, al. 3, ODI se réfère aux seuls coûts déterminants d'un prestataire efficace.

Art. 43 Fin de l'activité déléguée

L'art. 28a, al. 3, LTC prévoit que l'OFCOM peut, dans certains cas, obliger des tiers à assumer la gestion de certaines ressources d'adressage. Il pourrait en aller ainsi lorsqu'un délégataire cesse ses activités et qu'il convient de trouver d'urgence un prestataire EBERO ("Emergency Back-End Registry Operator") qui puisse reprendre au pied levé la gestion des ressources déléguées. L'art. 43, al. 3, ODI prévoit que, dans un tel cas, l'OFCOM peut reprendre la fonction ou la tâche déléguée ou charger un nouveau délégataire de la reprendre. Il s'agit au fond d'un cas de figure typique de l'art. 28a, al. 2, LTC dans lequel l'OFCOM peut désigner un délégataire sans passer par un appel d'offres public ou une procédure invitant à soumissionner. La précision «directement» apportée à l'art. 43, al. 3, ODI permet de le souligner.

Art. 46 Mise à disposition de données

Le service RDDS (WHOIS) permet à tout un chacun de consulter les informations publiques concernant les noms de domaine attribués et leurs titulaires. Avec l'entrée en vigueur du Règlement européen du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données (RGPD), les conceptions et les attentes concernant le RDDS (WHOIS) ont clairement évolué vers une interdiction de principe de publier toute donnée personnelle concernant les titulaires de noms de domaine. L'ICANN a ainsi entrepris une vaste réforme du service RDDS (WHOIS) pour les domaines Internet génériques (gTLD's) (cf. ci-après les explications ad art. 52 ODI). La Suisse constitue du reste l'un des derniers pays en Europe qui prévoit la publication de données personnelles concernant les titulaires dans le RDDS (WHOIS) pour son ccTLD «.ch».

Bien que le RGPD ne soit en aucun cas obligatoire pour la Suisse, il influence la conception en matière de protection des données qui prévaut désormais pour le service RDDS (WHOIS) du «.ch». Il convient dès lors d'interdire toute publication de données personnelles relatives aux titulaires de noms de domaine (nom et l'adresse postale du titulaire du nom de domaine concerné, ainsi que nom et adresse postale du responsable technique), tout en garantissant en parallèle un accès aux données personnelles des titulaires de noms de domaine à toute personne qui justifie d'un intérêt légitime prépondérant.

L'art. 46 ODI, qui a désormais plus globalement pour objet la "mise à disposition de données" (nouveau titre), doit dès lors être complètement remanié. Les données publiées dans le RDDS (WHOIS) concernent désormais exclusivement les noms de domaine en tant que tels (art. 46, al. 1, let. a à d), ainsi que des informations sur le registraire opérant pour le compte du titulaire du nom de domaine concerné, y compris désormais ses données de contact (comme une adresse e-mail ou un numéro de téléphone) qui permettent de l'atteindre sûrement pour lui signaler notamment des abus ou des problèmes (let. e).

Il convient de donner en sus au registre la faculté de publier certaines données personnelles particulières (art. 46, al. 2, ODI). Cela concerne d'abord les données d'identification et de contact du titulaire du nom de domaine concerné lorsque ce titulaire est une personne morale (let. a). La publication peut se justifier dans ce cas au regard du besoin de transparence concernant les personnes morales (qui souvent constituent des entreprises) et du fait que les données relatives aux personnes morales ne sont pas (au regard du RGPD) ou pourraient ne plus être (au regard de la LPD qui pourrait être adaptée dans ce sens) protégées au titre de la vie privée. Des données de contact et d'identification de tout titulaire devraient pouvoir être publiées lorsque ce dernier y a consenti ("opt-in" de la let. b). Le registre peut par ailleurs compléter les informations contenues dans le WHOIS par l'indication d'un moyen anonyme de contacter le titulaire du nom de domaine concerné (let. c). Ce moyen peut consister en un lien vers un formulaire électronique publié sur le site web du registre - sécurisé au moyen d'un captcha pour éviter le spam – qui permet de transférer le contenu du message à l'adresse électronique du contact concerné. Une autre alternative consiste pour le registre à publier dans le WHOIS

une adresse de courrier électronique virtuelle anonyme permettant d'adresser une communication électronique au contact concerné du nom de domaine (via redirection à l'adresse réelle de ce dernier).

Le fait que les données d'identification et de contact des titulaires de noms de domaine ne soient plus publiées dans le WHOIS implique que l'on règle l'accès à ces données personnelles lorsqu'un tiers peut faire état de manière vraisemblable d'un intérêt légitime prépondérant (art. 46, al. 3); cela vaut en particulier à l'égard des autorités de poursuite pénales et autres autorités publiques, des chercheurs et organisations actives dans la cybersécurité, des titulaires de droits de la propriété intellectuelle et de leurs avocats, des organisations de lutte contre les fraudes, mais aussi de consommateurs lésés et de toute autre personne qui justifie d'un intérêt prépondérant à obtenir des données sur le titulaire d'un nom de domaine. Il convient de présumer que toute personne ayant un intérêt digne de protection à faire valoir ses droits en justice (cf. en particulier art. 59, al. 2, let. a, du Code de procédure civile [RS 272]) dispose d'un intérêt légitime prépondérant à accéder aux données personnelles relatives à un titulaire de nom de domaine qui sont nécessaires pour procéder en justice. Tout intérêt légitime dont la vraisemblance est établie doit par principe être considéré comme prépondérant, à moins que le titulaire du nom de domaine concerné n'établisse de manière manifeste que la protection de sa sphère privée doit prévaloir.

Seul le registre est tenu d'offrir l'accès aux données personnelles des titulaires de noms de domaine aux conditions fixées par l'al. 3, les registraires pouvant le faire sur une base volontaire pour les données personnelles qui se rapportent aux titulaires de noms de domaine pour le compte desquels ils opèrent. Cet accès doit être offert gratuitement par le registre à toute personne qui en fait la demande sous réserve des cas d'abus manifeste, le coût de l'accès devant être globalement intégré dans le prix de gros exigé par le registre pour chaque attribution.

Il appartient au registre de mettre sur pied les modalités et les procédures d'accès. Les travaux en cours au sein de l'ICANN (cf. ci-après les explications ad art. 52) devraient apporter des éléments de réflexion, des méthodes ainsi que des procédures et autres modalités à considérer. On peut imaginer que le registre mette sur pied une procédure d'accès spécifique et simplifiée pour les autorités de poursuite pénale et autres autorités publiques, voire pour d'autres catégories de personnes comme les titulaires de droits de la propriété intellectuelle ou leurs représentants. En cas de besoin, l'OFCOM peut prescrire les modalités et les processus d'accès (al. 4). L'OFCOM a au demeurant la compétence générale d'édicter les prescriptions administratives et techniques nécessaires (art. 60, al. 1, ODI), qui pourraient porter sur les questions techniques ou administratives liées à la banque de données WHOIS ou à l'accès aux données non publiées.

Le droit d'accès prévu ici se distingue de l'obligation de renseigner au sens des art. 21 et 22 LSCPT par le fait qu'il porte sur une source de données différente qui est gérée non pas par les fournisseurs de services de télécommunication mais par un registre de domaine Internet.

L'al. 5 reprend la règle qui figure actuellement à l'al. 2.

Art. 51 Tâches particulières

Le registre du «.swiss» prend des mesures de communication commerciale ou de sponsoring afin de promouvoir le domaine «.swiss»; cela englobe toutes les formes de publicité, de marketing direct, de parrainage, de promotion des ventes et de relations publiques (art. 51, let. c, ODI). Le complément apporté à cette disposition crée la base légale permettant au registre de collaborer avec des autorités dont les activités présentent une certaine proximité avec la gestion de noms de domaine et qui permettent d'envisager des mesures d'information, promotionnelles ou de facilitation en faveur du «.swiss», en particulier lors de la création d'entreprises. Cela donne dans le même temps aux diverses autorités publiques que cela pourrait concerner la compétence de collaborer avec le registre et de prendre des mesures en faveur du «.swiss». La référence à une collaboration indique bien que le registre ne peut pas imposer de telles mesures, mais qu'il s'agit bien plus de partenariats à élaborer avec les autorités compétentes concernées.

Les partenariats envisagés ont pour objectif de sensibiliser tout intéressé potentiel aux caractéristiques propres du domaine «.swiss» qui a les qualités intrinsèques pour promouvoir la Suisse et ses entreprises partout en Suisse et dans le monde (cf. art. 50, let. b, ODI). Une approche judicieuse consiste à informer et à faciliter l'enregistrement des noms de domaine du «.swiss» directement «à la source», en particulier:

- lors de l'enregistrement de nouvelles marques auprès de l'IPI; les problématiques d'enregistrement de noms de domaine, de marques et d'autres identifications sont en effet limitrophes et présentent des enjeux communs en particulier pour les entrepreneurs; une collaboration avec l'IPI devrait être envisagée à l'instar du partenariat qui a été signé entre l'Association française pour le nommage Internet en coopération (AFNIC) qui gère notamment le «.fr» et l'Institut national français de propriété intellectuelle (INPI);
- lors des demandes de numéros d'identification des entreprises (IDE) auprès de l'Office fédéral de la statistique (OFS);
- lors de l'inscription au registre du commerce auprès des registres du commerce, resp. de Easy-Gov (<https://www.easygov.swiss/>).

Art. 52 Mise à disposition de données

Sous la pression de l'entrée en vigueur du Règlement européen du 27 avril 2016 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel et à la libre circulation de ces données (RGPD), l'ICANN a entrepris une vaste réforme du service WHOIS qui permet à tout un chacun de consulter les informations publiques concernant les noms de domaine attribués et leurs titulaires dans les gTLD's. Cette réforme a débouché, dans l'urgence en tant que première étape, sur l'adoption en date du 17 mai 2018 par le Board (comité ou conseil d'administration) de l'ICANN d'une "Temporary Specification for gTLD Registration Data" qui fixe les exigences en matière de traitement des données DNS et détermine de manière très limitative les données personnelles qui peuvent être publiées dans le WHOIS à partir du 25 mai 2018. Ces nouvelles exigences ont été mises en œuvre par le registre du «.swiss» qui est soumis aux spécifications adoptées par l'ICANN en la matière en tant que gestionnaire d'un gTLD.

La "Temporary Specification" a été remplacée en date du 20 mai 2019 par une "Interim Registration Data Policy for gTLDs" qui en reprend largement le contenu, tout en se fondant sur les recommandations adoptées par le Board de l'ICANN le 15 mai 2019 (issues du "Final Report of the Temporary Specification for gTLD Registration Data" du 20 février 2019). De nombreux travaux concernant le service WHOIS se poursuivent par ailleurs au sein de l'ICANN et notamment du Team EPDP ("Expedited Policy Development Process"), en collaboration avec les autorités de l'UE comme le Comité européen de la protection des données. Ces travaux devraient déboucher in fine sur l'adoption en 2020 par le Board de l'ICANN d'une "Registration Data Policy for gTLDs" conforme aux exigences posées par le RGPD. Les travaux de l'ICANN sont toutefois sous la menace d'une intervention réglementaire de la "National Telecommunications and Information Administration" (NTIA) qui s'impatiente et a exigé que les travaux progressent de manière significative d'ici novembre 2019.

Les nouvelles spécifications de l'ICANN interdisent pratiquement toute publication dans le WHOIS de données personnelles relatives aux titulaires de noms de domaine:

- Toutes les données d'identification des titulaires de noms de domaine ont été retranchées ("redacted") du RDDS (WHOIS), en particulier: nom, adresse postale, numéro de téléphone et adresse de courrier électronique des titulaires; il en va de même des données d'identification concernant les administrateurs de noms de domaine. Les questions actuellement débattues au sein de l'ICANN concernent la publication ou non des données d'identification des personnes morales (qui ne bénéficient pas de la protection du RGPD), du nom des organisations qui sont titulaires de noms de domaine, de données concernant les contacts techniques et d'une certaine localisation géographique des titulaires. Il devrait en outre être possible de publier dans le RDDS (WHOIS) des informations d'identification et de contact lorsque les titulaires le permettent.

- Pour le reste, les données relatives aux noms de domaine en tant que tels continuent à être publiées dans le WHOIS comme par le passé, à savoir notamment la dénomination du nom de domaine attribué et l'ACE-String correspondant, les informations relatives au statut technique, opérationnel ou administratif des noms de domaine ou encore les données des serveurs de noms qui sont assignés aux noms de domaine activés.

Dans ce contexte d'incertitude générale concernant la publication de données dans le WHOIS pour les gTLD's comme le «.swiss», il convient de renvoyer aux spécifications qui vont être prises par l'ICANN (art. 52, al. 1, ODI). Ce renvoi général se justifie aussi du fait que les données désormais publiées dans le RDDS (WHOIS) ne sont guère sensibles et ne constituent pas en grande partie des données personnelles au sens du RGPD européen ou de la LPD suisse. Il en va aussi de la praticabilité et de la sécurité juridique, afin d'éviter de devoir adapter continuellement l'ODI en fonction des modifications apportées par l'ICANN à ses spécifications en la matière qui s'imposent au «.swiss».

Les besoins liés au domaine «.swiss» justifient toutefois de donner au registre la possibilité de publier certaines données personnelles particulières (art. 52, al. 2, ODI). Cela concerne d'abord le nom de l'organisation titulaire d'un nom de domaine, organisation qui se réfère à une entreprise ou à une personne morale (let. a); la publication se justifie dans ce cas au regard du besoin de transparence concernant les entreprises et les personnes morales actives dans le «.swiss», et du fait que les données concernant des personnes morales ne sont pas (au regard du RGPD) ou pourraient ne plus être (au regard de la LPD qui pourrait être adaptée dans ce sens) protégées au titre de la vie privée. Dans ce contexte, les données d'identification et de contact des titulaires de noms de domaine devraient pouvoir être publiées lorsque ces titulaires constituent des personnes morales (let. b; actuellement en discussion au sein de l'ICANN). En outre, des données de contact et d'identification de tout titulaire devraient pouvoir être publiées lorsque ce dernier y a consenti ("opt-in" de la let. c), ainsi que des informations conduisant aux moyens mis en œuvre pour contacter le titulaire du nom de domaine concerné et/ou son contact technique (let. d). Ce moyen peut consister en un lien vers un formulaire électronique publié sur le site web du registre - sécurisé au moyen d'un captcha pour éviter le spam – qui permet de transférer le contenu du message à l'adresse électronique du contact concerné. Une autre alternative consiste pour le registre à publier dans le WHOIS une adresse de courrier électronique virtuelle et anonymisée permettant d'adresser une communication électronique au contact concerné du nom de domaine (via redirection à l'adresse réelle de ce dernier). L'art. 52, al. 3, ODI reprend par ailleurs sans modifications l'al. 2 actuel.

Le fait que les données d'identification et de contact des titulaires de noms de domaine ne soient plus publiées dans le RDDS (WHOIS) implique que l'on règle l'accès à ces données personnelles lorsque des intérêts légitimes prépondérants de tiers le justifient (art. 52, al. 4, ODI); cela vaut en particulier à l'égard des autorités de poursuite pénales et autres autorités publiques, des chercheurs et organisations actives dans la cybersécurité, des titulaires de droits de la propriété intellectuelle et de leurs avocats, des organisations de lutte contre les fraudes, mais aussi des consommateurs lésés et de toute autre personne qui justifie d'un intérêt légitime prépondérant à obtenir des données sur le titulaire d'un nom de domaine particulier. Ces questions font l'objet de travaux intensifs notamment au sein du team EPDP de l'ICANN qui veut introduire un système unifié d'accès aux données applicable à l'ensemble des registres et registraires des gTLD's ("Unified Access Model" ou «System for Standardized Access/Disclosure of Non-Public Registration Data" [SSAD]). Le modèle qui sera mis en œuvre est encore loin d'être déterminé, mais pourrait consister en un portail centralisé géré par l'ICANN qui donnerait accès aux données après un processus d'authentification et d'autorisation, processus dont les modalités restent toutefois encore entièrement à définir. En parallèle, une refonte a été entreprise du protocole technique vieillissant (publié par l'IETF [Internet Engineering Task Force] en 1982 !) qui soutient le fonctionnement du WHOIS. Le nouveau protocole RDAP ("Registration Data Access Protocol") a ainsi été développé conjointement par l'ICANN et l'IETF, qui standardise de nouveaux formats d'accès sécurisés et différenciés à des banques de données comme WHOIS. Les registres et registraires des gTLD's ont été tenus de mettre en œuvre un service RDAP avant le 26 août 2019.

C'est donc également la plus grande incertitude qui prévaut à l'heure actuelle en matière d'accès aux données personnelles des titulaires de noms de domaine et il convient de s'en remettre à ce sujet principalement aux spécifications de l'ICANN (art. 52, al. 4, 5 et 6, ODI). Il y a lieu de noter que l'obligation de donner l'accès pourrait valoir selon ces spécifications de l'ICANN non seulement pour le registre, mais aussi pour les registraires lorsque ceux-ci opèrent pour le compte du titulaire du nom de domaine dont les données personnelles sont demandées (al. 5). Sur la base des spécifications de l'ICANN, le registre pourrait par ailleurs devoir mettre sur pied un accès facilité aux données pour les autorités publiques, voire pour d'autres catégories de personnes.

Il convient de donner à l'OFCOM la compétence de régler, en complément et au besoin, les modalités et procédures d'accès dans le respect des prescriptions de l'ICANN et le montant de la rémunération exigée pour un accès dans le cas d'espèce (art. 52 al. 6 ODI). L'OFCOM a au demeurant la compétence générale d'édicter les prescriptions administratives et techniques nécessaires (art. 60, al. 1, ODI), qui pourraient porter sur les questions techniques ou administratives liées à la banque de données RDDS (WHOIS) ou à l'accès aux données non publiées.

Art. 53 Conditions particulières d'attribution

Conformément à l'al. 2, let. a, le registre peut refuser l'attribution d'un nom de domaine lorsque la dénomination choisie peut manifestement porter à confusion avec un nom de domaine déjà attribué. Cette protection des signes distinctifs de grande réputation attribués en tant que noms de domaine doit être étendue aux dénominations non attribuées mais qui font l'objet d'une réservation conformément à l'art. 26 ODI. Il s'agit de tenir compte de l'intérêt public lié à ces dénominations réservées qui justifie une protection particulière (noms des cantons, des communes ou des localités, désignations d'institutions fédérales ou encore noms et abréviations des organisations internationales).

Art. 56 Mandat de nommage

Les règles actuelles concernant les mandats de nommage soumettent l'attribution de dénominations à caractère générique (cf. annexe ODI, let. q) à des conditions particulières en tant que ressources rares et précieuses qui doivent bénéficier à l'ensemble de la communauté concernée par une dénomination générique déterminée (art. 56 ODI). Il n'y a pas lieu de remettre fondamentalement en question ces conditions qui protègent les dénominations génériques contre toute appropriation ou monopolisation par des acteurs du marché qui se serviraient de ces dénominations génériques à des fins uniquement privées en bénéficiant de ce fait d'un avantage concurrentiel.

La condition liée à la représentativité (art. 56, al. 2, let. b, ODI) doit toutefois être quelque peu adaptée afin de pouvoir considérer certaines dénominations à caractère générique qui ne se réfèrent en définitive à aucune communauté particulière ou qui ne sont effectivement pas représentées par une communauté organisée ou constituée. C'est notamment le cas lorsque la dénomination concernée est de création récente et n'a pas encore permis ou suscité la constitution d'une communauté organisée comme cela peut être le cas pour des dénominations ayant acquis un caractère générique au regard du nouveau monde numérique (par ex. "webdesign"). Dans de tels cas, l'absence de toute communauté constituée ou organisée fait obstacle de manière rédhitoire à l'attribution d'un mandat de nommage.

Il convient dès lors de permettre aux éventuels requérants intéressés par de telles dénominations de pouvoir offrir des garanties de neutralité concurrentielle, de non-discrimination et de transparence qui se substituent à la représentativité ou au soutien de la communauté considérée. Lorsque des noms de domaine génériques concernent des secteurs d'activités ou des marchés nouveaux ou en développement qui ne font pas ou pas encore l'objet d'une organisation ou d'une représentation structurée, il s'agit avant tout de veiller à ce que les mandataires exploitant de tels noms soient des acteurs neutres qui ne participent pas au marché concerné et que les conditions de participation ou d'utilisation de ces noms de domaine soient transparentes et ouvertes à tout acteur du secteur ou du marché concerné à

des conditions objectivement raisonnables, y compris quant au coût financier exigé pour une participation ou une utilisation.

Annexe Termes et abréviations

La définition de la notion de "banque de données RDDS (WHOIS)" qui figure dans l'annexe de l'ODI (let. k) fait l'objet d'une légère adaptation qui tient compte des modifications apportées aux art. 46 et 52 ODI. Ces banques de données contiennent désormais uniquement des informations qui se rapportent aux noms de domaine en tant que tels, à l'exclusion d'informations personnelles concernant les titulaires de ces noms.

4.4 Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF)

Titel

Mit der Umsetzung der Revision des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10, vgl. BBl 2017 6559ff) wird die generelle Konzessionspflicht bei Frequenznutzungsrechten aufgehoben und das Prinzip der Konzessionsbefreiung eingeführt. Unter Berücksichtigung dieses Paradigmenwechsels wird die Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) einer Totalrevision unterzogen. Neu lautet sie: Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF).

Ingress

Der Ingress wird an die neuen Delegationsnormen der FMG-Revision sowie an die Änderung des RTVG vom 26. September 2014 angepasst, was unter anderem zur Streichung des Verweises auf Artikel 54 Absatz 4 RTVG führt.

Art. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird gestützt auf den Paradigmenwechsel angepasst sowie sprachlich überarbeitet.

Art. 2 Störung

Diese Bestimmung entspricht dem aktuellen Artikel 2 der FKV. Sie wird jedoch sprachlich präzisiert.

Art. 3 Nationaler Frequenzzuweisungsplan

Inhaltlich entspricht diese Bestimmung dem aktuellen Artikel 3 der FKV. Sprachlich wird sie jedoch präzisiert. Dabei werden die im Radioreglement vom 17. November 1995 (SR 0.784.403.1) verwendeten Ausdrücke berücksichtigt. Zudem wird der Begriff «Frequenzzuweisungsplan» in der Marginalie sowie in den Absätzen 1 und 3 mit dem Zusatz «national» ergänzt. Dies wird bereits auf Stufe des FMG so gehandhabt (vgl. Art. 23 Abs. 3 und Art. 25 FMG).

Ebenfalls bereits auf Stufe FMG (Art. 25 Abs. 1^{bis} FMG; BBl 2017 6713) ist festgehalten, dass den Bedürfnissen des Militärs sowie mit der Revision neu auch denjenigen des Zivilschutzes Rechnung zu tragen sind. Eine Wiederholung in der VNF erübrigt sich somit (Abs. 3). Gleiches gilt für Absatz 2. Im FMG ist bereits normiert, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) erlässt und der Bundesrat diesen genehmigt (vgl. Art. 25 Abs. 1^{bis} revFMG und Art. 25 Abs. 2 FMG).

Art. 4 Frequenzzuordnungen

Inhaltlich entspricht diese Norm dem aktuellen Artikel 4 der FKV. Sprachlich wird sie jedoch präzisiert. Dabei werden die im Radioreglement verwendeten Ausdrücke berücksichtigt.

Art. 5 Frequenzzuteilung

Abgesehen von sprachlichen Präzisierungen entspricht diese Bestimmung inhaltlich dem aktuellen Artikel 5 der FKV. Der NaFZ, die Schnittstellen-Anforderungen (RIR) oder die Konzession geben die in Absatz 1 erwähnten «bestimmten Bedingungen» vor.

In den Absätzen 2 und 3 wird die Terminologie an Artikel 22 Absatz 4 revFMG angepasst und der Begriff «Frequenzbänder» durch «Frequenzbereiche» ersetzt.

Mit der Ergänzung «in den konzessionspflichtigen Frequenzbereichen» wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Frequenznutzungsrechten keine generelle Konzessionspflicht mehr besteht (Abs. 2). Zudem wurde «BAKOM» durch «Konzessionsbehörde» ersetzt. Sowohl die ComCom als auch das BAKOM können in den konzessionspflichtigen Frequenzbereichen den Nutzerinnen und Nutzern die einzelnen Frequenzen auf der Basis des NaFz und der Frequenzverteilungspläne zuteilen.

Art. 6 Frequenzklassen

Bei Frequenznutzungsrechten besteht keine generelle Konzessionspflicht mehr. Mit der Streichung des Begriffs «Konzessionärin» und dem Einfügen des neuen Begriffs «Nutzerinnen und Nutzer» wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Art. 7 Nutzung von Frequenzen oberhalb von 3000 GHz

Durch diese Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Frequenznutzungsrechten keine generelle Konzessionspflicht mehr besteht. Überdies wird verdeutlicht, dass die Vorschriften des FMG bezüglich der Frequenznutzung sowie dieser Verordnung oberhalb von 3000 GHz nicht gelten. Die allgemeinen und besonderen Nutzungsbestimmungen sind jedoch stets einzuhalten (vgl. BBl 2017 6629, Art. 22 Abs. 1 FMG). Dies gilt auch dann, wenn keine Einschränkungen vorliegen.

Art. 8 Erforderlichkeit von Konzession, vorgängiger Meldung und Fähigkeitszeugnis

Diese Norm legt fest, wann eine Konzession, vorgängige Meldung und ein Fähigkeitszeugnis erforderlich sind. Welche Frequenznutzungen keiner Einschränkung unterliegen wird in Absatz 2 festgelegt.

Die Buchstaben a bis g entsprechen inhaltlich dem aktuellen Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis g der FKV.

Buchstabe h entspricht inhaltlich dem aktuellen Artikel 7 Absatz 2 der FKV. Sprachlich wird er an den Wortlaut von Artikel 22 Absatz 4 FMG (vgl. BBl 2017 6711) angepasst. Frequenzbänder die der Armee und dem Zivilschutz zugewiesen sind und im NaFZ entsprechend als «MIL» ausgewiesen sind, unterliegen keiner Einschränkung. Beabsichtigen die Armee oder der Zivilschutz ein für die zivile Nutzung vorgesehenes Band («CIV») zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, so bedarf dies in jedem Fall einer Konzession oder einer Meldung an das BAKOM. Gleich verhält es sich in militärisch und zivil gemeinsam zugewiesenen Frequenzbändern («MIL/CIV»). Ohne Belang ist dabei, ob eine Frequenznutzung durch die Armee oder den Zivilschutz für dienstliche Tätigkeiten erfolgt. Diese Einschränkungen sind notwendig, um potenzielle Störungen möglichst auszuschliessen und Kenntnis darüber zu haben, wie und durch wen das Frequenzspektrum genutzt wird.

Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften (Abs. 3). Dabei ist namentlich an die sogenannten technischen Schnittstellen-Anforderungen (RIR) zu denken. Sie dienen dazu, eine möglichst effiziente und möglichst störungsfreie Frequenznutzung zu gewährleisten. Wie bereits erwähnt, wird durch den 2. Satz von Absatz 3 festgehalten, dass das BAKOM die entsprechenden Frequenzen bestimmt.

Art. 9 Voraussetzungen für das Erstellen und Betreiben von Funkanlagen

Abgesehen von der Anpassung des Datums der Verordnung über Fernmeldeanlagen sowie von sprachlichen Anpassungen entspricht diese Bestimmung inhaltlich dem aktuellen Artikel 10a der FKV.

Art. 10 Nutzung von Funkanlagen in Luftfahrzeugen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem aktuellen Artikel 12 der FKV. Artikel 10 Buchstabe a gibt den Grundsatz wieder, dass nicht aeronautische Funkanwendungen in der Luft nicht benützt werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass terrestrische Funkanwendungen nicht durch die Nutzung von Funkanlagen in Luftfahrzeugen beeinträchtigt werden. Artikel 10 Buchstabe b regelt die Teilnahme am mobilen öffentlichen Informationsaustausch aus oder zu Luftfahrzeugen. Artikel 10 Buchstabe c entspricht dem bisherigen Artikel 2 der VFKV. Demnach dürfen in Luftfahrzeugen genutzte Frequenzen keiner Konzessions- oder Meldepflicht unterliegen und keines Fähigkeitszeugnisses bedürfen. Zudem setzt die vorerwähnte Frequenznutzung stets das Einverständnis der Kommandantin oder des Kommandanten gemäss den geltenden luftfahrtrechtlichen Bestimmungen voraus.

Art. 11 Berechtigte Nutzer und Nutzerinnen von Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen

Diese Norm entspricht materiell dem aktuellen Artikel 11 Absatz 1 der FKV. Der erste Satz wird jedoch ersatzlos gestrichen, da es sich um eine tautologische Bestimmung handelt. Zudem werden die Begriffe «Fähigkeitsausweis» und «Seefunkanlagen» aufgehoben und durch «Fähigkeitszeugnis» respektive «Hochseefunkanlagen» ersetzt. Ausserdem erfolgen weitere sprachliche Anpassungen.

Die aktuelle Umschreibung des «Eigengebrauchs» wird gestrichen (vgl. aktueller Abs. 2 FKV).

Absatz 3 des aktuellen Artikel 11 der FKV wird neu zu Artikel 13 der VNF. Dadurch wird die Nutzung der Funkanlagen und die Nutzung von Frequenzen nicht mehr im gleichen Artikel geregelt.

Art. 12 Kontrolle von Funkanlagen

Auch nach Aufhebung der generellen Konzessionspflicht soll es dem BAKOM nach wie vor möglich sein, Kontrollen von Funkanlagen durchzuführen. Früher klärte es durch solche Kontrollen ab, ob eine Konzessionspflicht vorlag. Entsprechend dem neuen Regime kann das BAKOM gemäss Absatz 1 nun

zur Abklärung der Erforderlichkeit einer Konzession, einer Meldepflicht oder eines Fähigkeitszeugnisses Funkanlagen kontrollieren.

Abgesehen von sprachlichen Präzisierungen entspricht Absatz 2 inhaltlich dem aktuellen Artikel 9 Absatz 2 der FKV. Absatz 3 entspricht dem aktuellen Artikel 9 Absatz 2 der FKV.

Art. 13 Zur Nutzung von Frequenzen berechnigte Personen

Diese Bestimmung entspricht dem aktuellen Artikel 11 Absatz 3 der FKV und umschreibt den Kreis der berechtigten Frequenznutzerinnen und Frequenznutzer. Entsprechend dem neuen Regime werden – neben den konzessionierten – nun auch die gemeldeten Frequenznutzerinnen und Frequenznutzer genannt.

Art. 14 Identifikation von Aussendungen

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 10 der FKV.

Mit der Revision sind jedoch die neuen Gegebenheiten – freie Nutzung anstatt Konzessionspflicht – zu berücksichtigen. Das Wording der Absätze 1, 2 und 3 wird somit entsprechend angepasst.

Aufgrund der technischen Entwicklung und zur Klarstellung wird in Absatz 2 nunmehr bloss vom «Funkverkehr in verschlüsselter Form» gesprochen.

In den Absätzen 2 und 3 ist der Begriff «Konzessionsbehörde» nicht mehr zutreffend. Aufgrund der neuen Zuständigkeiten ist eine Konkretisierung notwendig. Der bisherige Begriff «Konzessionsbehörde» wird durch «zuständige Behörde» ersetzt. In Frage kommen also die ComCom und das BAKOM.

Art. 15 Ermittlung von Störungen

Abgesehen von einigen sprachlichen Präzisierungen entspricht diese Bestimmungen dem aktuellen Artikel 13 der FKV.

Art. 16 Inhalt der Konzession

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 15 der FKV.

Art. 17 Konzessionsgesuch

Artikel 17 entspricht materiell dem aktuellen Artikel 16 der FKV.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) und die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV; 172.021.2) regeln die Formvorschriften für Eingaben, die im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG erfolgen, abschliessend. Die Formulierung «in der von ihr bestimmten Form» in Absatz 1 ist daher zu streichen.

Abgesehen von einigen sprachlichen Präzisierungen entsprechen die neuen Absätze 2 bis 5 den aktuellen Absätzen 2 bis 3 von Artikel 16 der FKV.

Art. 18 Funktechnischer Netzbeschrieb

Abgesehen von einer sprachlichen Klarstellung in Absatz 1 entspricht diese Bestimmung dem aktuellen Artikel 17 der FKV.

Art. 19 Entzug, Widerruf, Suspendierung, Auflagen

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 18 der FKV.

Art. 20 Erneuerung und Verlängerung

Diese Bestimmung entspricht materiell dem aktuellen Artikel 19 der FKV. Einzig der in Absatz 1 referenzierte Artikel 24 Absatz 1 wurde anlässlich der Revision des FMG in Artikel 22a Absatz 2 FMG integriert (vgl. BBI 2017 6630f.).

Art. 21 Formale Voraussetzungen

Neu liegt der Ausschreibung einer Konzession Artikel 22a Absatz 2 FMG und nicht mehr Artikel 24 FMG zugrunde (vgl. BBI 2017 6630f.). Ansonsten entspricht diese Bestimmung dem aktuellen Artikel 20 der FKV.

Art. 22 bis 25

Abgesehen von sprachlichen Anpassungen entsprechen diese Bestimmungen materiell den aktuellen Artikeln 21 bis 24 der FKV.

Art. 26 Geltung

Materiell entspricht Artikel 26 dem aktuellen Artikel 25 der FKV. Lediglich der Titel wurde umformuliert.

Art. 27 Erteilung

Abgesehen von sprachlichen Anpassungen in Absatz 2 entspricht diese Norm inhaltlich dem aktuellen Artikel 26 der FKV.

Art. 28 und 29

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den aktuellen Artikeln 27 und 29 der FKV.

4. Abschnitt: Vorführungen von Funkanlagen

Aufgrund des Paradigmenwechsels ist eine neue Gliederung der Verordnung nötig. Der 4. Abschnitt entspricht dem aktuellen 5. Abschnitt der FKV. Der aktuelle 4. Abschnitt «Amateurfunk» der FKV wird in das neue 5. Kapitel, 3. Abschnitt integriert.

Art. 30

Diese Norm entspricht materiell dem aktuellen Artikel 37 der FKV.

5. Abschnitt: Funkversuche

Der 5. Abschnitt entspricht dem aktuellen 6. Abschnitt der FKV.

Art. 31 Funkversuchskonzession

Artikel 31 entspricht materiell dem aktuellen Artikel 38 der FKV. Es erfolgen lediglich Umformulierungen. Zudem wird der aktuelle Artikel 38 Absatz 4 der FKV in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a verschoben.

Art. 32 Voraussetzungen für die Erteilung von Funkversuchskonzessionen

Diese Bestimmung entspricht materiell dem aktuellen Artikel 39 der FKV. In Absatz 1 Buchstabe a wird der aktuelle Artikel 38 Absatz 4 der FKV integriert. Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass internationale Abkommen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorbehalten sind.

Technische Leiter und die meisten Telekommunikationsbetreiber (mit Ausnahme der Funkamateure) fallen in die Kategorie der reglementierten Berufe im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. D. h., dass sie *«eine Tätigkeit oder eine Reihe von beruflichen Tätigkeiten ausüben, deren Aufnahme, Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen [...] untergeordnet ist»* (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie). Diese Richtlinie, die von der Schweiz im Rahmen von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens (FZA; RS 0.142.112.681) und der EFTA-Konvention übernommen wurde, verlangt die Anerkennung gleichwertiger Berufsqualifikationen, die in einem anderen Vertragsstaat erworben wurden (so weit sie in diesem Staat denselben Beruf ausüben müssen).

Stellen die Tätigkeiten von technischen Leitern oder Telekommunikationsbetreibern eine vollwertige Erwerbstätigkeit (als Arbeitnehmende oder Selbständige) oder einen integralen Bestandteil der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz dar, ist das BAKOM verpflichtet, die in einem anderen Vertragsstaat erworbenen Berufsqualifikationen gemäss den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Verfahren anzuerkennen.

5. Kapitel: Frequenznutzung nach Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis

Aufgrund des Paradigmenwechsels ist eine neue Gliederung der Verordnung nötig. Frequenzen können ohne Einschränkung, mit Konzession (4. Kapitel) mit Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis genutzt werden. Das 5. Kapitel «Frequenznutzung nach Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis» ist neu wie folgt gegliedert: Der 1. Abschnitt legt die allgemeinen Bestimmungen zur Meldung fest. Der 2. Abschnitt normiert die Meldung für die Frequenznutzung von Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen, welche bis anhin konzessionspflichtig waren. Dieser Abschnitt entspricht inhaltlich, mit einigen wenigen begrifflichen Anpassungen, dem aktuellen 8. Abschnitt des 4. Kapitels der FKV. Der 3. Abschnitt regelt den Amateurfunk und entspricht – abgesehen vom Wegfall der bisherigen Konzessionspflicht sowie einigen sprachlichen Präzisierungen – dem aktuellen 4. Abschnitt des 4. Kapitels der FKV. Schliesslich regelt der 4. Abschnitt die Prüfungen von Funkerinnen und Funker und entspricht materiell dem aktuellen 6. Kapitel der FKV.

Art. 33 Meldepflicht

Das revidierte FMG sieht neu die Möglichkeit vor, eine Frequenznutzung der Meldung an das BAKOM zu unterstellen. Ziel dieser Einschränkung ist es, sicherzustellen, dass andere kritische Anlagen und Funkdienste nicht gestört werden. Dies gilt in den in Absatz 1 Buchstaben a – f genannten Fällen.

Im Bereich des Schiffs- und Flugfunks sieht die Recommendation 17 Annex 1 und 2 des Radioreglements vom 17. November 1995 (SR 0.784.403.1) Minimalanforderungen vor. Entsprechend müssen für diese Bereiche genutzte Frequenzen gemeldet werden (Art. 1 Bst. a und b).

«Schiffs- und Flugfunk» gemäss Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b sind als Oberbegriffe zu verstehen. Diese beiden Begriffe beschränken sich nicht auf eine reine Kommunikationsfunktion. Neben der Sprach- und Datenkommunikation umfassen sie auch Funknavigation sowie weitere Funkanwendungen. Als meldepflichtige Funkanlagen im Schiffs- bzw. Flugfunk gelten beispielsweise Sprechfunkgeräte (COM), Funkkommunikationsgeräte (Transponder), Distance Measuring Equipment (DME), Radar Altimeter (RA), Wetterradare, Kollisionswarnsysteme (TCAS), Navigationsempfänger (NAV), Gleitwegempfänger, Marker, Radiokompass (ADF), Globales Navigationssatellitensystem (GNSS; z. B. GPS), SATCOM und Emergency Locator Transmitter (ELT). Der Meldepflicht unterliegen ebenfalls Funkanlagen in sog. Bodenbegleitfahrzeugen von Segelflugzeugen, Deltaseglern, Ballonen etc.. Die Meldepflicht richtet sich an die Halter der Funkanlagen. Bei Flugzeugen und Schiffen sind dies die Halter und nicht etwa die Piloten resp. die Schiffskapitäne.

Frequenznutzungen von ortsfesten, stationären oder beweglichen Bodenfunkstellen unterliegen weiterhin der Konzessionspflicht. Um eine störungsfreie Nutzung sicherzustellen, ist diesfalls weiterhin eine Frequenzkoordination (u. a. sogar mit dem Ausland) im Einzelfall erforderlich. Folglich benötigen beispielsweise Flugplätze und Flughäfen (Tower und Bodenfunkgeräte), Skyguide oder Fluggesellschaften (für ihre «Company-Channel») wie bis anhin eine Funkkonzession.

Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Anlagen können mittels der Meldung an das BAKOM einem bestimmten Nutzer zugeordnet werden. Im Falle von Fehlfunktionen und Störungen ist das Radiomonitoring des BAKOM auf solche Informationen angewiesen. Dadurch können allfällige Störungen identifiziert und raschmöglichst behoben werden. Weiter dient die Meldung dem Schutz der Messstationen des BAKOM. Sendeanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesen Stationen können deren Funktion beeinträchtigen.

Bestimmte Frequenzbereiche stehen dem Amateurfunk lediglich auf sekundärer Basis zur Verfügung. Diese Bereiche sind in der Regel stark durch andere Dienste belegt. Das BAKOM prüft im Einzelfall, ob der entsprechende Frequenzbereich gegebenenfalls mit gewissen Auflagen für den Amateurfunk genutzt werden kann. Diese Frequenzbereiche werden in der Regel für besondere Amateurfunkanwendungen, zum Beispiel bei Funkwettbewerben oder auch für Verbindungen über Satelliten verwendet. Bei Frequenzbereichen die dem Militär zugewiesen sind, erfolgt eine Koordination zwischen BAKOM und Militär. Aus den vorstehenden Gründen bedarf es auch in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe d einer Meldung an das BAKOM.

GPS Repeater und Ground Penetration Radar stellen mögliche potenzielle Störquellen dar, weshalb deren Standorte beim BAKOM erfasst werden. Dadurch können allfällige Störungen identifiziert und raschmöglichst behoben werden (Abs. 1 Bst. e und f). Sinnvollerweise muss die Meldung bei mobilen Funkanlagen bei Ortsveränderung jeweils mit dem neuen Standort ergänzt werden, damit das BAKOM allfällige Störquellen zuordnen kann.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Nutzung des Frequenzspektrums in den in Absatz 1 Buchstaben a - d genannten Fällen erst nach erfolgter Zuteilung eines Rufzeichens nach den Artikeln 47d-47f der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) geschehen darf.

Art. 34 Art der Meldung und Bescheinigung

Das BAKOM stellt für die Meldung ein Formular zur Verfügung. Dieses kann durch die Gesuchstellenden beim BAKOM postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Zudem ist im Rahmen der Digitalisierung vorgesehen, dass die Gesuche direkt über eine vom BAKOM zur Verfügung gestellten Plattform eingereicht werden können.

Recommendation 17 Annex 1 und 2 des Radioreglements vom 17. November 1995 (SR 0.784.403.1) gibt im Bereich des Schiffs- und Flugfunks Minimalanforderungen vor. Die jeweilige Frequenznutzung und die jeweiligen Funkanlagen werden in den «Ship Station Licence» und «Aircraft Station Licence» aufgeführt (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b). Dabei handelt es sich um die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung.

Art. 35 Verbot der Frequenznutzung im Rahmen der Meldepflicht

Bezahlt eine gemeldete Person die Registrierungsgebühr gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d FMG in Verbindung mit Artikel 35 der Fernmeldegebührenverordnung GebV-FMG nicht, kann das BAKOM ihr die Frequenznutzung verbieten.

Stellt eine Person – der die Frequenznutzung wegen Nichtbezahlung der Registrierungsgebühr untersagt wurde – ein erneutes Gesuch, ohne dass sie die ausstehende Gebühr beglichen hat, kann das BAKOM vor einer allfälligen Neuregistrierung die Bezahlung dieser Gebühr inklusive Verzugszinsen sowie die Vorauszahlung der einmaligen Gebühr für die neue Registrierung verlangen.

Da nur die Frequenznutzenden der Schiff- und Luftfahrt Registrierungsgebühren bezahlen müssen, greift diese Bestimmung nur für diese Nutzenden.

Art. 36 Grundlagen der Nutzung von Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen

Aus Gründen der Präzisierung wird im ganzen Erlass mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen der Begriff «Seeschiff» durch den Begriff «Hochseeschiff» und der Begriff «Seefunkanlage» durch den Begriff «Hochseefunkanlage» ersetzt. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um Anlagen und Schiffe auf Binnenseen, sondern eben um solche auf hoher See, also Meeren handelt.

Artikel 36 entspricht – abgesehen von einigen weiteren sprachlichen Präzisierungen, Anpassungen von Verweisen und Fundstellen in den Fussnoten – dem aktuellen Artikel 43 der FKV.

Art. 37 bis 39

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den aktuellen Artikeln 44 bis 39 der FKV. Es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Art. 40 Nutzung einer Handsprechfunkanlage mit DSC auf hoher See

Mit der Änderung wird der aktuelle Artikel 46a der FKV dahingehend präzisiert, dass es vorliegend um Handsprechfunkanlagen geht, die nur auf hoher See und nicht etwa auch auf Binnenseen (z. B. Bielersee) benutzt werden. Zudem wird der Begriff «Fähigkeitsausweis» durch den Begriff «Fähigkeitszeugnis» ersetzt.

Art. 41 Nutzung einer Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 47 der FKV und wird – mit Ausnahme von Buchstabe c, der in die Übergangsbestimmungen (Art. 63 Bst. f) überführt wird – inhaltlich grundsätzlich nicht geändert. Der Begriff «Fähigkeitsausweis» wird durch den Begriff «Fähigkeitszeugnis» ersetzt. Zudem erfolgt die Anpassung der Verweise sowie der Fundstelle in der Fussnote.

Art. 42 und 43 Fähigkeitszeugnisse für die Teilnahme am Flugfunk und Voraussetzungen zum Erhalt des Fähigkeitszeugnisses für die Teilnahme am Flugfunk

Bereits nach geltendem Recht (vgl. Art. 48 FKV) ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig für die Ausstellung und Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse, die für die Teilnahme am Flugfunk erforderlich sind.

In der Vergangenheit war die Berechtigung zur Nutzung von Flugfunkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen im Regelfall verbunden mit der Pilotenlizenz. Letztere konnte mit oder ohne die Flugfunkberechtigung erworben werden. In den letzten Jahren wurden die rechtlichen Grundlagen betreffend die Lizenzen für Piloten in schneller Folge durch verschiedentliche Harmonisierungen der Rechtsvorschriften im europäischen Verhältnis und schliesslich durch die Übernahme von europarechtlichen Grundlagen überholt. Im Rahmen dieser Entwicklung entstand eine echte Gesetzeslücke, da in den neuen Lizenzbestimmungen die Berechtigung zur Nutzung der Flugfunkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen nicht geregelt wurde und die altrechtlichen Bestimmungen auf die Träger der neuen Lizenzen nicht mehr Anwendung fand. Diese Gesetzeslücke wurde bislang durch Auslegung geschlossen, indem den Piloten bei Erwerb der Lizenz die Berechtigung zur Nutzung der Flugfunkanlagen eingeräumt wurde. Das war möglich, da sie die bislang nach altem nationalem Recht geforderten Ausbildungen und Prüfungen (Theoriefach Kommunikation inkl. entsprechender Theorieprüfung und einer Prüfung an der die Kommunikation anhand eines simulierten Fluges geprüft wurde; sog. Tischprüfung) im Rahmen ihrer Ausbildung nach den neuen europarechtlichen Gesetzesbestimmungen in jedem Fall bereits zum Erwerb der Pilotenlizenz erfüllen mussten.

Nach dem Gesagten bietet es sich an, die bestehende Gesetzeslücke im Rahmen der vorliegenden Verordnungsrevision durch die neu erarbeiteten Bestimmungen in Artikel 41 zu schliessen. Die entsprechenden Bestimmungen sehen vor, dass jede interessierte Person eine Flugfunkberechtigung erwerben kann, unabhängig davon ob sie über eine Pilotenlizenz verfügt oder nicht. Dies ermöglicht, dass anders als bis anhin, nun auch Hängegleiterpiloten die lediglich im Besitze eines Ausweises zum Führen von Gleitschirmen oder Deltas sind, eine entsprechende Berechtigung erwerben und somit von den entsprechenden Rechten Gebrauch machen können.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung bleiben indes formell und materiell dieselben. Ebenso unverändert bleibt die Gültigkeit sowie die Anerkennung ausländischer Berechtigungen, deren neue Regulierung der bisherigen Praxis entsprechen.

Art. 44 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

Der Amateurfunk ist aktuell im 4. Kapitel «Funkkonzessionen» in den Artikeln 30 bis 36 der FKV geregelt. Mit dem Paradigmenwechsel bedarf es jedoch keiner Konzession mehr für die Benutzung von Funkanlagen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst. Nach wie vor wird jedoch ein Fähigkeitszeugnis und in gewissen Fällen gar eine Meldung vorausgesetzt (z. B. unbediente und fernbediente Amateurfunkanlagen, vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. c). Die Frequenznutzung mit Fähigkeitszeugnis wird neu im 5. Kapitel «Frequenznutzung nach Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis» im 3. Abschnitt «Amateurfunk» geregelt.

Für die Nutzung von Funkanlagen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst bedarf es neu keiner Konzession mehr (vgl. aktueller Art. 31 FKV). Vorausgesetzt wird jedoch nach wie vor die Vergabe eines Rufzeichens durch das BAKOM sowie das Vorhandensein eines Fähigkeitszeugnisses zur Teilnahme am Amateurfunkdienst. Bisher ging die Vergabe des Rufzeichens automatisch mit der Konzessionierung einher und wurde nicht explizit im Verordnungstext erwähnt. Dies ändert sich und Absatz 1 sieht neu die Zuteilung eines Rufzeichens durch das BAKOM nun ausdrücklich auf Verordnungsstufe vor. Die Zuteilung selbst ist in Artikel 47f der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) geregelt.

In Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung wird nun festgelegt, welche Fähigkeitszeugnisse zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigen. Der Radiotelegrafistenausweis und der Radiotelefonistenausweis für den Amateurfunk können heute nicht mehr erlangt werden, behalten jedoch ihre Gültigkeit. In Buchstabe b wird das zusätzliche Erfordernis eines Rufzeichens festgehalten.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem aktuellen Artikel 31 Absatz 3 der FKV, wobei das Konzessionserfordernis weggefallen ist.

Art. 45 Berechtigungen aufgrund von Fähigkeitszeugnissen

Die Marginalie dieser Bestimmung fokussiert neu nicht mehr auf die Zeugnisse selbst, sondern auf die Berechtigung, die sich aus den Fähigkeitszeugnissen ergibt.

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem aktuellen Artikel 30 der FKV. Obwohl nicht mehr von der «Amateurfunkzulassung CEPT» und der «Amateurfunkzulassung Novice» die Rede ist, entsprechen die Absätze 1 und 2 nach wie vor dieser Begrifflichkeit. Inhaltlich werden die Absätze 1 und 2 den aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst, indem die digitalen Betriebsarten nicht mehr nur auf Fernschreiben oder Packet Radio beschränkt werden. Die übrigen Anpassungen beziehen sich einzig auf den Wegfall der Konzessionspflicht.

Absatz 3 bildet die heutige geltende Praxis ab, wonach digitale Betriebsarten nur erlaubt sind, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.

Art. 46 Frequenzbereiche und Rufzeichenzusätze

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von sprachlichen Anpassungen, dem aktuellen Artikel 32 der FKV.

Art. 47 Nutzung der Funkanlage

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 33 der FKV und wird – bis auf die Aufhebung von Absatz 3 und einer Präzisierung in Absatz 4 – inhaltlich nicht geändert. Einzig das Wording wird im Zusammenhang mit dem Wegfall der Konzessionspflicht angepasst.

Der aktuelle Artikel 33 Absatz 3 wird ersatzlos aufgehoben und Amateurfunkanlagen sollen wie sämtliche andere Funkanlagen in einem Luftfahrzeug nach Artikel 2 der Verordnung des BAKOM über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.11; ehemals Verordnung des BAKOM über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen) zugelassen werden (vgl. auch Art. 10 VNF).

Zudem wird in Artikel 47 Absatz 3 (aktuell Art. 33 Abs. 4 FKV) präzisiert, dass, wer das entsprechende Fähigkeitszeugnis besitzt, ohne Zustimmung des BAKOM seine Funkanlage nicht nur selber abändern, sondern auch selber herstellen darf. In der Praxis wird dies seit jeher so gehandhabt.

Art. 48 bis 50

Diese Bestimmungen entsprechen den aktuellen Artikeln 34 bis 36 der FKV. Sie erfahren inhaltlich keine Änderung. Einzig das Wording wird im Zusammenhang mit dem Wegfall der Konzessionspflicht angepasst.

Art. 51 Art der Prüfungen und Fähigkeitszeugnisse

Das aktuelle 6. Kapitel «Prüfungen für Funkerinnen und Funker» mit den Artikeln 56 und 57 der FKV wird thematisch neu im 4. Abschnitt des 5. Kapitels «Frequenznutzung nach Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis» eingereiht.

Artikel 51 entspricht weitgehend dem aktuellen Artikel 56 der FKV. Der Wortlaut des Einleitungssatzes zu Artikel 56 Absatz 1 der FKV führte zu Auslegungsproblemen in Bezug auf die ausschliessliche Zuständigkeit des BAKOM, in der Schweiz Prüfungen zur Erlangung der verschiedenen in diesem Artikel erwähnten Zeugnisse abzunehmen. Zudem sind die Sprachversionen dieses Artikels nicht völlig deckungsgleich. Aus diesen Gründen erfolgt eine Umformulierung.

Art. 52 Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 57 der FKV. Lediglich der Begriff «Fähigkeitsausweis» wird durch «Fähigkeitszeugnis» ersetzt. Zudem wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass internationale Abkommen im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorbehalten sind (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 3).

6. Kapitel: Von Behörden betriebene Funkanlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit

Die aktuellen Artikel 49 bis 55 des 5. Kapitels, 1. und 2. Abschnitt der FKV «Störende Fernmeldeanlagen sowie Ortungs- und Überwachungssysteme» werden in das neue Kapitel 6 «Von Behörden betriebene Funkanlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit» transferiert (vgl. Art. 53 – 59).

Art. 53 bis 59

Abgesehen von der Anpassung der Verweise auf andere Artikel in derselben Verordnung, der Verbesserung der Struktur und der Lesbarkeit entsprechen diese Bestimmungen den aktuellen Artikeln 49 bis 55 der FKV. Neu wird zudem die Armee berechtigt, störende Fernmeldeanlagen sowie Ortungs- und Überwachungssysteme zu betreiben (Art. 56; Erläuterungen dazu siehe nachfolgend). Die vorerwähnten Funkanlagen können sowohl in militärisch (MIL) wie auch in zivil (ZIV, ZIV/MIL) zugewiesenen Frequenzbereichen betrieben werden. Sofern zivil bzw. zivil/militärisch zugewiesene Frequenzbereiche betroffen sind, benötigt die Armee eine Bewilligung nach Artikel 53ff.

Art. 56 Betrieb

Die Schweizer Armee hat als Auftrag die Verteidigung mit dem Ziel, den Schutz von Land und Bevölkerung sicherzustellen und den Souveränitätsanspruch des Staates aufrechtzuerhalten. Der Schutz von Land und Leuten wie auch der Souveränitätsanspruch beinhalten neben der Verteidigung ständige Aufgaben der Armee wie bspw. die Wahrung der Lufthoheit und die Aufgaben der Militärpolizei. Unabhängig von der politischen oder militärischen Lage besteht dieser Armeeauftrag auch in Friedenszeiten. Im Hinblick auf den Armeeauftrag ist der Eigenschutz von Angehörigen der Armee und der Militärverwaltung, von Anlagen und Standorten und Material nötig (z. B. Schutz gegen Spionage, Sabotage und Entwendung von militärischem Material).

Die in Artikel 56 Absatz 1 erwähnten «fest installierten störenden Fernmeldeanlagen» darf die Armee auf Militärinfrastrukturen, einschließlich derjenigen der Militärverwaltung, nutzen. Unter Militärinfrastrukturen sind militärische Gebäulichkeiten sowie das angrenzende, von der Armee gesicherte Gebiet (Perimeter) zu verstehen. Es dürfen jedoch keine Störungen ausserhalb dieses Perimeters auftreten. Die Einzelheiten werden für jede Militärinfrastruktur in der vom BAKOM erteilten Bewilligung geregelt (Art. 55 Abs. 2 i. V. m. Art. 57 bis 59).

Mobile störende Fernmeldeanlagen dürfen von der Armee nur in zwei Konstellationen im Rahmen effektiver militärischer Einsätze verwendet werden:

Erstens in Lagen, in denen entweder eine unmittelbare und schwere Gefahr für Leib und Leben oder eine schwere Bedrohung für besondere militärische Güter abgewendet werden kann (Art. 56 Abs. 3). Zu denken ist beispielsweise an mögliche Sabotageakte gegen Munitionsdepots oder bei Munitionstransporten. Ihr Einsatz stellt in jedem Fall eine aussergewöhnliche Massnahme dar und muss sich auf das Nötigste beschränken. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung auch für von der Armee vorübergehende (temporäre) genutzte Standorte gilt, sofern eine schwere Gefahr bzw. eine schwere Bedrohung vorliegt.

Zweitens dürfen die Armee und armasuisse mobile störende Fernmeldeanlagen zu Testzwecken von für die Armee bestimmten Funkanlagen nutzen (Art. 56 Abs. 4). Vorausgesetzt wird in diesen Fällen die vorgängige Einholung einer Bewilligung des BAKOM. Diese Tests dürfen nur an einem begrenzten Ort und für eine begrenzte Zeitdauer stattfinden und sollen vorwiegend in nicht dicht besiedelten Gebieten durchgeführt werden.

Die Details betreffend Ausbildung und Durchführung von Übungen mit mobilen störenden Fernmeldeanlagen werden in der vom BAKOM erteilten Bewilligung geregelt (Art. 53 Abs. 1). Wie der NDB darf die Armee ebenfalls mobile störende Fernmeldeanlagen mit geringer Leistung zum Zweck der Neutralisierung von Ortungs- und Überwachungssystemen (z. B. bei Munitionstransporten auf Lastwagen) einsetzen. Dabei muss das BAKOM vorgängig informiert werden.

Art. 60 Vollzug

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Umformulierung, dem aktuellen Artikel 58 der FKV.

Art. 61 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Diese Norm entspricht dem aktuellen Artikel 59 der FKV.

Art. 62 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die FKV wird aufgehoben.

Art. 63 Übergangsbestimmungen

Der aktuelle Artikel 61 der FKV bezieht sich auf Konzessionen nach bisherigem Recht und wird durch die vorliegende Totalrevision obsolet. Da das Inkrafttreten der VNF auf die Gültigkeit des NaFZ keine Auswirkungen hat, kann der aktuelle Artikel 62 der FKV ersatzlos gestrichen werden. Der aktuelle Artikel 62a der FKV findet seinen Niederschlag nun im neu geschaffenen Artikel 63 Absatz 2 mit der Marginalie «Übergangsbestimmungen».

In Folge des Paradigmenwechsels sind für die Teilnahme am Amateurfunkdienst und Flugfunk sowie zur Nutzung von Funkanlagen auf Hochsee- und Rheinschiffen keine Konzessionen mehr vorausgesetzt. Die bereits bisher bestehende Notwendigkeit eines Fähigkeitszeugnisses bleibt jedoch bestehen. Fähigkeitszeugnisse die nach bisherigem Recht erworben wurden, behalten daher ihre Gültigkeit bei Inkrafttreten der VNF (vgl. Abs. 1 Bst. e).

Der Wechsel vom alten zum neuen Regime soll in der Praxis sowohl für die Konzessionärinnen und Konzessionäre als auch für das BAKOM mit vertretbaren zeitlichen, finanziellen, personellen und ökologischem Aufwand umgesetzt werden. Obwohl die Konzessionen mit dem neuen Regime ihre Gültigkeit verlieren (Abs. 1 Bst. a) sollen die rund 4800 Lichtbildausweise, die mit den Konzessionen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sowie die rund 3200 «Aircraft Station Licence» und rund 1800 «Ship Station Licence», die im Rahmen der Erteilung der Konzessionen zur Teilnahme am Flugfunk respektive zur Nutzung von Funkanlagen auf Hochsee- und Rheinschiffen ausgehändigt wurden, weiterhin gültig sein (Abs. 1 Bst. c). Ein Rückruf, die Vernichtung und die Neuausstellung dieser Dokumente wäre weder zeitlich, finanziell, personell noch ökologisch vertretbar. Zumal einzig der auf den Dokumenten vorkommende Begriff «Konzession» gestrichen respektive angepasst werden müsste. Ein solches Vorgehen ist insbesondere auch deshalb vertretbar, da sich bis auf den Wegfall der Konzessionspflicht und der Einführung der Meldepflicht an den bisherigen Rechten und Pflichten der Konzessionärinnen und Konzessionären nichts ändert.

Die mit den Konzessionen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Flugfunk sowie zur Nutzung von Funkanlagen auf Hochsee- und Rheinschiffen vom BAKOM vergebenen Rufzeichen und Kennungen (z. B. HB9FHA, HB-JOJ, HBDY VULLY, 269123456) gelten mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen als zugeteilt im Sinne von Artikel 47d – f AEFV (Abs. 1 Bst. b).

Eine Funkanwendung oder Frequenznutzung muss nur dann dem BAKOM nach Artikel 33 gemeldet werden, wenn die meldepflichtige Person dafür nicht bereits Konzessionärin nach bisherigen Recht ist (Abs. 1 Bst. d). Ein solches Vorgehen ist vertretbar, da sich mit der Einführung der Meldepflicht an den bisherigen Rechten und Pflichten der Konzessionärinnen und Konzessionäre nichts ändert.

Buchstabe c des aktuellen Artikel 47 der FKV wird in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f VNF überführt. Bei der in Buchstabe c genannten und nicht mehr in Kraft stehenden Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst (SR 0.747.224.178) handelt es sich um die Vorgänger-Version der Regionalen Vereinbarung vom 12. April 2012 über den Binnenschiffahrtfunk. Sprechfunkausweise, die noch gestützt auf die Regionale Vereinbarung über den Rheinfunkdienst erworben wurden, gelten mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung als UKW-Sprechfunkausweise im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b.

Die zur Nutzung von Funkanlagen für die Teilnahme am Flugfunk ausgestellten Bordradiotelefonistenausweise behalten mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit (Abs. 1 Bst. g). Sie gelten als Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk im Sichtflug nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a.

4.5 Ordonnance sur les installations de télécommunication (OIT)

Préambule

Suite à la modification de la LTC, deux dispositions ont été ajoutées au préambule: art. 22, al. 5, et 34, al. 1^{er}, LTC.

Art. 2 Définitions

Le règlement (UE) 2019/1020 du Parlement européen et du Conseil du 20 juin 2019 sur la surveillance du marché et la conformité des produits, et modifiant la directive 2004/42/CE et les règlements (CE) no 765/2008 et (UE) no 305/2011³ modifie en particulier les deux directives suivantes, à savoir la directive 2014/30/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 février 2014 relative à l'harmonisation des législations des Etats membres concernant la compatibilité électromagnétique⁴ et la directive 2014/53/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 février 2014 relative à l'harmonisation des législations des Etats membres concernant la mise à disposition sur le marché d'équipements radioélectriques et abrogeant la directive 1999/5/CE⁵. Ces deux directives sont transposées en droit suisse, la première dans l'ordonnance sur la compatibilité électromagnétique (OCEM), et la seconde dans l'OIT.

Ce règlement introduit des obligations pour deux nouveaux acteurs du marché, à savoir les prestataires de services d'exécution des commandes et les prestataires de services de la société de l'information. En effet, les défis que posent le marché mondial et la complexité croissante des chaînes d'approvisionnement, ainsi que l'augmentation des produits vendus en ligne aux utilisateurs finals en Europe et en Suisse, appellent au renforcement des mesures exécutoires afin de garantir la sécurité des consommateurs. En outre, l'expérience pratique de la surveillance du marché a montré que ces chaînes d'approvisionnement comprennent parfois des opérateurs économiques qui, du fait de leur forme innovante, ne s'insèrent pas facilement dans les chaînes d'approvisionnement traditionnelles telles qu'elles sont définies dans le cadre juridique en vigueur. Tel est notamment le cas des prestataires de services d'exécution des commandes qui assument en grande partie les mêmes fonctions que les importateurs, mais qui ne répondent peut-être pas toujours à la définition traditionnelle de l'importateur. Afin de garantir que les autorités de surveillance du marché puissent exercer efficacement leurs responsabilités et d'éviter des lacunes dans le système de contrôle de l'application de la législation, il convient d'inclure les prestataires de services d'exécution des commandes dans la liste des opérateurs économiques contre lesquels les autorités de surveillance du marché peuvent prendre des mesures exécutoires.

Le développement du commerce électronique s'explique également, dans une large mesure, par la multiplication des prestataires de services de la société de l'information, habituellement par l'intermédiaire de plates-formes et moyennant rémunération, qui proposent des services intermédiaires en stockant des contenus tiers, sans exercer de contrôle sur ces contenus, et n'agissant donc pas au nom d'un opérateur économique. Leur obligation de coopération porte notamment sur la suppression de contenus concernant des produits non conformes ou, lorsque cela n'est pas possible, la restriction de l'accès à des produits non conformes offerts par l'intermédiaire de leurs services.

Un prestataire de services d'exécution (let. o^{bis}) est une personne physique ou morale qui offre, dans le cadre d'une activité commerciale au moins deux des services suivants : entreposage, emballage, adressage et l'expédition, sans avoir la propriété des produits concernés.

Les prestataires de services d'exécution entreposent normalement les produits en Suisse, de sorte que dès qu'ils sont commandés en ligne, ils peuvent être livrés rapidement aux consommateurs suisses. Ainsi, ils fournissent des services à d'autres opérateurs économiques. Suite à la réception d'une commande, ils emballent le produit, à moins qu'il ne soit déjà correctement emballé pour le transport, ils indiquent l'adresse de livraison et l'expédient, soit en le remettant à un service postal, de colis ou de transport, soit en le livrant eux-mêmes. Il existe un large éventail de scénarios de fonctionnement pour la fourniture de services de gestion des commandes, mais leurs activités telles que décrites ci-dessus vont au-delà de celles des prestataires de services postaux ou de colis qui fournissent des services de dédouanement, de tri, de transport et de livraison des colis. Comme expliqué plus haut, la liste des opérateurs économiques doit être complétée avec les prestataires de services d'exécution des commandes (let. p).

³ JO UE L 169, du 25.05.2019, p. 1

⁴ JO UE L 96, du 29.03.2014, p. 79

⁵ JO UE L 153, du 22.05.2014, p. 62

S'agissant du prestataire de services de la société de l'information (let. p^{bis}), le service se comprend comme tout service de la société de l'information, c'est-à-dire tout service presté normalement contre rémunération, à distance, par voie électronique et à la demande individuelle d'un destinataire de services (art. 1, let. b, de la directive (UE) 2015/1535 du Parlement et du Conseil du 9 septembre 2015 prévoyant une procédure d'information dans le domaine des réglementations techniques et des règles relatives aux services de la société de l'information⁶).

Art. 8 Respect des exigences essentielles

Al. 2 : sur le fond, il n'y a aucun changement apporté avec cette modification hormis le fait que la disposition de l'article 9 de l'ordonnance de l'OFCOM sur les installations de télécommunication (OOIT; RS 784.101.21) est remontée au niveau de l'OIT, afin de simplifier le système (un renvoi en moins).

Art. 14 Documentation technique

Al. 3: il ressort de l'analyse juridique faite par la Commission européenne (cf. document "TCAM WG (10)04 Rev1 Risk assessment module A") de la procédure d'évaluation de la conformité du "contrôle interne de la fabrication"⁷ (art. 13, al. 1, let. a, et annexe 2 OIT) que la documentation technique doit également contenir dans ce cas une analyse et une évaluation adéquates du ou des risques. Cette analyse et évaluation du ou des risques sont à ce jour limitées à la procédure d'évaluation de la conformité de "l'examen de type suivi par la conformité au type sur la base du contrôle interne de la fabrication (art. 13, al. 1, let. b, et annexe 3 OIT). Le guide d'application⁸ de la directive 2014/53/UE sera mis à jour prochainement.

Art. 16 Conservation de la déclaration de conformité et de la documentation technique

Selon l'art. 4, paragraphe 1 du règlement (UE) 2019/1020, un produit ne peut être mise sur le marché de l'Union que si un opérateur économique établi dans l'Union a la responsabilité des tâches visées au paragraphe 3 en ce qui concerne ce produit. Le paragraphe 2 prévoit une responsabilité en cascade: en premier lieu, elle incombe au fabricant établi dans l'Union, puis à l'importateur (importation d'un produit dans le cadre d'une activité commerciale; s'oppose à l'importation d'un produit pour son usage propre) si le fabricant n'est pas établi dans l'Union, puis ensuite au mandataire disposant d'un mandat écrit du fabricant qui le charge d'accomplir les tâches énoncées au paragraphe 3 au nom du fabricant, et enfin, au prestataire de services d'exécution de commandes établi dans l'Union pour ce qui concerne les produits qu'il traite, lorsqu'aucun des trois opérateurs économiques mentionnés auparavant n'est établi dans l'Union. Cette responsabilité en cascade doit également être transposée en droit suisse, à savoir en complétant l'actuelle avec l'ajout du prestataire de services d'exécution de commandes.

A relever que la notion d'importateur en Suisse est plus large que celle de l'Union, car elle englobe également l'importation d'un produit pour son usage propre. Ainsi, la responsabilité du prestataire de services d'exécution de commandes n'est donnée qu'à la condition que ni le fabricant, ni son mandataire ne soient établis en Suisse, et que l'importation n'ait pas été faite dans le cadre d'une activité commerciale (importation d'un produit pour son propre usage).

Cette modification de la responsabilité liée à l'obligation de conserver la documentation technique correspond à l'art. 4, paragraphe 3, let. a du règlement (UE) 2019/1020.

⁶ JO UE L 241, du 17.09.2015, p. 1

⁷ Ce document peut être consulté à l'adresse suivante: www.ofcom.ch > Appareils et installations > Accès au marché d'installations de radiocommunication > Documentation technique > Documents annexes

⁸ <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/33162>

Art. 18 **Marque de conformité, informations d'identification et de traçabilité**

Cette modification de la responsabilité (cf. ci-dessus, art. 16) liée aux informations devant figurer sur l'appareil correspond à l'art. 4, paragraphe 4 du règlement (UE) 2019/1020.

Art. 21 **Obligations d'identification**

Al. 1 : ces modifications ne concernent que le texte allemand, à savoir une faute de frappe à la let. a ("eine Funkanlage" et non "ein Funkanlage") et l'alignement d'un terme au reste de l'ordonnance à la let. b ("eine Funkanlage" au lieu de "ein Funkgerät").

Art. 23 **Obligations de suivi**

Cette extension de la responsabilité du mandataire concernant l'obligation de suivi découle de l'art. 5, paragraphe 1 du règlement (UE) 2019/1020.

La modification de la responsabilité (cf. ci-dessus, art. 16) liée à l'obligation de suivi correspond à l'art. 4, paragraphe 3, let. c, du règlement (UE) 2019/1020.

Art. 24 **Obligations de collaboration**

Cette extension de l'obligation de collaborer aux prestataires de services de la société de l'information découle de l'art. 7, paragraphe 2 du règlement (UE) 2019/1020.

Art. 25 **Exceptions**

Al. 1: la modification de la let. a apporte une précision quant à la portée de cette exception. En effet pour être couverte par cette exception, une installation de radiocommunication doit remplir deux conditions cumulatives: l'installation doit être exploitée d'une part exclusivement sur des fréquences attribuées à l'armée et, d'autre part, uniquement à des fins militaires, à des fins de protection civile ou à d'autres fins visant des situations extraordinaires. Des installations exploitées à des fins militaires, à des fins de protection civile ou à d'autres fins visant des situations extraordinaires sur des fréquences "civiles" ne tombent pas dans le champ d'application de cette disposition, tout comme les installations de radiocommunication "mixtes", c'est-à-dire exploitées sur des fréquences militaires et civiles. Le but est d'éviter des perturbations des fréquences « civiles » par des installations non conformes aux dispositions de l'OIT.

La modification de la let. f résulte de la modification du renvoi à l'ordonnance du 9 mars 2007 sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (OGC), qui est totalement révisée (cf. ci-dessus ch. 4.4).

La modification de la let. h et l'introduction de la let. h^{bis} découlent du Règlement (UE) 2018/1139 du Parlement européen et du Conseil du 4 juillet 2018 concernant des règles communes dans le domaine de l'aviation civile et instituant une Agence de l'Union européenne pour la sécurité aérienne, et modifiant les règlements (CE) n° 2111/2005, (CE) n° 1008/2008, (UE) n° 996/2010, (UE) n° 376/2014 et les directives 2014/30/UE et 2014/53/UE du Parlement européen et du Conseil, et abrogeant les règle-

ments (CE) n° 552/2004 et (CE) n° 216/2008 du Parlement européen et du Conseil ainsi que le règlement (CEE) no 3922/91 du Conseil⁹. L'exception actuelle de la let. h est maintenue, tout en étant précisée: elle ne s'appliquera qu'aux installations de radiotéléphonie et de radionavigation installées à bord d'aéronefs avec occupants. La nouvelle lettre h^{bis} concerne les installations de radiocommunication installées dans des aéronefs sans occupants (en particulier les drones), à la condition que leur conception soit certifiée conformément au règlement d'exécution susmentionné et qu'elles fonctionnent uniquement sur des fréquences destinées à une utilisation aéronautique protégée (à savoir, celles pertinentes du point de vue de la sécurité; cf. la définition de l'art. 1.33 du règlement des radiocommunications [RS 0.784.403.1]).

Art. 26 Homologation des installations

Al. 1: cette modification ne concerne que la formulation allemande: l'homologation est valable pour toutes les installations de radiocommunication du même type, et non pas toutes les installations semblables.

Al. 3: cette modification concerne avant tout les textes allemand et italien, qui comprennent un renvoi inexact aux art. 7 (al. 2) et 9. Le texte français doit également être formellement modifié par l'adjonction d'une virgule après "art. 7, al. 2".

Art. 27 Autorisation de mise à disposition sur le marché

Les installations de radiocommunication visées à l'art. 26, al. 1 (installations destinées à assurer la sécurité publique) peuvent aussi être offertes ou mises à disposition sur le marché pour l'armée, ainsi que pour effectuer des recherches en cas d'urgence ou des recherches de personnes condamnées. L'al. 4 doit être complété car l'art. 34, al. 1^{er}, LTC énumère dorénavant l'armée (let. c) et les autorités compétentes pour effectuer des recherches en cas d'urgence ou des recherches de personnes condamnées (let. d).

Art. 27a Démonstration

Concernant les installations destinées à l'exploitation par les autorités afin de garantir la sécurité publique au sens de l'art. 26, al. 1, seules celles qui sont homologuées préalablement par l'OFCOM peuvent actuellement l'objet d'une démonstration. Ce nouvel article introduit toutefois la possibilité de procéder à des démonstrations de telles installations qui ne seraient pas homologuées. L'introduction de cet art. correspond à une demande du marché: en effet, certains petits fabricants ne veulent pas effectuer les tests et dépenses nécessaires pour homologuer une telle installation, en n'étant pas assurés que le client auquel il va faire la démonstration l'achètera en fin de compte. Pour cette raison, une possibilité de faire une démonstration avant achat (et donc homologation) a ainsi été introduite. L'autorisation ne sera accordée qu'à la condition que la démonstration n'entrave pas de manière excessive l'exploitation régulière actuelle ou future des fréquences dans les bandes concernées et que les émissions hors de ces bandes soient limitées au minimum possible. L'OFCOM fixe les détails de la démonstration (durée, lieu, conditions d'exploitation, ...). Si des perturbations devaient tout de même se produire lors de démonstrations, leur localisation et leur élimination rapides sont garanties.

Art. 28 et 29

La modification de ces deux dispositions résulte de la modification du renvoi à l'ordonnance du 9 mars 2007 sur la gestion des fréquences et les concessions de radiocommunication (OGC), qui est totalement révisée (cf. ci-dessus ch. 4.4).

⁹ JO UE L 212, du 22.08.2018, p. 1

Art. 39 Mesures

Al. 4: La phrase introductive est modifiée du fait que l'art. 33, al. 4, LTC a été adapté en ce sens et qu'il prévoit nouvellement la publication d'informations sur les mesures décidées dans le cadre d'une procédure d'appel si l'intérêt public l'exige.

Annexe 1 Marque de conformité

La modification du ch. 1.1 ne concerne que le texte allemand ("Die Buchstaben müssen in einer Ellipse angebracht werden" au lieu de "Die Buchstaben müssen elliptisch angebracht werden").

Modification de l'ordonnance sur les épizooties

Suite à la révision totale de l'OIT, le renvoi de l'art. 17a, al. 1, de l'ordonnance sur les épizooties doit porter sur les art. 6 à 20 et non 6 à 19 OIT.

Entrée en vigueur

Les modifications des dispositions découlant du règlement (UE) 2019/1020 (art. 2, al. 1, let. o^{bis}, p et p^{bis}, 16, al. 3, 18, al. 6^{bis}, 23, al. 4 et 5, et 24, al. 3) doivent entrer en vigueur de manière différée, à savoir pour le 16 juillet 2021, en même temps que pour les Etats de l'UE (art. 44 du règlement (UE) 2019/1020).

4.6 Ordonnance sur la compatibilité électromagnétique (OCEM)

Art. 2 Définition

Pour les explications, il est renvoyé à celles figurant sous l'art. 2 OIT.

Art. 7 Organismes d'évaluation de la conformité

Titre et al. 1, phrase introductive: Cette nouvelle version ne mentionne plus les laboratoires d'essai, qui ne doivent ainsi plus remplir de conditions particulières pour être utilisés par les fabricants. Dans le cadre de ses contrôles (art. 24ss OCEM), l'OFCOM continuera de mandater des laboratoires remplissant une des conditions prévues à l'al. 1, let. a à c. Cette modification est en ligne avec la philosophie de la "nouvelle approche" de l'UE, sur laquelle est basée la directive européenne 2014/30/UE.

Art. 10 Documentation technique

Al. 3: Dorénavant, la documentation technique contient une analyse et une évaluation des risques en tous les cas, donc pas uniquement lorsque le fabricant applique la procédure selon l'art. 9, al. 1, let. b (certificat d'examen de type).

Cette modification résulte d'un alignement sur la directive CEM 2014/30/UE, qui prévoit impérativement une analyse et une évaluation des risques à l'annexe II (module A: contrôle interne de la fabrication, chiffre 2) et à l'annexe III (module B: examen UE de type, chiffre 3c et module C: conformité sur la base d'un contrôle interne de la fabrication).

Art. 12 Conservation de la déclaration de conformité et de la documentation technique

Pour les explications, il est renvoyé à celles figurant sous l'art. 16 OIT.

Art. 13 Marque de conformité, informations d'identification et de traçabilité

Pour les explications, il est renvoyé à celles figurant sous l'art. 18 OIT.

Art. 15 Appareils prévus pour être incorporés dans une installation fixe

Al. 3, phrase introductive: cette modification corrige un renvoi inexact à l'intérieur de l'OCEM: en fait, la documentation qui accompagne un appareil visé à l'al. 2 doit contenir les indications demandées à l'art. 13, al. 3 à 5, et non pas à l'art. 10, al. 2 à 4. Pour les appareils mentionnés à l'al. 2 (appareils prévus pour être incorporés dans une installation fixe particulière et qui n'ont pas été mis à disposition sur le marché par ailleurs), il n'est donc pas nécessaire de fournir toute la documentation technique. Cette modification résulte d'un alignement sur la directive CEM 2014/30/UE (art. 19, al. 1).

Art. 18 Obligations de suivi

Pour les explications, il est renvoyé à celles figurant sous l'art. 23 OIT.

Art. 19 Obligations de collaboration

Pour les explications, il est renvoyé à celles figurant sous l'art. 24 OIT.

Art. 26 Essais par un laboratoire

Al. 1, phrase introductive: voir commentaire ad art. 7.

Art. 27 Mesures

Al. 5: L'OFCOM a désormais la possibilité de contribuer à des bases de données internationales d'échange d'informations entre autorités de surveillance du marché. Il ne peut y saisir que les données qui peuvent être publiées conformément à l'al. 4.

Dans la mesure où les informations mentionnées à l'al. 4 sont déjà publiées sur le site internet de l'OFCOM et sont ainsi accessibles à tous, y c. des personnes se trouvant à l'étranger, pouvoir les enregistrer dans une banque de données étrangère est logique, et permet d'atteindre le but souhaité, à savoir simplifier la surveillance internationale du marché grâce à une intensification de la collaboration avec des autorités étrangères.

Annexe 1 Marque de conformité

La modification du ch. 1.1 ne concerne que le texte allemand («Die Buchstaben müssen in einer Ellipse angebracht werden» au lieu de «Die Buchstaben müssen elliptisch angebracht werden»).

Entrée en vigueur

Pour les modifications des dispositions découlant du règlement (UE) 2019/1020 (art. 2, al. 1, let. n^{bis}, o et o^{bis}, 12, al. 3, 13, al. 6, 15, al. 3, 18, al. 3 et 4, et 19, al. 3), elles doivent entrer en vigueur de manière différée, à savoir pour le 16 juillet 2021, en même temps que pour les Etats de l'UE (art. 44 du règlement (UE) 2019/1020).

4.7 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

Im neuen Artikel 41 FMG wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Höhe der Gebühren festzulegen. Aus diesem Grund wird die derzeit geltende Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in ein neues Kapitel der GebV-FMG aufgenommen, die dadurch einer vollständigen Revision unterzogen wird.

Ingress

Der Ingress wird an die neuen Delegationsnormen der FMG-Revision angepasst.

Art. 1–4

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 1–4 der aktuellen GebV-FMG. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Art. 5 Gebühren bei unrechtmässiger Nutzung des Frequenzspektrums

Die bisherige Bestimmung bezieht sich auf die generelle Konzessionspflicht bei Frequenznutzungsrechten. Sie ist nun jedoch auf das neue Regime anzupassen. So liegt neu eine unrechtmässige Nutzung des Frequenzspektrums nicht nur dann vor, wenn es ohne Konzession oder in Widerspruch zur Konzession genutzt wird, sondern auch dann, wenn zur Nutzung des Frequenzspektrums die allgemeinen und besonderen Nutzungsvorschriften nicht eingehalten werden, keine Meldung an das BAKOM erfolgt ist oder die Nutzung des Frequenzspektrums ohne Fähigkeitszeugnis stattfindet. Titel sowie Absatz 1 sind entsprechend anzupassen.

Art. 6 Berechnung nach Zeitaufwand

Der bisherige Art. 2 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK soll unverändert in Art. 6 der GebV-FMG übernommen werden.

Art. 7 Rückerstattung

Diese Bestimmung entspricht dem aktuellen Artikel 6 GebV-FMG. Die geltenden Regeln werden durch die Anpassungen nicht geändert, sondern klarer formuliert. Gegenwärtig werden einmalige Gebühren nicht rückerstattet, da die diesen zugrunde liegende Dienstleistung erbracht wurde. Dieses Prinzip geht jedoch aus den geltenden Regeln nicht klar hervor und wurde daher im Absatz 1 verankert. Darüber hinaus wurde die Sachüberschrift überarbeitet («Rückerstattung» anstatt «Ausnahmen von der

Rückerstattung»), was den Inhalt der Bestimmung besser widerspiegelt. Der derzeit geltende Artikel 6 GebV-FMG, der nur die jährlichen und mehrjährigen Verwaltungsgebühren betrifft, wurde in Absatz 2 integriert. Schliesslich wird neu in Absatz 2 der Oberbegriff «Gebühren» eingefügt.

Bei den im Voraus erhobenen jährlichen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung eines Rufzeichens und Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen sowie für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateur- und Flugfunkanlagen (vgl. Art. 45 Abs. 6-8) handelt es sich um geringe Gebührenbeträge. Der Aufwand und die damit verbundenen Kosten des BAKOM bei einer Rückerstattung wären in den meisten Fällen höher, als der Rückerstattungsbetrag selbst. Es rechtfertigt sich daher, vorliegend eine Ausnahme von der Rückerstattung vorzusehen (Abs. 2 Bst. d – f).

Art. 8–15

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 7–14 der derzeit geltenden GebV-FMG. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Art. 16 Andere Funkkonzessionen

Aufgrund des Paradigmenwechsels von der generellen Konzessionspflicht bei Frequenznutzungsrechten zum Prinzip der Konzessionsbefreiung bedarf es für Flugfunk, See- oder Rheinfunk und Hand-sprechseefunkgeräte mit DSC (digital selective calling [digitaler Selektivruf] keiner Konzession mehr. Die Erhebung einer Funkkonzessionsgebühr rechtfertigt sich folglich nicht mehr. Buchstabe a ist daher entsprechend anzupassen, Buchstabe b ist aufzuheben.

Art. 17 Befreiung von Funkkonzessionsgebühren

Im Rahmen der Revision des FMG wurde die Terminologie von Artikel 39 angepasst. Dies ist in der Fernmeldegebührenverordnung ebenfalls zu berücksichtigen. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Verwaltungsgebühren für Fernmeldedienste

Der bisherige Art. 3 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK betraf die Aufsicht über die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Mit dem Wegfall der generellen Meldepflicht wird bereits in der Botschaft zum FMG festgehalten, dass die jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 960 Franken inskünftig entfallen wird, dies auch für diejenigen Anbieterinnen, die weiterhin registriert werden. Die bisherige Möglichkeit, zusätzliche Aufwände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK in Rechnung stellen zu können, ist bereits auf Grundlage von Art. 6 GebV-FMG möglich. Entsprechend soll der bisherige Art. 3 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK nicht in die GebV-FMG überführt werden.

Art. 18 Grundversorgungskonzessionen

Art. 18 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 4 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK. Der Wortlaut wurde vereinfacht, indem eine redundante Formulierung in den bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 4 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK betreffend die gleichmässige Aufteilung der Gebühren unter den Bewerberinnen entfernt wurde.

Art. 19–31

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 5–15 der UVEK-Verordnung. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Flugfunk

Für die Benutzung von Funkanlagen zur Teilnahme am Flugfunk wird keine Konzession mehr vorausgesetzt. Folglich ist im Zusammenhang mit der für die Konzessionierung erhobene Gebühr für die Verwaltung und technischen Kontrolle des Frequenzspektrums nicht länger gerechtfertigt. Artikel 16 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK wird daher nicht übernommen.

See- und Rheinfunk sowie Handsprechfunkgeräte mit DSC

Für die Benutzung von Funkanlagen auf einem See- oder Rheinschiff oder einer Handsprechfunkanlage DSC wird keine Konzession mehr vorausgesetzt. Folglich ist im Zusammenhang mit der für die Konzessionierung erhobene Gebühr für die Verwaltung und technischen Kontrolle des Frequenzspektrums nicht länger gerechtfertigt. Artikel 17 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK wird daher nicht übernommen.

Amateurfunk

Zur Teilnahme am Amateurfunkdienst wird keine Konzession mehr vorausgesetzt. Folglich ist im Zusammenhang mit der für die Konzessionierung erhobene Gebühr für die Verwaltung und technischen Kontrolle des Frequenzspektrums nicht länger gerechtfertigt. Artikel 18 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK wird daher nicht übernommen. Absatz 2 wird sprachlich angepasst in Artikel 45 Absatz 8 übernommen.

Art. 32 und 33

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 20 und 21 der UVEK-Verordnung. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Art. 34 Registrierungsgebühr

Frequenznutzungen nach Artikel 33 VNF unterliegen der Meldepflicht an das BAKOM. Die Gebühr beträgt 70 Franken pro Registrierung. Keine Registrierungsgebühren werden für Bodenradar und GPS-Repeater erhoben, da im Bereich dieser Frequenznutzungen das Interesse des BAKOM an tatsächlich gemeldeten Nutzungen höher zu gewichten ist als die Generierung von Einnahmen. Diese Frage stellt sich bei den übrigen Meldepflichtigen nicht, weil die Frequenznutzung zusätzlich ein Rufzeichen oder Kennungen erfordert.

Art. 35 und 36

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 22 und 23 der UVEK-Verordnung. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Art. 37 Störungsermittlung

Die Mindestgebühr für die Ermittlung einer Störung (Abs. 2) muss an jene in der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit angepasst werden, d. h. 175 statt 180 Franken. Der für die Störung verantwortlichen Person werden demnach mindestens 50 Minuten (bei einem Stundenansatz von 210 Franken) in Rechnung gestellt. Diese sehr leichte Anpassung ist dadurch gerechtfertigt, dass bei allen Störquellen (Funkanlagen oder elektrische Geräte) das gleiche Verfahren gilt.

Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum revidierten FMG wurde entschieden, dass für Funkkonzessionen keine Verwaltungsgebühren im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben d und e FMG (vgl. BBI 2019 2634) erhoben werden, die der Armee, dem Zivilschutz, dem Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, den ausschliesslich im öffentlichen Interesse tätigen Schutz- und Rettungsdiensten sowie den zivilen Führungsstäben erteilt werden. Der Gebührenbefreiung unterliegt beispielsweise weder die REGA, noch die Air Glacier oder die Air Zermatt, da es sich nicht um Flugrettungsdienste, die ausschliesslich im öffentlichen Interesse tätig sind, handelt, sondern sie auch kommerzielle Dienste (wie z. B. Heliskiing, Rundflüge, Warentransporte) anbieten.

Art. 39–43

Diese Bestimmungen entsprechen materiell den Artikeln 24–28 der UVEK-Verordnung. Es wurden lediglich Formulierungen angepasst.

Art. 44 Vorauszahlung

Artikel 10 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; 172.041.1) sieht vor, dass eine Verwaltungseinheit nur in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen kann. In derselben Verordnung wird festgehalten, dass spezialgesetzliche Gebührenregelungen vorbehalten bleiben. Abweichende Regelungen können getroffen werden, soweit sie für einen Verwaltungsbereich notwendig sind.

Derzeit sieht Artikel 16 der Verordnung des BAKOM über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (VFKV; SR 784.102.11) eine spezialgesetzliche Vorauszahlungspflicht gemäss Artikel 1 Absatz 4 AllgGebV vor. Gebühren nach den Artikeln 24–27 der aktuellen Fernmeldegebührenverordnung UVEK sollen bis spätestens acht Tage vor der Prüfung einbezahlt werden.

Diese spezialgesetzliche Vorauszahlungspflicht soll beibehalten werden. Der Grundsatz dazu soll neu aber auf Stufe einer Bundesratsverordnung geregelt werden. Der Einheitlichkeit halber werden dadurch alle gebührenspezifischen Vorgaben im Zusammenhang mit Prüfungen im Funkbereich in einem einzigen Erlass geregelt.

Art. 45 Zuteilung von Adressierungselementen

Gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung wird für die Verwaltung von Einzelnummern eine Verwaltungsgebühr von jährlich 12 Franken pro Einzelnummer erhoben. Im Jahr der Zuteilung wird dieser Betrag *pro rata temporis* für die restlichen Monate berechnet. Im Januar wird somit der höchste Betrag für die Zuteilung einer Einzelnummer in Rechnung gestellt; dieser beträgt derzeit 80 Franken zuzüglich 11 Franken an Verwaltungsgebühren (12/12*11). Da die Gebühr von 12 Fran-

ken *pro rata temporis* berechnet wird, beträgt sie jeden Monat 1 Franken weniger. So kostet eine Zuteilung im März beispielsweise 80 Franken plus 8 Franken ($12/12 \cdot 8$). Aufgrund dieser Abrechnungsart ist es nicht möglich, ein elektronisches System einzurichten, das beim Beantragen von Einzelnummern auf dem Internetportal «BAKOM Online» die Zahlung per Kreditkarte erlaubt. Die Zuteilungsverfügung wird nämlich in vielen Fällen erst im Monat nach Einreichung des Online-Gesuchs ausgestellt. Da der Zeitpunkt des Erlasses der Zuteilungsverfügung massgebend ist, ergibt sich in solchen Fällen eine Differenz zwischen dem direkt online abgebuchten Betrag und jenem, der tatsächlich geschuldet ist. Um eine Kreditkartenzahlung zu ermöglichen, muss deshalb im Zuteilungsjahr auf die Erhebung einer jährlichen Verwaltungsgebühr verzichtet werden (siehe auch Erläuterungen zu Art. 45 unten). Der daraus resultierende Gebührenaufschlag wird durch die Erhöhung der Verwaltungsgebühr für die Zuteilung einer Einzelnummer gemäss Absatz 2 auf 90 Franken aufgefangen.

Um dieselbe Terminologie wie in Artikel 33 AEFV zu verwenden, wird der Begriff «Codes» für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen gemäss Absatz 3 durch den Ausdruck «Kurznummern» ersetzt.

Rufzeichen im Zusammenhang mit Flugfunk- und Amateurfunkanlagen sowie Rufzeichen und Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen werden nicht mehr mittels Konzession vergeben. Neu werden sie Gesuchstellenden gestützt auf Artikel 47d – 47f AEFV zugeteilt. Kostendeckende Verwaltungsgebühren von 110 Franken werden für die Zuteilung eines Rufzeichens und einer oder mehrerer Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen (Abs. 6), für die Zuteilung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Flugfunkanlagen (Abs. 7) sowie für die Zuteilung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen (Abs. 8) erhoben.

In komplexen Fällen mit übermässigem Arbeitsaufwand kann es vorkommen, dass der in Absatz 1 festgelegte Tarif für die Zuteilung eines Adressierungselementes von 420 Franken nicht kostendeckend ist. Absatz 9 sieht daher vor, eine solche Zuteilung nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen, d. h. 210 Franken pro Stunde gemäss Artikel 6 Absatz 2.

Art. 46 Verwaltung von Adressierungselementen

Die Pflicht für FDA, die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen sicherzustellen (Art. 28 Abs. 4 FMG), ist mit der Gesetzesrevision ersatzlos gestrichen worden. Neu steht es einer FDA frei, einen solchen Dienst anzubieten und hierfür beim BAKOM eine Kurznummer mit fünf Ziffern zur Identifikation der Anbieterin (Auswahlcode, CSC) zu beantragen.

Mit dem Wegfall des Pflichtangebots reduziert sich der Aufwand für die Aufsicht. So muss nicht mehr kontrolliert werden, ob FDA, die einen öffentlichen Telefondienst anbieten, auch einen Dienst für die freie Wahl der Dienstanbieterin anbieten. Wenn eine FDA einen Auswahlcode beantragt, ist keine Nutzungspflicht mehr an den Code geknüpft. Der Code kann mithin auch nicht mehr entzogen werden, wenn er nicht benutzt wird. Schliesslich kann heute davon ausgegangen werden, dass keine FDA die vorbestimmte Wahl der Dienstanbieterin mehr anbieten wird, ein allfälliges Angebot wird einzig die freie Wahl der Dienstanbieterin für jeden Anruf einzeln (call by call) umfassen. Dergestalt entfällt auch ein Missbrauchspotential, das in der Vergangenheit zu vielen Beanstandungen der Konsumentinnen und Konsumenten geführt hat.

Damit wird sich beim BAKOM der Aufwand für die Verwaltung der CSC massiv reduzieren und zu deutlich tieferen Kosten führen. Der Aufwand wird in etwa dem Aufwand für die Verwaltung von Kennzahlen oder Nummernblöcken entsprechen. Dies ist bei der Gebühr für die Verwaltung eines CSC zu berücksichtigen. Daher wird die jährliche Verwaltungsgebühr auf Franken 200 pro CSC und Jahr festgesetzt.

Gestützt auf den Verzicht der Erhebung einer *pro rata temporis* Gebühr (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 45), wird die Verwaltungsgebühr von jährlich 12 Franken pro Einzelnummer in Zukunft erst ab

dem Jahr nach der Zuteilung und nicht mehr ab dem Zuteilungsjahr erhoben. Absatz 2 ist daher entsprechend anzupassen. Der Ausdruck «ab dem Jahr nach der Zuteilung», der derzeit in Absatz 2 Buchstabe a enthalten ist, wird in den Einleitungssatz von Absatz 2 verschoben, damit er für alle in Artikel 46 Absatz 2 vorgesehenen Gebühren gilt.

Da es sich um Adressierungselemente handelt, die durch ein breites Publikum beantragt werden (Einzelnummern, Rufzeichen und Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen, Rufzeichen im Zusammenhang mit Flugfunkanlagen sowie Rufzeichen im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen [vgl. Art. 45 Abs. 2, 6, 7 und 8]), ist es gerechtfertigt, die Regelung dieser Gebühren zu ändern, um eine Bezahlung per Kreditkarte zu ermöglichen (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 45). Im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» des Bundesrates hat das BAKOM als Amt, das für deren Ausarbeitung zuständig ist, eine besondere Verantwortung, bei seinen Tätigkeiten die digitale Transformation zu unterstützen und zu erleichtern. Dazu gehört auch das Anbieten der Kreditkartenzahlung, was vollends den Grundsätzen des Amtes im Bereich der digitalen Verwaltung entspricht. Es geht jedoch nicht darum, die Einrichtung eines solchen Systems gesetzlich vorzuschreiben, sondern vielmehr darum, reglementarische Hindernisse zu beseitigen, die dies in der Praxis unmöglich machen.

Absatz 4 erfährt eine geringfügige Anpassung, da in Artikel 3 Buchstabe f FMG der Ausdruck «Kommunikationsparameter» durch «Adressierungselement» ersetzt worden ist.

Rufzeichen im Zusammenhang mit Flugfunk- und Amateurfunkanlagen sowie Rufzeichen und Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen werden nicht mehr mittels Konzession vergeben. Neu werden sie Gesuchstellenden gestützt auf Artikel 47d – 47f AEFV zugeteilt. Für den dem BAKOM entstehenden Aufwand für die Verwaltung dieser Adressierungselemente sind kostendeckende jährliche Verwaltungsgebühren von 50 Franken zu erheben (Abs. 6 – 8). Die Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Doppels des im Rahmen der Zuteilung vergebenen Lichtbildausweises beträgt nach wie vor 50 Franken. Die Gebühren für die jährliche Verwaltung werden, aus den oben erwähnten Gründen, erst ab dem Jahr nach der Zuteilung erhoben.

In Absatz 9 wird der Klarheit halber für die Begrifflichkeiten und Abkürzungen auf den Anhang der AEFV verwiesen.

Art. 47 Ausnahmen von der Gebührenerhebung

Einige Bestimmungen zur Gebührenerhebung wurden in der AEFV aufgehoben und in die GebV-FMG integriert. In Artikel 47 sind die bereits in der AEFV genannten Ausnahmen von der Gebührenerhebung festgehalten. Der Inhalt dieser Bestimmungen bleibt unverändert.

Art. 48 Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen mit der Endung «.swiss»

Die Internet-Domain «.swiss» steht der Schweizer Gemeinschaft seit September 2015 gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) zur Verfügung. Die erste Phase der Lancierung ist nun abgeschlossen und es gilt, die Fakturierung der Gebühren entsprechend den Erfahrungen anzupassen.

Der Auftrag des Bundesrates sieht vor, eine qualitativ hochwertige und mittelfristig kostendeckende Domain für die Schweizer Gemeinschaft bereitzustellen. Die Anzahl der registrierten Domain-Namen, das Wachstum der Domain und die Erneuerungsrate der Registrierungen sind bislang durchaus zufriedenstellend und entsprechen den Erwartungen. Daher ist es nicht nötig, die Gebührenhöhe anzupassen, um die Kosten zu decken. Allerdings muss die Fakturierung der Gebühren für Domain-Namen vereinfacht werden, die mittels Namenszuteilungsmandat nach den Artikeln 53 Absatz 1 Buchstabe f und 56 VID zugeteilt werden.

Gegenwärtig werden alle Gebühren im Zusammenhang mit «.swiss»-Domain-Namen dem Registrar fakturiert, der danach den Endkundenpreis gemäss dem Markt festsetzt. Es ist vorgesehen, dass das BAKOM in Zukunft bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit dem Namenszuteilungsmandat direkt den Gesuchstellenden in Rechnung stellen wird, um den Fakturierungsprozess für die Registrare zu vereinfachen. Nur die Gebühren für Domain-Namen, die mittels Namenszuteilungsmandat nach den Artikeln 53 Absatz 1 Buchstabe f und 56 VID zugeteilt werden, werden angepasst. Allerdings muss der Artikel 47 noch als Ganzes überprüft werden, da im neuen Absatz 1 die den Registraren in Rechnung gestellten Gebühren und in Absatz 2 die von der Registerbetreiberin den Gesuchstellenden direkt fakturierten Gebühren festgelegt sind.

Die Änderung von Absatz 1 betrifft die jährliche Verwaltungsgebühr für die Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen, die mittels Namenszuteilungsmandat nach den Artikeln 53 Absatz 1 Buchstabe f und 56 VID zugeteilt werden. Diese beläuft sich derzeit auf 360 Franken pro Mandat. Um die Abrechnung über die Registrare zu vereinfachen, ist geplant, wie bei «ordentlichen» Domain-Namen eine Jahresgebühr von 90 Franken pro mittels Namenszuteilungsmandat zugeteiltem Domain-Namen und nicht mehr 360 Franken pro Namenszuteilungsmandat zu erheben. Für alle «.swiss»-Domain-Namen wird somit die gleiche Gebühr für die Zuteilung und Verwaltung gelten.

Absatz 2 betrifft ausschliesslich die einmalige Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Namenszuteilungsmandats nach Artikel 56 VID. Das BAKOM als Registerbetreiberin muss diese Gebühr künftig direkt den Gesuchstellenden und nicht mehr über den Registrar in Rechnung stellen. Derzeit müssen Registrare nur für dieses Produkt einen ungewöhnlichen Rechnungsstellungsprozess einrichten und verwalten, wofür sie hohe Kosten fakturieren. Mit der Senkung der Gebühr um 400 Franken (von 2900 auf 2500 Franken) und dem Wegfall des Aufwandes, der dem Registrar bezahlt werden muss, wird der Endkundenpreis für die Erstellung eines Namenszuteilungsmandats somit deutlich sinken, wodurch diese Mandate attraktiver werden. Eine im Jahr 2018 durchgeführte Umfrage bei den Registraren für «.swiss»-Domain-Namen hatte gezeigt, dass diese es begrüessen würden, wenn das BAKOM den Gesuchstellenden die einmalige Verwaltungsgebühr direkt in Rechnung stellt. Finalement, en ce qui concerne le moment de la perception de cet émoulement, la notion « d'attribution » a été remplacée par celle « d'établissement ». L'émoulement sera ainsi directement facturé par l'OFCOM lors de l'établissement d'un mandat de nommage et non plus lors de l'attribution de noms de domaine sous mandat de nommage.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen Artikel 30a Buchstabe b Ziffer 2 der UVEK-Verordnung, der die Möglichkeit vorsah, Zuschläge zu erheben, wenn das Mandat mehrere Domain-Namen umfasste. Mit der neuen Formulierung kann nicht nur weiterhin ein Zuschlag für die Bearbeitung einer Bewerbung für ein Namenszuteilungsmandat mit mehreren Domain-Namen erhoben werden, sondern auch bei übermässigem Arbeitsaufwand. Dieser Zuschlag wird nach Zeitaufwand berechnet, für den gemäss Artikel 6 Absatz 2 ein Stundenansatz von 210 Franken gilt.

Da das Bundesgericht die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehempfangsgebühren für rechtswidrig erklärte (Entscheid des Bundesgerichts 2C_882/2014 vom 13. April 2015), stellte sich die Frage nach deren Erhebung im Rahmen der «.swiss»-Domain-Namen. Dabei ist festzustellen, dass erhebliche tatsächliche und rechtliche Unterschiede zwischen den Radio- und Fernsehempfangsgebühren und den Verwaltungsgebühren für «.swiss»-Domain-Namen bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung bei der Erhebung der Mehrwertsteuer rechtfertigen. Die Gebühren für «.swiss»-Domain-Namen sind eine Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung, was bei den Radio- und Fernsehempfangsgebühren nach Ansicht des Bundesgerichts nicht der Fall war. Zudem erbringt das BAKOM die Dienstleistungen als Registerbetreiberin von «.swiss» in einem globalen Konkurrenzumfeld auf dem Domain-Namen-Markt. Es handelt sich letztlich um gewerbliche Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wie dies die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt hat. SWITCH als private Registerbetreiberin der Domain «.ch» muss im Übrigen auf ihren Leistungen Mehrwertsteuer erheben, und es wäre diskriminierend, wenn das BAKOM als öffentliche Registerbetreiberin von «.swiss» dies nicht tun müsste. Daraus folgt, dass Artikel 48 in Bezug auf die Erhebung der Mehrwertsteuer nicht geändert wird, respektive die Mehrwertsteuer in den Verwaltungsgebühren für «.swiss»-Domain-Namen nicht enthalten ist.

Art. 49 Übertragung von Aufgaben der Verwaltung von Adressierungselementen

Artikel 49, der die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung von Adressierungselementen betrifft, wird leicht angepasst: Neu wird beim Verweis auf Artikel 18 auch Absatz 3 miteingeschlossen, während in Artikel 31 der derzeit geltenden Version der UVEK-Verordnung lediglich auf die Absätze 1 und 2 verwiesen wird.

Art. 50 Aufhebung anderer Erlasse

Die UVEK-Verordnung wird gleichzeitig mit der GebV-FMG vom 7. Dezember 2007 aufgehoben.

Art. 51 Übergangsbestimmungen betreffend die Funkkonzessionsgebühren bei analoger Verbreitung von Radioprogrammen

Diese Bestimmung entspricht Artikel 17a der derzeit geltenden GebV-FMG.

Art. 52 Übergangsbestimmungen für mittels Namenszuteilungsmandat zugeteilte Domain-Namen

Die Namenszuteilungsmandate wurden je nach Fall für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erteilt. Gemäss dem neuen Artikel 52 werden für die alten Namenszuteilungsmandate bis zur Erneuerung des betreffenden Mandats die alten Gebühren in Rechnung gestellt. Allerdings muss eine Ausnahme vorgesehen für Namenszuteilungsmandate, deren Gebühren durch die Anwendung der neuen Regeln tiefer ausfallen (Grundsatz der *lex mitior*).